

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/24626

"Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/24626 vom 25.10.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Sozialverband VdK Bayern e.V. (DEBYLT0147)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Sozialverband VdK Bayern e.V. (DEBYLT0147)
10. Plenarprotokoll Nr. 126 vom 08.11.2022
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/27059 des SO vom 16.02.2023
12. Beschluss des Plenums 18/27782 vom 02.03.2023
13. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 02.03.2023
14. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.03.2023



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)

A) Problem

Die Zahl der Menschen über 65 Jahre wird in Bayern von rund 2,72 Mio. im Jahr 2020 auf insgesamt rund 3,49 Mio. im Jahr 2040 ansteigen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2040, Demographisches Profil für den Freistaat Bayern, Fürth Januar 2022). Damit gewinnt nicht nur der Ausbau altersgerechter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen, sondern vor allem auch deren Beteiligung in Form der politischen Teilhabe und institutionalisierten Einbeziehung in die bayerische Politik auf allen Ebenen weiter an Bedeutung.

B) Lösung

Die politische Beteiligung wird – unter Berücksichtigung bestehender und zu schaffender Beteiligungsstrukturen in den Gemeinden und Landkreisen – mit einem Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) gestärkt und institutionalisiert.

Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs sind folgende:

Die Gemeinden werden angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. Auf Landesebene wird mit dem Landesseniorenrat eine parteipolitisch neutrale, überkonfessionelle und organisierte Form der politischen Beteiligung älterer Menschen geschaffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Kosten entstehen dem Staatshaushalt durch die Installierung eines Landesseniorenrats. Für den Vorstand, die Delegierten sowie die Mitglieder der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse, die ehrenamtlich tätig sind, entstehen abgesehen von Reisekosten keine Personalkosten. Die Reisekosten können zum jetzigen Zeitpunkt nur schätzungsweise mit 60 000 € pro Jahr beziffert werden. Weitere Kosten entstehen durch die Schaffung einer Geschäftsstelle des Landesseniorenrats. Hierfür ist von einem Stellenanteil von 4,0 VZÄ (0,5 Stelle TV-L E 8, 1 Stelle TV-L E 11, 1 Stelle TV-L E 13 und 1,5 Stellen TV-L E 14), mithin von jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 346 000 €, auszugehen. Hinzu kommen Sach- und Verwaltungskosten in Höhe von jährlich rund 70 000 € zuzüglich einmalig rund 20 000 € für die Einrichtung und Ausstattung der Geschäftsstelle.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesseniorenrats (z. B. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Broschüren) ist von weiteren erforderlichen finanziellen Mitteln in Höhe von rund 100 000 € jährlich auszugehen.

Die Umsetzung des BaySenG erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel und bleibt künftigen Haushaltaufstellungsverfahren vorbehalten.

2. Kosten für die Gemeinden

Sofern sich die Gemeinden dafür entscheiden, eine Seniorenvertretung einzurichten, können ihnen hierdurch Kosten entstehen, die insbesondere von der Ausgestaltung der Seniorenvertretung abhängig sind und daher nicht beziffert werden können. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) besteht nicht, da die Einrichtung einer Seniorenvertretung der freien Entscheidung der Gemeinden obliegt. Gleichermaßen gilt für die Empfehlung zum Zusammenwirken der Seniorenvertretungen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)

Art. 1

Seniorenvertretung der Gemeinde

¹Jede Gemeinde wird angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. ²Die Seniorenvertretungen innerhalb eines Landkreises werden angehalten, zusammenzuwirken.

Art. 2

Landesseniorenrat

(1) ¹Der Landesseniorenrat besteht aus natürlichen Personen, die ihre Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise repräsentieren. ²Eine Seniorenvertretung kann es ablehnen, im Landesseniorenrat vertreten zu sein. ³Seniorenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, oder mehrere Seniorenvertretungen einer Gemeinde oder eines Landkreises benennen aus ihrer Mitte in Gemeinden und Landkreisen

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) ¹Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Seniorenvertretung der Gemeinde oder des Landkreises aus, endet die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat. ²Die Seniorenvertretung benennt eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter.

Art. 3

Landesversammlung

(1) Organ des Landesseniorenrats ist die Landesversammlung.

(2) Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten und dem Vorstand.

(3) Aus ihrem Kreis wählen die Mitglieder innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Delegierte,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Delegierte.

(4) ¹Die Landesversammlung kann vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²Diesen Ausschüssen können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 angehören.

Art. 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Die Delegierten aus einem Regierungsbezirk wählen aus ihrer Mitte

1. für den Regierungsbezirk Oberbayern zwei Vorstandsmitglieder und zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder,
2. für die übrigen Regierungsbezirke jeweils ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Art. 5
Aufgaben

Der Landessenorenrat

1. befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik,
2. befasst sich mit Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder,
3. unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen,
4. unterstützt die Gemeinden und die Landkreise in ihrer Seniorenanarbeit und informiert sie über seniorenrelevante Themen,
5. nimmt seniorenspezifische Interessen auf Landesebene wahr und vertritt diese insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung,
6. führt insbesondere Fachtagungen und Anhörungen durch und nimmt überörtliche Presse- und Informationsarbeit wahr,
7. soll zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren,
8. berichtet dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) alle vier Jahre über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Art. 6
Geschäftsordnung

Das Nähere, insbesondere zur Wahl der Delegierten und der Mitglieder des Vorstands, ihrer Amtszeit, ihren Aufgaben und zum Geschäftsgang, bestimmt die Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluss im Einvernehmen mit dem Staatsministerium.

Art. 7
Geschäftsstelle

¹Das Staatsministerium richtet für den Landessenorenrat eine finanziell und persönlich angemessen ausgestattete Geschäftsstelle ein. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.

Art. 8
Erstattung von Reisekosten

¹Die Tätigkeit im Landessenorenrat ist ehrenamtlich. ²Die Vorstandsmitglieder, die Delegierten sowie die sonstigen Mitglieder der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.

Art. 8a
Erstmalige Wahl der Landesversammlung

¹Die erstmaligen Wahlen der Delegierten und des Vorstands der Landesversammlung führt das Staatsministerium durch. ²Die erste gewählte Landesversammlung hat insbesondere unverzüglich die Bestimmungen nach Art. 6 zu treffen.

Art. 9
Berichtspflicht

Das Staatsministerium berichtet dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über seine Umsetzung.

Art. 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.
- (2) Art. 8a tritt mit Ablauf des ...[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens des Art. 8a] außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Die Zahl der Menschen über 65 Jahre wird in Bayern von rund 2,72 Mio. im Jahr 2020 auf insgesamt rund 3,49 Mio. im Jahr 2040 ansteigen. Dies entspricht einem Zuwachs von 28,3 %. Gleichzeitig ist bis zum Jahr 2040 mit einem Anstieg des Durchschnittsalters, das 2020 noch bei 44,0 Jahren lag, auf 45,5 Jahre zu rechnen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040, Demographisches Profil für den Freistaat Bayern, Fürth Januar 2022).

Damit gewinnt nicht nur der Ausbau altersgerechter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen, sondern vor allem auch deren politische Teilhabe und institutionalisierte Einbeziehung in die bayerische Politik auf allen Ebenen weiter an Bedeutung. Ältere Menschen wollen und sollen sich engagieren, ihre Lebensbereiche mit ihrer Erfahrung und ihren Vorstellungen mitgestalten und sich am politischen Geschehen auch außerhalb der Parteien beteiligen.

Die Seniorenpolitik und die Mitwirkung der älteren Menschen in den Gemeinden und Landkreisen ist in erster Linie eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, die noch stärker akzentuiert werden sollte.

Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an politischen Entscheidungen, die Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse, insbesondere in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht, haben, um seniorenspezifischen Belangen besser Rechnung tragen zu können. Diese Beteiligung von Seniorinnen und Senioren auf allen Ebenen der bayerischen Politik umfasst sowohl die politische Teilhabe, also die Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen Seniorinnen und Senioren betreffenden Lebensbereichen, als auch die institutionalisierte Einbeziehung. Mit dieser Beteiligung soll gewährleistet werden, dass seniorenspezifische Belange bei den politischen Entscheidungen sowohl in den Gemeinden als auch auf Landesebene mit einfließen.

Die Mitwirkung älterer Menschen sollte deshalb unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Strukturen, wie Größe, Einwohnerstruktur und bereits gewachsener Beteiligungsstrukturen von älteren Menschen und für ältere Menschen, in allen Gemeinden gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Mitwirkung älterer Menschen auch auf Landesebene zu stärken und zu institutionalisieren, um die demografische Entwicklung Bayerns auch hier adäquat abzubilden.

Die Mitwirkung älterer Menschen in Bayern wird – unter Berücksichtigung bestehender Beteiligungsstrukturen in den Gemeinden und Landkreisen – mit diesem Gesetz gestärkt und institutionalisiert. Damit wird zudem die von CSU und FREIEN WÄHLERN in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode getroffene Vereinbarung, ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz auf den Weg zu bringen, umgesetzt.

Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs sind folgende:

Die Gemeinden werden angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. Auf Landesebene wird mit dem Landesseniorenrat eine parteipolitisch neutrale, überkonfessionelle und organisierte Form der politischen Beteiligung älterer Menschen geschaffen. Der Landesseniorenrat verfügt über eine Geschäftsstelle und erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel aus dem Staatshaushalt. Er nimmt die seniorenspezifischen Interessen auf Landesebene wahr und soll von der

Staatsregierung bei näher bestimmten, die älteren Menschen betreffenden Vorhaben angehört werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das mit dem Gesetz angestrebte Ziel, die Beteiligung älterer Menschen bei politischen Entscheidungen zu fördern, kann nur durch eine normative Regelung erreicht werden. Die Gemeinden werden angehalten, eine Seniorenvertretung einzurichten. Dieser gesetzliche Appell soll den Gemeinden ein Ansporn sein, eine Seniorenvertretung zu etablieren, denn mit einem gesetzlichen Appell wird der gesetzgeberische Wille manifestiert. Eine gesetzliche Regelung zur Schaffung einer Seniorenvertretung auf Landesebene gibt es nicht. Mit der gesetzlichen Regelung der Schaffung eines Landesseniorenrats wird ein Gremium geschaffen, das die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren auf Landesebene sicherstellt, und der Staatsregierung ihm gegenüber eine Anhörungs pflicht in näher bestimmten Fällen auferlegt.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Seniorenvertretung der Gemeinde

Art. 1 Satz 1 hält die Gemeinden an, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. In Art. 1 Satz 2 werden die Seniorenvertretungen angehalten, sich innerhalb eines Landkreises zu koordinieren. Dabei können sie auf bereits bestehende Koordinierungsstrukturen zurückgreifen. Verpflichtungen werden durch Art. 1 nicht begründet.

Art. 1 verzichtet bewusst auf eine Definition des Begriffs der Seniorenvertretungen, so dass sämtliche in den Gemeinden bereits bestehende Vertretungsformen umfasst sind. Wesentlich ist, dass die Belange von Seniorinnen und Senioren vertreten werden. Unerheblich ist, ob Belange ausschließlich der Seniorinnen und Senioren oder neben diesen zum Teil auch Belange anderer Gruppen vertreten werden. Seniorenvertretungen haben mehrere Funktionen, erfüllen in der Praxis unterschiedliche Aufgaben und unterscheiden sich in ihrer Organisation. Sie sollen Interessen und Forderungen von Seniorinnen und Senioren bündeln, diese an Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit vermitteln und die Politik und Verwaltung aus der Perspektive der Lebenswelt der Seniorinnen und Senioren beraten können. Eine Altersgrenze hinsichtlich der Seniorinnen und Senioren gibt es bewusst nicht. Unerheblich ist, ob die Seniorenvertretungen von den Gemeinden berufen – hierzu gehört auch die nachträgliche Anerkennung – oder auf Veranlassung der Gemeinden gewählt werden und ob die Tätigkeit ehrenamtlich oder gegen Vergütung wahrgenommen wird. Erfasst sind neben Einzelpersonen auch Gremien, also ein Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen oder von natürlichen und juristischen Personen.

Der Begriff der Seniorenvertretungen erfasst hingegen keine nicht von der Gemeinde gegründeten und geführten Vertretungsformen, wie üblicherweise Vereine, Verbände und Vereinigungen, es sei denn, die Gemeinde erkennt diese Form als Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in ihrer Gemeinde ausdrücklich an.

Zu Art. 2 Landesseniorenrat

Zu Abs. 1

Art. 2 Abs. 1 regelt, dass die Mitglieder des Landesseniorenrats die Vertreterinnen und Vertreter der Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise sind, es sei denn, sie lehnen es ab, im Landesseniorenrat vertreten zu sein. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Seniorenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, oder mehrere Seniorenvertretungen einer Gemeinde oder eines Landkreises haben einvernehmlich eine Entscheidung zu treffen, durch welche Person(en) sie sich im Landesseniorenrat repräsentieren lassen. Denn die Zahl ihrer Vertreterinnen oder Vertreter, die benannt werden können, ist je nach Größe der Gemeinde oder des Landkreises auf zwei oder drei begrenzt.

Besteht eine Seniorenvertretung sowohl aus ehrenamtlich Tägigen als auch aus hauptamtlich Tägigen und/oder sowohl aus von den Gemeindebürgerinnen und -bürgern gewählten als auch aus von der Gemeinde berufenen Personen, sollten bei der Benennung als sie vertretendes Mitglied im Landessenorenrat gewählte vor berufenen und ehrenamtlich Tägige vor hauptamtlich Tägigen Vorrang haben. Damit sollen von der Kommune möglichst unabhängige Personen im Landessenorenrat vertreten sein.

Die Anzahl der zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter stellt die Höchstzahl dar, sie muss also nicht zwingend erreicht werden.

Der Landessenorenrat ist eine sonstige öffentliche Stelle nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, da seine Geschäftsstelle mit entsprechender finanzieller und personeller Ausstattung beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) angesiedelt ist.

Zu Abs. 2

Für den Fall des Ausscheidens einer Vertreterin oder eines Vertreters aus der Seniorenvertretung regelt Art. 2 Abs. 2, dass damit die Mitgliedschaft im Landessenorenrat automatisch endet und eine neue Vertretung benannt werden muss, es sei denn, die Seniorenvertretung lehnt es nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ab, im Landessenorenrat vertreten zu sein. Detailliertere Regelungen hierzu sind in der Geschäftsordnung nach Art. 6 zu treffen.

Zu Art. 3 Landesversammlung

Zu Abs. 1

Art. 3 Abs. 1 regelt, dass das Organ des Landessenorenrats die Landesversammlung ist.

Zu Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 regelt, dass die Landesversammlung aus den Delegierten und dem Vorstand besteht.

Zu Abs. 3

Art. 3 Abs. 3 trifft Regelungen zur Wahl der Delegierten. Die Landesversammlung besteht aus Delegierten, die von den Mitgliedern des Landessenorenrats gewählt werden. Die Anzahl an zu wählenden Delegierten stellt die Höchstzahl dar, sie muss also nicht zwingend erreicht werden. Stellen sich weniger oder gleich viele Mitglieder zur Wahl, als bzw. wie Delegierte gewählt werden dürfen, kann deshalb auf eine Wahl verzichtet werden und die Delegierten können benannt werden; dies sollte dokumentiert werden.

Für den Fall des Ausscheidens von Delegierten aus ihrer Seniorenvertretung endet für sie aufgrund des Art. 2 Abs. 2 auch ihr Delegiertenstatus. Regelungen zur Nachfolge des Mitglieds, wie zum Beispiel ein Nachrückverfahren oder die Maßgabe, dass neue Delegierte aus den jeweiligen Landkreisen oder aus der jeweiligen kreisfreien Gemeinde kommen müssen, sind in der Geschäftsordnung nach Art. 6 zu treffen.

Zu Abs. 4

Die Landesversammlung kann vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 angehören. Damit ist gewährleistet, dass sich alle Mitglieder des Landessenorenrats zur Erfüllung seiner Aufgaben einbringen können.

Zu Art. 4 Vorstand

Art. 4 trifft Regelungen zum Vorstand.

Zu Abs. 1

Art. 4 Abs. 1 regelt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Zu Abs. 2

Die Delegierten, die demselben Regierungsbezirk angehören, wählen unter den Mitgliedern innerhalb ihres Regierungsbezirks jeweils ein Vorstandsmitglied sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Aufgrund der über doppelt so hohen Bevölkerungszahl des Regierungsbezirks Oberbayern

gegenüber den jeweils anderen Regierungsbezirken erhöht sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder für den Regierungsbezirk Oberbayern auf jeweils zwei.

Für den Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern oder von deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern aus ihrer Seniorenvertretung endet für sie aufgrund des Art. 2 Abs. 2 auch ihr Amt als Vorstandsmitglied oder als stellvertretendes Vorstandsmitglied. Regelungen zur Nachfolge im Vorstand, wie zum Beispiel ein Nachrückverfahren, sind in der Geschäftsordnung nach Art. 6 zu treffen.

Zu Art. 5 Aufgaben

Art. 5 regelt die Aufgaben des Landesseniorenrats abschließend. Der Landesseniorat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik. Der Landesseniorat ist sowohl für die Seniorenvertretungen in den Gemeinden und Landkreisen Ansprechpartner, Ratgeber und Unterstützer für deren Arbeit vor Ort als auch Vertreter seniorenspezifischer Interessen auf Landesebene insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung.

Er befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik und Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder.

Er unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen. Hierfür geht er auf Gemeinden und Landkreise, die noch nicht über eine Seniorenvertretung verfügen, zu und hilft ihnen bei der Gründung und dem Aufbau einer Seniorenvertretung. Zudem berät und hilft er Gemeinden und Landkreisen in geeigneter Weise, insbesondere bei der Koordinierung auf Landkreisebene, dass bestehende Seniorenvertretungen erhalten bleiben.

Er unterstützt die Gemeinden und die Landkreise in ihrer Seniorenarbeit und informiert sie über seniorenrelevante Themen.

Er führt insbesondere Fachtagungen und Anhörungen durch und nimmt überörtliche Presse- und Informationsarbeit wahr.

Der Landesseniorat soll von der Staatsregierung bei Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren. Die Konkretisierung auf den Schwerpunkt seniorenbezogener Themen ist erforderlich, da aufgrund der Größe und der Heterogenität der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Gesellschaft der Landesseniorat andernfalls nahezu in allen Fällen anzuhören wäre, was den Landesseniorat überfordern würde.

Er berichtet dem Staatsministerium alle vier Jahre über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel. Es bleibt ihm unbenommen, bei Bedarf auch häufiger zu berichten.

Zu Art. 6 Geschäftsordnung

Art. 6 trifft Regelungen zur Geschäftsordnung des Landesseniorenrats. Die Landesversammlung befindet über eine Geschäftsordnung des Landesseniorenrats im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. Dies gilt sowohl für die Erstellung als auch für jede Änderung der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden insbesondere Regelungen zur Wahl der Delegierten und der Vorstandsmitglieder getroffen werden müssen. Bei der Festsetzung der Amtszeit der Delegierten und der Vorstandsmitglieder sollten unterschiedliche Faktoren, wie Effektivität der Aufgabenerfüllung, Aufwand einer Wahl und Findung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, bedacht werden. Die Amtszeit sollte deshalb nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Jahre betragen. Auch sollte die Zulässigkeit einer Wiederwahl vorgesehen werden. Bei Bedarf könnte eine etwaige Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Landesseniorenrats für konkret zu benennende Fälle in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Zu Art. 7 Geschäftsstelle

Art. 7 trifft Regelungen zur Geschäftsstelle des Landesseniorenrats. Die Erwähnung von Art. 55 der Bayerischen Verfassung hat rein deklaratorischen Charakter.

Zu Art. 8 Erstattung von Reisekosten

Art. 8 regelt zum einen, dass die Mitglieder des Landesseniorenrats ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Zum anderen wird die Erstattung von Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz geregelt.

Zu Art. 8a Erstmalige Wahl der Landesversammlung

Art. 8a trifft Regelungen zu den erstmaligen Wahlen der Delegierten und der Vorstandsmitglieder. Diese werden mangels Bestehens einer Geschäftsordnung mit Bestimmungen zu den Wahlen vom Staatsministerium durchgeführt. Das Staatsministerium bindet, soweit bereits eine arbeitsfähige Geschäftsstelle besteht, diese bei den erstmaligen Wahlen ein. Art. 8a Satz 2 regelt, dass die ersten gewählten Delegierten und Vorstandsmitglieder insbesondere unverzüglich eine Geschäftsordnung nach Art. 6 beschließen müssen.

Zu Art. 9 Berichtspflicht

Das Staatsministerium berichtet dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, wie sich die Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren in Bayern entwickelt hat. Dieser Bericht soll dazu dienen, beurteilen zu können, ob sich das Gesetz bewährt hat oder ob eine Nachsteuerung erforderlich ist.

Zu Art. 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten von Art. 8a.

LSVB – Schellingstr. 155 – 80797 München

Frau Staatsministerin
Carolina Trautner, MdL
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München

München, den 26. 1. 2021

Seniorenmitwirkungsgesetz;
Erarbeitung eines Entwurfs durch Ihr Haus

Sehr verehrte Frau Staatsministerin,

da heute mit der virtuellen Abschlussveranstaltung des Dialogprozesses „SeniorenMitWirkung“ die „heiße Phase“ der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch Ihr Haus beginnt, darf ich Ihnen ein paar Unterlagen übermitteln, aus denen die Vorstellungen der LSVB zu einem Seniorenmitwirkungsgesetz hervorgehen. Es sind folgende Unterlagen:

- Entwurf der LSVB eines Gesetzes zur Stärkung der politischen Gestaltungsrechte der älteren Bevölkerung Bayerns,
- Stichpunktartige Zusammenfassung der Forderungen der LSVB für ein bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (Teil I: kommunale Ebene; Teil II: Landesebene).

Darüber hinaus darf ich auf die Ihrem Hause vorliegenden LSVB-Nachrichten 1/2020 verweisen. Auf den Seiten 4 ff habe ich überzeugend dargelegt, warum ein Seniorenmitwirkungsgesetz nicht gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht verstößt.

Sehr verehrte Frau Trautner, mit welchem Inhalt der Bayerische Landtag ein Seniorenmitwirkungsgesetz beschließen wird: die LSVB wird das akzeptieren, wie das in einem Rechtsstaat üblich ist. Vorher werden wir aber mit Sachargumenten für unsere Auffassung (mit dem Florett) fechten: Wir Ältere lassen uns nicht mehr mit Sonntags- und Schön-Wetter-Reden hinhalten, wir sollten unsere Erfahrungen, unser Wissen und unsere Kompetenz in die politische Diskussion zum Nutzen der Gemeinschaft einbringen. Wir fordern, dass uns auch der notwendige Gestaltungsspielraum gesetzlich eingeräumt wird.

Für Ihr Interesse im Voraus vielen Dank, verbunden mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ihr

Franz Wölfel

Rentner und Vorsitzender der LSVB

LSVB – Schellingstraße 155 – 80797 München

Entwurf

eines Gesetzes zur Stärkung der politischen Gestaltungsrechte der älteren Bevölkerung Bayerns

vom

(GVBl. S. ..., BayRS ... A)

Stand: 25. 1. 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Änderung der Bayerischen Verfassung

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-S), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 10. 11. 2003 (GVBl. S. 817), wird wie folgt geändert:

1. Art. 83 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Worten „Vormundschaftswesen und Wohlfahrtspflege;“ die Worte „Belange der älteren Menschen;“ eingefügt.
2. Nach Art. 118a wird folgender Art. 118b eingefügt:
„Art. 118b [Ältere Menschen]
(1) Niemand darf wegen seines Alters benachteiligt werden.
(2) Jeder hat das Recht, in Würde alt zu werden. Auch ältere Menschen sollen ihre Lebensweise frei wählen und sich aktiv am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben beteiligen können.“

Wir werden gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
Vorsitzender: Franz Wölfel, Stellvertreter/in: Hanka Schmitt-Luginger,

§ 1a Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

In Art. 69 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„Erarbeitung und Umsetzung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes (Art. 69 Abs. 2) sind unbeschadet der Art. 71 bis 73 Pflichtaufgaben i. S. der Art. 57 Bayerische Gemeindeordnung, Art. 51 Bayerische Landkreisordnung und Art. 48 Bayerische Bezirksordnung.“

§ 2 Gesetz über die Bildung von Seniorenräten und einer Landesseniorenvertretung (BaySenG)

Art. 1 Seniorenräte

[1] In allen kreisfreien Städten und allen kreisangehörigen Gemeinden werden Seniorenräte eingerichtet. Soweit in kleineren kreisangehörigen Gemeinden ausnahmsweise die Einrichtung eines Seniorenrates nicht zweckmäßig ist, ernennt der Gemeinderat zwei Seniorenvertreter oder Seniorenvertreterinnen, die die Aufgaben eines Seniorenrates wahrnehmen. Die Berufung von haupt- oder ehrenamtlich tätigen Seniorenbeauftragten bleibt unberührt.

[2] Die Seniorenräte sind von den Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit sächlich und finanziell angemessen auszustatten.

[3] Die Seniorenräte sind in allen die älteren Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten von den Gemeinden zu beteiligen (Anhörungsrecht). Sie haben das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an ihre Gemeinde zu wenden. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, ihre Anträge in den zuständigen Gremien der Gemeinden zu begründen.

[4] Die Mitglieder der Seniorenräte sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

[5] Die Größe der Seniorenräte wird von den Gemeinden durch Satzung festgelegt. Das Gleiche gilt für das Wahlverfahren.

[6] Das Recht der Landkreise, Kreis-Seniorenräte einzurichten, bleibt unberührt.



Art. 2 Landesseniorenenvertretung

[1] Auf Landesebene wird eine Landesseniorenenvertretung eingerichtet. Mitglieder der Landesseniorenenvertretung sind die Seniorenräte der Gemeinden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

[2] Die Landesseniorenenvertretung wählt den Landessenorenrat. Gewählt werden kann grundsätzlich nur, wer Mitglied eines Seniorenrates ist.

[3] Die Landesseniorenenvertretung befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik und Anträgen ihrer Mitglieder. Sie kann an den Landessenorenrat Empfehlungen geben.

[4] Die Landesseniorenenvertretung tagt jährlich einmal.

[5] Einzelheiten werden durch Verordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration geregelt.

Art. 3 Landessenorenrat

[1] Der Landessenorenrat unterstützt die Arbeit der Seniorenräte der Gemeinden und der Landkreise. Er nimmt die berechtigten Interessen der älteren Bevölkerung auf Landesebene wahr und vertritt diese gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und allen Verbänden, Vereinigungen und Unternehmen, die auf Landesebene in Angelegenheiten der älteren Menschen involviert sind. Dies schließt die Durchführung von Kongressen, Fachtagungen, Anhörungen und eine überörtliche Presse- und Informationsarbeit ein.

[2] Der Landessenorenrat ist von den bayerischen Staatsministerien in allen die älteren Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören (Anhörungsrecht).

[3] Der Landessenorenrat kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Regionale Ausschüsse sind zulässig. Die Mitgliedschaft in auf Bundesebene tätigen Seniorenvertretungen und Seniorenvereinigungen ist möglich.

[4] Der Landessenorenrat ist sächlich und finanziell angemessen auszustatten; die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Verfügung zu stellen.

[5] Der Landesseniorenrat besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem 1. Stellvertreter/Stellvertreterin, zwei weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, einem/r Schatzmeister/Schatzmeisterin, einem/r Schriftführer/Schriftführerin und fünf Beisitzern/innen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

[6] Der Landesseniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

[7] Die Rechtsform des Landesseniorenrates sowie die Stellung seiner Mitglieder werden durch Verordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration geregelt.

Art. 4
Berichtspflichten

[1] Der Landesseniorenrat berichtet jährlich dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über seine Tätigkeit.

[2] Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration berichtet in jeder Legislaturperiode dem Bayerischen Landtag über die Lage der älteren Menschen in Bayern. In den Bericht ist eine Stellungnahme des Landesseniorenrates aufzunehmen.

Art. 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft

München, den ...

Der Bayerische Ministerpräsident

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Ein Fünftel der Bevölkerung Bayerns ist 65 Jahre alt oder älter. In zwanzig Jahren wird der Anteil der älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung ein Viertel betragen. Die älteren Menschen wollen

Wir werden gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
Vorsitzender: Franz Wölfli, Stellvertreter/in: Hanka Schmitt-Luginger,

ihre Erfahrungen und Kompetenzen, die von unschätzbarem Wert sind, in den Dienst der Gesellschaft und der Politik stellen. Dies ist jedoch nicht in dem Maße möglich, wie es der gesellschafts- und sozialpolitischen Bedeutung der Älteren entspricht. Zwar sind in den Gemeinderäten, Kreisräten und im Landtag auch ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger vertreten. Diese nehmen jedoch keine spezifisch seniorenpolitischen Anliegen wahr. Auch bestehen schon jetzt viele Seniorenbeiräte/-räte auf Gemeinde- und Landkreisebene. Ihre Einrichtung ist jedoch nicht verpflichtend und liegt damit im [freien] Ermessen der jeweiligen Kommune. Das Gleiche gilt für die sächliche und finanzielle Ausstattung der Beiräte/Räte. Auch die Mitwirkungs“rechte“ der kommunalen Seniorenbeiräte/-räte unterscheiden sich von Kommune zu Kommune. Nur eine gesetzliche Grundlage trägt dem berechtigten Interesse der älteren Bevölkerung Rechnung, ihre spezifischen Interessen sachgerecht vertreten und durchsetzen zu können. Die Arbeit der Seniorenbeiräte/räte wird dadurch am besten legitimiert. Gleichzeitig sichert eine gesetzliche Grundlage gemeinsame Mindeststandards.

Die Bayerische Verfassung stammt aus dem Jahre 1946 (Volksentscheid vom 1. 12. 1946). Zum damaligen Zeitpunkt war nicht vorhersehbar, dass 70 Jahre nach Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung ein Fünftel der Bevölkerung Bayerns 65 Jahre oder älter sein würde. Diese und die absehbar weitere demographische Entwicklung muss sich auch in der Bayerischen Verfassung widerspiegeln. Das Gleiche gilt für die sprachliche Ausdrucksweise, soweit es um die Belange der älteren Menschen geht.

Die Bayerische Staatsregierung sieht – zu Recht – Altenpolitik primär als kommunale Aufgabe. Aus diesem Grunde hat sie den Kommunen auch die Erarbeitung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte „verordnet“. Ziel der seniorenpolitischen Gesamtkonzepte ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ihren Alltag möglichst lange und weitestgehend selbstständig bewältigen können. Diese Autonomie ist Teil der Würde des Alters. Aus diesem Grunde darf die Befriedigung berechtigter Belange der älteren Menschen nicht länger in das Ermessen der Kommunen gestellt werden. Altenpolitik gehört in die Kategorie der Pflichtaufgaben der kommunalen Ebenen.

B) Einzelbegründung

Zu § 1 - Änderung der Bayerischen Verfassung

Zu Nr. 1 – Art. 83 BV

Art. 83 Abs. 1 BV enthält eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung von Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fallen, sog. Kernaufgaben der Kommunen. „Belange der älteren Menschen“ finden sich in dieser exemplarischen Aufzählung nicht. Sie werden in der Regel unter den Begriff der Wohlfahrtspflege subsumiert. Das ist zwar rechtlich nicht zu beanstanden, wird aber den gesellschaftspolitischen Auffassungen des 21. Jahrhunderts nicht mehr gerecht. Zum einen: Wohlfahrt bedeutet Fürsorge. Zum anderen handelt es sich bei den älteren Menschen um die zahlenmäßig größte Bevölkerungsgruppe Bayerns.

Wir werden gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
Vorsitzender: Franz Wölfel, Stellvertreter/in: Hanka Schmitt-Luginger,

An der Tatsache, dass Art. 83 Abs. 1 BV keine Pflicht der Gemeinden begründet, in dem genannten Aufgabenspektrum tätig zu werden, ändert sich durch die vorgenommene Ergänzung des Abs. 1 nichts.

Zu Nr. 2 – neuer Art. 118b BV

Die 65+ Generation ist die größte Bevölkerungsgruppe Bayerns: ein Fünftel der Bevölkerung Bayerns ist 65 Jahre alt oder älter. Im Jahr 2034 wird der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung ein Viertel betragen. Die älteren Menschen des 21. Jahrhunderts wollen ihre Erfahrungen und Kompetenzen in den Dienst der Gesellschaft und der Politik stellen. Diese demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen rechtfertigen es, die ältere Bevölkerung expressis verbis in der Bayerischen Verfassung zu erwähnen.

Art. 118b ist ein sog. Programmsatz. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Abs. 1 soll dafür sorgen, dass die Einladung des Staates an die ältere Bevölkerung, sich weiterhin am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu beteiligen, glaubhaft bleibt. Der Gesetzgeber ist „aufgefordert“, das gesamte Landesrecht zu durchforsten und noch geltende Vorschriften, die die Menschen wegen ihres Alters diskriminieren, aufzuheben.

Abs. 1 und Abs. 2 beinhalten eine exemplarische Aufzählung der Grundanliegen der älteren Menschen.

Zu § 1a – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Mit der Ergänzung des Art. 69 um einen Abs. 3 wird klargestellt, dass es vor dem Hintergrund der Bedeutung kommunaler Altenpolitik für die ältere Bevölkerung gerechtfertigt ist, die kommunale Altenpolitik zu einer Pflichtaufgabe auf allen kommunalen Ebenen herauf zu stufen.

Zu § 2 – Gesetz über die Bildung von Seniorenräten und einer Landessenorenvertretung (BaySenG)

Zu Art. 1 – Seniorenräte

Abs. 1 verpflichtet alle kreisfreien Städte und alle kreisangehörigen Gemeinden, einen Seniorenrat einzurichten. Das Recht der Gemeinden, neben dem Seniorenrat einen ehrenamtlich tätigen oder hauptamtlichen Seniorenbeauftragten zu etablieren, bleibt unberührt.

Um effizient arbeiten zu können, ist es notwendig, dass die Kommunen ihren Seniorenräten eine Mindestausstattung an Hardware kostenlos zur Verfügung stellen (Nutzung von Büroräumen,

Wir werden gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
Vorsitzender: Franz Wölfli, Stellvertreter/in: Hanka Schmitt-Luginger,

Sekretariatsdienste, Telefon, PC, Beamer u. ä.). Darüber hinaus besteht für die Kommunen die Verpflichtung, in ihren Haushalten für die Arbeit der Seniorenräte Haushaltsmittel einzustellen.

Abs. 3 verbürgt den Seniorenräten ein Anhörungsrecht, d. h. die Gemeinde hat ihren Seniorenrat in allen die älteren Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Außerdem haben die Seniorenräte ein Initiativrecht, Anträge und Anfragen zu stellen. Stellen sie Anträge, haben sie das Recht, diese in den zuständigen Ausschüssen (z. B. Sozialausschuss, Werksausschuss usw.) mündlich zu begründen. Darüber hinaus bleibt es den Kommunen unbenommen, den Seniorenräten auch im Stadt- bzw. Gemeinderat Rederecht einzuräumen.

Nach Abs. 4 sind die Mitglieder der Seniorenräte ehrenamtlich tätig. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder und dergl.) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Mitglieder der Seniorenräte sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Soll-Bestimmung wurde bewusst gewählt, damit in Ausnahmefällen auch Jüngere in den Seniorenrat gewählt werden können.

Abs. 5 überlässt es den Gemeinden, durch Satzung festzulegen, wie viele Mitglieder der Seniorenrat umfassen soll. Die Mitglieder des Seniorenrates sollen nicht von der Gemeinde bestimmt, sondern von den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder erhöht die Akzeptanz des Seniorenrates in der Bevölkerung und stärkt das Gewicht und die Bedeutung der Arbeit der Seniorenräte. Wie das Wahlprocedere gestaltet wird, ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Denkbar ist sowohl direkte Wahl durch die ältere Bevölkerung als auch die Zwischenschaltung eines Wahlmänner-/Wahlfrauengremiums (z. B. Seniorenvertretung).

In einigen bayerischen Landkreisen gibt es Kreis-Seniorenbeiräte/-räte. Diese können beibehalten werden. Auch die Etablierung neuer Kreis-Seniorenbeiräte/-räte bleibt unbenommen.

Zu Art. 2 – Landesseniorenvertretung

Abs. 1 legt fest, dass eine Landesseniorenvertretung einzurichten ist. Mitglieder sind die Seniorenräte der Gemeinden, nicht die der Landkreise. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Seniorenräte, die nicht Mitglied werden wollen, haben dies dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration schriftlich mitzuteilen. Ein späterer Eintritt ist jederzeit möglich. Ein Austritt ist ebenso jederzeit möglich, und zwar ohne Angabe von Gründen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben; dies ist nicht nötig, weil Landesseniorenrat und damit mittelbar auch die Landesseniorenvertretung aus Mitteln des Staatshaushalts finanziert werden.

Nach Abs. 2 wählt die Landesseniorenvertretung den Landesseniorenrat. Gewählt werden kann grundsätzlich nur, wer Mitglied eines Seniorenrates ist; dies ist der Überlegung geschuldet, dass Praktiker und nicht Theoretiker über die Geschicke der älteren Menschen entscheiden sollen.

Abs. 3 gibt der Landesseniorenvertretung die Möglichkeit, sich beispielsweise in Form einer Entschließung zu grundsätzlichen oder aktuellen seniorenpolitischen Fragestellungen zu äußern und/oder den Landesseniorenrat mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.

Wir werden gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die Landesseniorenvertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
Vorsitzender: Franz Wölfel, Stellvertreter/in: Hanka Schmitt-Luginger,

Um eine Rückkoppelung zwischen Landesseniorenrat und Landessenorenvertretung sicherzustellen, ist es sinnvoll, dass die Landessenorenvertretung (mindestens) jährlich einmal tagt.

Abs. 5 bestimmt, dass Einzelheiten durch Verordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration festgelegt werden. In dieser Verordnung können u. a. geregelt werden die Größe der Landesdelegierten-Versammlung, das Verfahren, nach dem die Delegierten für die Landesdelegierten-Versammlung bestimmt werden, Vorsitz der Landesdelegiertenvertretung usw.

Zu Art. 3 – Landesseniorenrat

Der Landesseniorenrat unterstützt die Arbeit der Seniorenräte vor Ort. Er ist für sie Ansprechpartner und Ratgeber zugleich, und zwar in allen Fragen, die ältere Menschen berühren.

Der Landesseniorenrat ist auf Landesebene das zentrale Organ der Interessensvertretung der älteren Bevölkerung Bayerns. Er unterliegt keinerlei Weisungen der Bayerischen Staatsregierung; die Vorschriften des Haushaltsrechts bleiben davon unberührt. Er arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er steht für Lebensqualität, Selbstbestimmung und Würde der älteren Generationen und fördert und unterstützt alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Situation der älteren Generationen in Bayern beitragen.

Abs. 2 verbürgt dem Landesseniorenrat ein Anhörungsrecht. Dieses Anhörungsrecht schließt (über den mündlichen Vortrag hinausgehend) die Möglichkeit ein, in schriftlicher Form Stellung zu nehmen. Wird dem Anliegen des Landesseniorenenrates nicht entsprochen, sind ihm die Gründe hierfür mitzuteilen. Das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an den Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung zu wenden (sog. Initiativrecht), ergibt sich bereits aus Abs. 1.

Nach Abs. 3 können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Auch regionale Ausschüsse, z. B. auf Bezirksebene, sind zulässig.

Eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Arbeit des Landesseniorenenrates ist eine gesicherte Finanzierung seiner Tätigkeit. Der Landesseniorenrat sollte zweckgebunden über die zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel selbstständig verfügen können. Damit gewinnt der Landesseniorenrat ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit.

Die sächliche und finanzielle Ausstattung des Landesseniorenenrates (Abs. 4) umfasst die Einrichtung einer Geschäftsstelle. Diese sollte mit zwei Vollzeitkräften besetzt werden, und zwar einer Geschäftsführerin und einer qualifizierten Sekretärin. Den Mitgliedern des Landesseniorenenrates kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Nach Abs. 5 besteht der Landesseniorenrat aus 11 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt in Anlehnung an die Legislaturperiode des Bayerischen Landtags fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Wir werden gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
Vorsitzender: Franz Wölfli, Stellvertreter/in: Hanka Schmitt-Luginger,

Ein Gremium wie der Landesseniorenrat lebt auch davon, dass nicht nur immer neue Ideen geboren werden, sondern auch von Zeit zu Zeit eine personelle Erneuerung stattfindet.

Um den Geschäftsgang des Landesseniorenrates zu regeln, ist eine Geschäftsordnung sachdienlich.

Die Verordnung nach Abs. 7 ist im Interesse der Mitglieder des Landesseniorenrates und Dritter, mit denen der Landesseniorenrat rechtsgeschäftlich verkehrt, notwendig.

Zu Art. 4 – Berichtspflichten

Die Berichtspflicht nach Abs. 1 liegt sowohl im Interesse des Staates (Haushaltsrecht!) als auch im Interesse des Landesseniorenrates.

Der Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern enthält zwar auch zwei Kapitel, die die ältere Bevölkerung betreffen (Kap. 8 Ältere Menschen, Kap. 9 Pflegebedürftige). Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um eine Zustandsbeschreibung. Erforderlich ist aber darüber hinaus die Darlegung der aus einer Zustandsbeschreibung folgenden notwendigen Schlussfolgerungen. Hierzu ist dem Landesseniorenrat Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Dies ist sinnvoll und gerechtfertigt, weil der Landesseniorenrat eine politische Interessensvertretung ist, die die Teilhabe älterer Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sichern will.

Zu Art. 5 – Inkrafttreten

Wir werden gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
Vorsitzender: Franz Wölfel, Stellvertreter/in: Hanka Schmitt-Luginger,

Seniorenmitwirkungsgesetz

I.

Kommunale Ebene

Einrichtung von Seniorenbeiräten.

Verpflichtend. Ausnahme: kleinere Kommunen.

Mitglieder: ausschließlich Senioren*innen, die nicht Mitglied im Gemeinde- bzw. Stadtrat sind.

Mindestalter: 60 Jahre.

Altenhilfe muss Pflichtaufgabe der Kommunen werden.

Anhörungsrecht in allen die älteren Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten.

Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an Gemeinde- bzw. Stadtrat zu wenden.

Rederecht in den Ausschüssen, soweit es um Anträge und Anfragen des Seniorenrates geht.

Sächliche und finanzielle Ausstattung im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kommune.

Recht auf Fort- und Weiterbildung in seniorenpolitischen Belangen.

Regelung des Wahlverfahrens durch Verordnung des zuständigen Staatsministeriums.

II.

Landesebene

Gesetzliche Verankerung eines Landesseniorenrates oder gesetzliche Regelung, dass LSVB die Aufgaben des Landesseniorenrates wahrnimmt.

Mitglieder: ausschließlich Senioren*innen, die einer kommunalen Seniorenvertretung (nicht unbedingt Seniorenrat) angehören. Also keine Vertretungen des Landtags, der Wohlfahrtsverbände und dergl.

Mindestalter: 60 Jahre.

Aufgaben:

- Unterstützung der Arbeit der kommunalen Seniorenräte.
- Wahrnehmung und Vertretung der berechtigten Interessen der älteren Bevölkerung auf Landesebene gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und allen Verbänden, Vereinigungen und Unternehmungen, die auf Landesebene in Angelegenheiten der älteren Menschen involviert sind.
- Beratung der Bayerischen Staatsregierung.

Anhörungsrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die die ältere Bevölkerung betreffen (d. h. Aufnahme in den entsprechenden Verteiler der Staatskanzlei und der Staatsministerien).

Sächliche und finanzielle Ausstattung durch Bayerischen Landtag im Rahmen des EPl. 10 (keine Projektförderung, sondern institutionelle Förderung; eigener Haushaltstitel).

Recht auf Durchführung von Kongressen, Fachtagungen, Anhörungen. Recht auf Öffentlichkeitsarbeit (Presse- und Informationsarbeit).

Recht auf Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen (einschließlich regionaler Ausschüsse).

Soweit nicht LSVB mit der Wahrnehmung der Aufgaben des LSR beauftragt wird, Regelung der Wahlen zum LSR durch Verordnung des Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales.

Pro Wahlperiode zwei Berichte der Bayerischen Staatsregierung an den Bayerischen Landtag über die „Lage der Senioren*innen in Bayern“. Diesen

Berichten ist eine Stellungnahme des Landesseniorenrates (der LSVB) beizufügen.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Sozialverband VdK Bayern e.V. · Postfach 34 01 44 · 80098 München

Landesvorsitzende

Frau
Staatsministerin Carolina Trautner
Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München

Schellingstraße 31
80799 München
Telefon: 089 / 2117-180
Telefax: 089 / 2117-259
eMail: u.mascher@vdk.de

München, 21.10.2021

Ihre Nachricht:

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen:
csp

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

der Sozialverband VdK Bayern e.V. ist seit Langem ein engagierter Streiter für eine zukunftsorientierte Seniorinnen- und Seniorenpolitik im Freistaat Bayern.

Für ein gutes und selbstbestimmtes Leben im Alter bedarf es aus unserer Sicht vieler Bausteine, wie ein ausreichendes Alterseinkommen, attraktive Lebens- und Wohnbedingungen, eine gute gesundheitliche und pflegerische Versorgung und Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben.

Notwendig ist zur Schaffung dafür erforderlicher Rahmenbedingungen vor Ort eine aktive politische Beteiligungsmöglichkeit der Betroffenen selbst.

Speziell auf kommunaler Ebene, in den Städten und Gemeinden, bringen sich bereits viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger – darunter auch viele unserer mittlerweile 750.000 bayerischen VdK-Mitglieder – ein, um an der Gestaltung ihrer Kommune für die Belange und Bedürfnisse älterer Menschen selbst mitzuwirken.

Leider gibt es bisher noch nicht in allen bayerischen Kommunen entsprechende Seniorenbeiräte, Seniorenräte und Seniorenbeauftragte. Die Gründe dafür sind von Ort zu Ort sicherlich unterschiedlich. Die Etablierung solcher Vertretungsstrukturen darf aber keinesfalls an einer Abwehrhaltung von manchen Kommunen scheitern, die durch eine entsprechende Bürgerbeteiligung einen Eingriff in ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht sehen und darauf gerichtete Aktivitäten ihrer Bürgerinnen und Bürger abwehren.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern e.V. sollte deswegen bayernweit die Möglichkeit geschaffen werden, demokratisch legitimierte Seniorenvertretungen in allen Gemeinden, unabhängig von der Einwohnerzahl, zu schaffen. Es ist zwingend notwendig, ein entsprechendes Recht gesetzlich zu verankern, Seniorinnen- und Seniorenbeiräte als kommunale, eigenständige und unabhängige

Sozialverband VdK Bayern e.V.

„Durch Bescheinigung des Finanzamtes München für Körperschaften vom 03.03.2020 als gemeinnützig anerkannt.“

Sitz München

Amtsgericht München VR 4148

Landesverbandsvorsitzende Ulrike Mascher

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE83 7002 0500 0007 8404 00

BIC BFSWDE33MUE

Interessensvertretung durch die älteren Gemeinde- und Stadteinwohnerinnen und -einwohner zu wählen, dort wo dies von den Bürgerinnen und Bürgern gewollt wird. Den beteiligungswilligen Bürgerinnen und Bürgern dürfen keine kommunalen Hürden entgegengestellt werden.

Ebenfalls geregelt werden sollten die Rahmenbedingungen dieser Bürgerbeteiligung. Nach unserer Auffassung sollte ein gewisser Gleichklang bei der Ausstattung herrschen und gewisse Mindeststandards für Personal- und Sachausstattung festgelegt werden, damit bayernweit vergleichbare Ausprägungen erreicht werden können.

Ebenso sollte eine systematische Beteiligungsmöglichkeit älterer Menschen auch auf Landesebene geschaffen werden.

Wie wichtig eine Etablierung entsprechender Vertretungsstrukturen zur Berücksichtigung der Erfahrungen, Meinungen und Forderungen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist, hat sich aus unserer Sicht gerade auch in der Corona-Pandemie gezeigt. Als besonders von einer Covid 19-Erkrankung gefährdeter Personenkreis wurde über sie ohne sie entschieden.

Im bayerischen Landtag wurde bereits im Juni 2020 ein Antrag der Regierungsfraktionen (Drucksache 18/8594) gestellt, dem Landtag zügig einen Entwurf für ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz vorzulegen. Die Ergebnisse eines vom bayerischen Sozialministerium veranlassten breit angelegten Beteiligungsprozesses mit einer Onlinebefragung, zu dessen Teilnahme der VdK auch aufgerufen hatte, sowie mehrerer Fachdialoge wurden bereits im November 2020 vorgelegt.

Der Sozialverband VdK Bayern appelliert daher an Sie, Frau Staatsministerin Trautner, nun umgehend in diesem Jahr den angekündigten Gesetzgebungsprozess einzuleiten und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen, der ein echtes politisches Beteiligungsrecht für ältere Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler und auf Landesebene vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Mascher



Michael Pausder
Landesgeschäftsführer

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
Landesseniorenenvertretung Bayern e.V. (DEBYLT02AA)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

LSVB - Winzererstr. 9 - 80797 München

E-Mail: referat-III1@stmas.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
Referat III 1 Generationen- und Seniorenpolitik
Winzererstraße 9

80797 München

München, den 7. September 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass wir die Gelegenheit haben, uns zu dem o.a. Gesetz zu äußern und übermitteln im Rahmen der Verbandsanhörung folgende Stellungnahme der LandesSeniorenVertretung Bayern e.V.

1

Grundsätzliche Anmerkung:

In den Vorbemerkungen zum BaySenG wird betont, dass aufgrund der ansteigenden Zahl von Senior:innen in Bayern neben dem Ausbau altersgerechter Versorgungsstrukturen auch eine Beteiligung der Älteren in Form der politischen Teilhabe und Einbeziehung in die bayerische Politik auf allen Ebenen für erforderlich gehalten wird. Diese Aufgaben werden von der LandesSeniorenvertretungBayern e.V. (LSVB) bereits seit 40 Jahren wahrgenommen, denn sie ist das Sprachrohr von 219 Seniorenvertretungen auf Gemeinde- und Landkreisebene und vertritt damit ca. 2 Millionen Senior:innen in Bayern gegenüber der Bayerischen Staatsregierung. Sie arbeitet in bewährten, tragfähigen Strukturen und nimmt die Interessen der bayerischen Senior:innen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen mit großem Engagement wahr, wofür sie auch Fördergelder des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erhält. Die LSVB setzt sich seit Jahren dafür ein, dass in allen bayerischen Kommunen ehrenamtliche, politisch unabhängige, demokratisch gewählte Seniorenvertretungen entstehen. Sie hat deshalb stets gefordert, dass die Kommunen in einem bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz verpflichtet werden müssen, diese Form von Seniorenvertretungen zu etablieren. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt diese Forderung nicht, sondern führt nur zu einer (nach Auffassung der LSVB nicht sehr praktikablen) „Institutionalisierung“ der Vertretung der Senior:innen auf Landesebene. Inhaltliche Verbesserungen ergeben sich aber für die

Dieses Projekt wird gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Vorsitzender: Franz Wölfl, Stellvertreter/in: Dr. Renate Fiedler, Hermann Lappus, Hanka Schmitt-Luginger

bayerischen Senior:innen nicht. Die LSVB lehnt daher im Grundsatz den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung ab, wird sich aber, wie es demokratischen Gepflogenheiten entspricht, inhaltlich zum Gesetzesentwurf äußern, zumal das Gesetzesgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und somit noch Änderungsmöglichkeiten bestehen.

Grundsätzliche Anmerkungen zu Art. 1 „Seniorenvertretung der Gemeinde“:

Die LSVB fordert, dass die Bayerische Staatsregierung die Kommunen (mit Ausnahme kleinster Gemeinden) verpflichtet, eine ehrenamtliche, politisch unabhängige, demokratisch gewählte Seniorenvertretung einzurichten, deren Mitglieder das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Sollten hierzu neben dem BaySenG weitere Gesetzesänderungen (z.B. Bayer. Gemeindeordnung) erforderlich sein, so sind diese zu veranlassen. Auch eventuelle finanzielle Ansprüche der Kommunen (Stichwort: Konnexitätsprinzip) an die Bayer. Staatsregierung stellen nach Auffassung der LSVB kein Hindernis dar. Schließlich leben in Bayern 13,18 Millionen (Stand 31.12.2021).

Quelle: Statistica 2022) Bürger:innen, davon sind 0,92 Millionen zwischen 60 und 64 Jahre alt und 2,75 Millionen über 65 Jahre. Damit sind 27,84% der bayerischen Bevölkerung über 60 Jahre, also eine respektable Anzahl von Wähler:innen, die – wie zu Recht in der Begründung des Entwurfs ausgeführt wird – mit ihren Bedürfnissen und Erfahrungen stärkere Beachtung im politischen Prozess finden müssen. Dann darf aber der Gesetzgeber die verpflichtende Beteiligung der Senior:innen auf kommunaler Ebene im BaySenG auch nicht an den Kosten scheitern lassen. damit würde er nämlich seiner eigenen Intention widersprechen, was nach Auffassung der LSVB nicht nachzuvollziehen wäre, zumal von der Bayer. Staatsregierung weitaus kleinere Bevölkerungsgruppen mit erheblichen Finanzmitteln bedacht werden.

2

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Art. 2 „Landessenorenrat“ und Art. 3 „Landesversammlung“

Der Landessenorenrat wird, wenn nahezu alle Kommunen und Landkreise eine Seniorenvertretung haben, ca. 4.000 wahlberechtigte Personen umfassen, die künftig die Bayerischen Senior:innen repräsentieren.

Ein Wahlgremium dieser Größenordnung erfordert einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, zumal aufgrund des Alters (Krankheit und Tod bei den Senior:innen) oder der Statusänderung (Abberufung als Seniorenbeauftragter, Kommunalwahlen bei den mit Seniorenangelegenheiten betrauten Stadt-/Gemeinderäten) permanent Änderungen zu erwarten sind.

Außerdem fehlt in der Abfolge der Gremien „Landessenorenrat – Landesversammlung – Vorstand“ für den ersten Wahlgang die Ebene der Regierungsbezirke, die sich jedoch in der Struktur der LSVB hervorragend bewährt hat. Das Gremium „Landessenorenrat“ sollte daher auf die 7 Regierungsbezirke aufgeteilt werden. Das würde einerseits den Wahlvorgang übersichtlicher gestalten und zum andern wären in den einzelnen Regierungsbezirken Gremien



(„Bezirksseniorenräte“) vorhanden, die über den Wahlvorgang hinaus für die besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Regierungsbezirks in Seniorenangelegenheiten zur Verfügung stünden. Schließlich unterscheiden sich die Regierungsbezirke nicht unwe sentlich hinsichtlich ihrer geographischen Lage sowie ihrer Wirtschafts – und Bevölkerungsstruktur und somit auch bezüglich der Probleme von Senior:innen. Der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl könnte zugleich als Bezirkssprecher (der mit der zweithöchsten Stimmenzahl als sein Stellvertreter) und damit als Ansprechpartner für die Seniorenvertretungen seines Regierungsbezirks fungieren, sodass kein zusätzlicher Wahlvorgang erforderlich wäre.

Außerdem fordert die LSVB, dass als Delegierte nur Personen gewählt werden können, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Gehören der Seniorenvertretung Personen unter 60 Jahren an, so sind diese zwar wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) nicht aber wählbar (passives Wahlrecht).

Die in den 7 Regierungsbezirken gewählten Delegierten würden dann das Arbeitsgremium „Landesversammlung“ bilden. Hier schlägt die LSVB vor die Anzahl der Delegierten auf 180 Personen zu begrenzen, was der Anzahl der Mitglieder des Bayerischen Landtags ohne Ausgleichs- und Überhangmandate entsprechen würde. Die komplizierte Ermittlung nach Art. 3 Abs. 3 würde damit entfallen.

Die 180 Delegierten würden nach folgendem Schlüssel auf die Wahlgremien der 7 Regierungsbezirke verteilt werden: maßgeblich für die Anzahl der im einzelnen Regierungsbezirk zu wählenden Delegierten wäre die Anzahl der in diesem Regierungsbezirk lebenden Senior:innen. Damit ergibt sich folgende Verteilung:

3

<i>Bevölkerung Senior:innen, über 65 Jahre</i>		<i>Delegierte /Gesamtzahl analog Bayer.Landtag</i>	
<i>Bayern gesamt:</i>	2.754.695	<i>Bayern gesamt:</i>	180
<i>Oberbayern:</i>	932.511	<i>Oberbayern</i>	61
<i>Niederbayern:</i>	265.949	<i>Niederbayern</i>	17
<i>Oberpfalz:</i>	234.170	<i>Oberpfalz</i>	15
<i>Oberfranken:</i>	245.711	<i>Oberfranken</i>	16
<i>Mittelfranken:</i>	373.052	<i>Mittelfranken</i>	25
<i>Unterfranken:</i>	298.843	<i>Unterfranken</i>	20
<i>Schwaben:</i>	404.459	<i>Schwaben</i>	26

*Quelle Bayerisches Landesamt für Statistik, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns Stand: 31. Dezember 2021 Basis: Zensus 2011

Nach den langjährigen Erfahrungen der LSVB hat eine Bezirksebene den Vorteil, dass man bei Problemen jederzeit gezielt nachjustieren und schnell auf bezirksspezifisch notwendige Änderungen reagieren kann.

Auch die von der Landesversammlung durchzuführende Wahl des Vorstands würde damit an Transparenz gewinnen.

Die 61 Delegierten aus Oberbayern würden für Oberbayern zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter wählen; die 17 Delegierten aus Niederbayern würden für Niederbayern ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter wählen usw.

Ergänzung von Art. 3 „Landesversammlung“

In Abs. 3 ist neu einzufügen:

„Als Delegierte wählbar sind nur Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Aus Abs. 3 wird neu Abs. 4

Begründung:

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird besonders betont, dass ältere Menschen „ihre Lebensbereiche mit ihrer Erfahrung und ihren Vorstellungen mitgestalten und sich am politischen Geschehen auch außerhalb von Parteien beteiligen sollen“. Diesen Anforderungen kann die jüngere Generation nicht gerecht werden. Sie kann allenfalls über theoretisches Wissen verfügen, nicht aber über die Erfahrung des Alterns und des Altseins. Gerade diese Erfahrung soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers in den politischen Prozess mit einfließen und helfen, die Lebensverhältnisse der Älteren in Bayern zu verbessern. Rein theoretisches Wissen kann auch bei Altersforschern abgefragt werden. Hier geht es jedoch um mehr, nämlich um die menschliche Komponente und die vielen Facetten des Alters, das aufgrund der guten Lebensverhältnisse und des medizinischen Fortschritts heute eine Lebensspanne von 25 bis über 30 Jahren umfasst. Diese Erfahrungen können nur Menschen mitbringen, die sich bereits in diesem Lebensabschnitt befinden. Die Devise der LSVB lautet daher: „NICHT ÜBER UNS – OHNE UNS“ Die Einführung eines Mindestalters bei den Delegierten ist daher für die LSVB unverzichtbar und entspricht im Übrigen auch dem gesetzgeberischen Willen.

4

Ergänzung / Änderung Art. 5 „Aufgaben“

Nr. 1 ist zu ergänzenund fördert den Dialog der Generationen

Begründung:

Infolge des demografischen Wandels besteht die große Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft in Jung und Alt. Nur ein intergenerationaler Dialog kann zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einem für alle Generationen befriedigendem Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen führen. Dieser Generationendialog ist daher für ein solidarisches Zusammenleben unverzichtbar und als wichtige seniorenpolitische Aufgabe im Gesetzestext besonders hervorzuheben.



Nr. 7: Das „soll“ ist in ein „ist“ zu ändern.

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs wird ausdrücklich eine Mitwirkung der Senior:innen bei der Gestaltung der Lebensverhältnisse für ältere Menschen in Bayern gewünscht. Mitgestaltung ist aber nur möglich, wenn man in einen Entscheidungsprozess rechtzeitig eingebunden wird und diesen begleiten kann. Dazu bedarf es allerdings einer frühzeitigen Information und daher einer Anhörungspflicht, die sich in der Gesetzesformulierung „ist --- anzuhören“ ausdrücken muss. Damit verbindet sich selbstverständlich keine Entscheidungsbefugnis, diese obliegt immer allein dem Parlament.

Änderung Art. 6 „Geschäftsordnung“

Der Begriff „Einvernehmen“ ist durch die Formulierung „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Selbstverständlich bedarf die Erarbeitung der Geschäftsordnung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Die Verwendung des Begriffs „Benehmen“ würde von den Beteiligten jedoch als Wertschätzung wahrgenommen und damit einer konstruktiven Zusammenarbeit auf Augenhöhe dienen.

5

Ergänzung Art.7 „Geschäftsstelle“

Als Satz 2 wird neu eingefügt:

Die Weisungsbefugnis des Vorstands (Direktionsrecht) wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Aus Satz 2 wird neu Satz 3.

Begründung:

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung



Änderung /Ergänzung Art. 8 „Erstattung von Reisekosten“

In Satz 2 ist der Zusatz „nach den für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften“ zu streichen und durch die Formulierung „angemessene Reisekostenvergütung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in Art. 8 Satz 2 genannten Mitglieder sind keine Beamt:innen des Freistaates Bayern und bereits in einem Alter, in dem die meisten Menschen nur noch ihren Ruhestand genießen. Die stringenten Regelungen des Reisekostenrechts der Beamten können daher mit Sicherheit keine geeignete Reisekostenvergütung für Ehrenamtliche im vorgerückten Alter darstellen, zumal diese oft an behinderungsbedingten oder gesundheitlichen Einschränkungen leiden. Hier sollte das Ehrenamt doch eine etwas größere Wertschätzung erfahren.

Als Satz 3 und 4 werden angefügt:

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und/ oder Sitzungsgeldern ist nicht ausgeschlossen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Begründung:

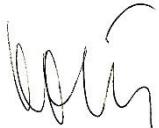
Ehrenamtlichkeit darf nicht generell mit der Erbringung einer kostenlosen Arbeitsleistung gleichgesetzt werden. Auch ehrenamtliches Engagement bedarf der Wertschätzung und sollte deshalb auch mit einem Anerkennungsbetrag honoriert werden können.

6

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen resultieren aus den Erfahrungen, die die LSVB in Ihrer langjährigen Tätigkeit für die Seniorenvertretungen in Bayern und deren Mitglieder in den Landkreisen und Gemeinden sammeln konnte. Sie ergänzen im Sinn einer Fortentwicklung und Verbesserung die bestehenden Regelungen, bauen auf der bisher geleisteten Arbeit der LSVB auf und führen diese im Rahmen des BaySenG wertschätzend zum Wohl der bayerischen Senior:innen fort.

Wir hoffen mit unseren Ausführungen einen konstruktiven Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren geleistet zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Franz Wölfel
Vorsitzender



Dr. Renate Fiedler
Stellv. Vorsitzende



Hermann Lappus
Stellv. Vorsitzender

Dieses Projekt wird gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Vorsitzender: Franz Wölfel, Stellvertreter/in: Dr. Renate Fiedler, Hermann Lappus, Hanka Schmitt-Luginger

Hanka Schmitt-Luginger
Hanka Schmitt-Luginger
Stellv. Vorsitzende



Andrea Dürr
Schriftführerin



Bernd Fischer
Vorsitzender des Beirates der LSVB



F.d.R.d.A.: Thomas John

Die LSVB e.V. ist unter der Registernummer: DEBYLT02AA beim Lobbyregister des Bayerischen Landtags gemeldet.



Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Bayern

zum Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung
für ein
Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)

unabhängig. solidarisch. stark.



Vorbemerkung

Mit rund 770.000 Mitgliedern ist der Sozialverband VdK Bayern der größte und am stärksten wachsende Sozialverband im Freistaat Bayern. Er vertritt u.a. die Interessen von Rentnerinnen und Rentnern, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, Patientinnen und Patienten, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, älteren Arbeitnehmern sowie allen Sozialversicherten. Der Verband ist bayernweit in allen bayerischen Landkreisen und Städten in 69 Kreis-, 7 Bezirks- und rund 1.800 Ortsverbänden organisiert und vertreten. Dabei ist der VdK die mitgliederstärkste und erfolgreichste Bürgerbewegung für soziale Gerechtigkeit in Bayern und ganz Deutschland.

Ziel der Bayerischen Seniorenpolitik ist es, nach den Worten des 5. Bayerischen Sozialberichts, „gute und passende Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine aktive und umfassende Teilhabe älterer Menschen in allen Lebensbereichen – sozial, kulturell, politisch oder im Bürgerschaftlichen Engagement – und damit ein selbstbestimmtes Leben im Alter ermöglichen.“

Kommunale Seniorenpolitik nimmt in diesem Rahmen eine bedeutende Rolle ein. Der Sozialverband VdK Bayern begrüßt es daher sehr, dass der Freistaat Bayern nun als erstes fünftes Bundesland in Deutschland mit einem eigenen Seniorenmitwirkungsgesetz die Beteiligung der älteren Bevölkerung institutionalisieren will.

Mit einem starken Seniorenmitwirkungsgesetz könnte eine gute Grundlage geschaffen werden, die Folgen des demografischen Wandels, die unterschiedlichen Bedürfnisse älterer Menschen aber auch die Wechselwirkungen zwischen den Generationen in den Kommunen aber auch auf Landesebene zu berücksichtigen und ihnen noch besser gerecht zu werden.

Seniorinnen und Senioren bilden heutzutage eine sehr vielfältige Gruppe innerhalb der Gesamtgesellschaft, die faktisch bis zu drei Generationen, das heißt rund 40 Jahre umfasst. Wünsche und Bedürfnisse älterer Menschen sind daher sehr breit gefächert. Während die einen sehr selbstständig ihr Leben gestalten und neue Projekte in Angriff nehmen möchten, sind andere auf Unterstützung angewiesen und müssen vor Diskriminierung geschützt werden.

Um den verschiedenen Ansprüchen, Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden, ist es wichtig, dass sich ältere Menschen vor Ort in die kommunalen Debatten zur Lebenssituation älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen einmischen können, um kreative und individuelle aber auch strukturelle Lösungen zu finden, die mehr Teilhabe älterer Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Daneben ist ein stärkerer Fokus auf Seniorenpolitik auch auf Landes- und Gesetzgebungsebene hilfreich.

Dafür muss Seniorenpolitik stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt, die politische Partizipation älterer Menschen zur Selbstverständlichkeit und ihre Gewährung und Ermöglichung zum Leitbild der Kommunen und Landkreise in Bayern werden.

Hierfür sind aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern noch viele Schritte zu gehen. Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Entwurf für ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz einen Strukturwandel einzuleiten versucht. So wäre es wünschenswert, wenn die gesetzliche Verankerung von Seniorenvertretungen zu einer Sensibilisierung der Verwaltungen und kommunalen Gremien gegenüber Anliegen der älteren Generation beiträgt.

Der Gesetzesentwurf wird allerdings den Zielen Bayerischer Seniorenpolitik nicht umfassend gerecht und bedarf einiger Nachbesserungen.

Zum Gesetzesentwurf allgemein

Mit dem Entwurf des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes sollen die Gemeinden angehalten werden, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten, sowie mit einem Landesseniorenrat eine parteipolitisch neutrale, überkonfessionelle und organisierte Form der politischen Beteiligung älterer Menschen auf Landesebene geschaffen werden.

Weitergehende Maßnahmen, weitreichendere Ziele und eine ausdrückliche Zweckbestimmung, die politische Partizipation Älterer nicht nur hinsichtlich des ausdrücklich erwähnten Ausbaus altersgerechter Versorgungsstrukturen zu fördern, sondern die Interessen und Bedürfnisse der älteren Generation darüber hinaus auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zu berücksichtigen, kann dem Gesetzestext nicht entnommen werden. Von daher bleibt der Gesetzesentwurf vage und in seiner Zielsetzung hinter seinen Möglichkeiten zurück.

Zu Artikel 1 Seniorenvertretung der Gemeinde

Mit Artikel 1 werden die Gemeinden angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. Eingerichtete Seniorenvertretungen sollen sich innerhalb eines Landkreises koordinieren. Verpflichtungen werden durch Artikel 1 explizit nicht begründet.

Mit dem Verzicht auf eine Verpflichtung für Gemeinden, Seniorenvertretungen einzurichten, mit dem Hinweis auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, beraubt sich der Entwurf des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern seines wichtigsten Regelungsinhalts, nämlich, kommunalen Seniorenvertretungen einen verlässlichen Rahmen für ihre Arbeit zu geben und mehr Einflussmöglichkeiten zu gewähren. Es hängt weiterhin vom Belieben der örtlichen kommunalen Entscheider ab, ob sich engagementbereite Personen für die Interessen älterer Menschen vor Ort einbringen können oder nicht.

Dabei sind gerade die Verhältnisse vor Ort entscheidend für die Lebensqualität. Denn die kommunale Ebene beeinflusst mit ihren Entscheidungen direkt und unmittelbar die örtlichen Rahmenbedingungen, die für ein selbstbestimmtes Leben im Alter zentral sind: Gesundheitsversorgung, Pflegeversorgung, Infrastruktur, Mobilität, Wohnen, Kultur usw. Dafür tragen die Kommunen die Verantwortung.

Wie nachteilig eine fehlende rechtliche Verpflichtung als auch eine ausbleibende Selbstverpflichtung der Kommunen sind, lässt sich beispielhaft gut an der pflegerischen Versorgung aufzeigen. Mit der Einführung der Sozialen Pflegeversicherung im SGB XI endeten vielerorts die Bemühungen der Städte und Gemeinden, sich für eine gute pflegerische Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger zu engagieren. Sie haben sich weitestgehend aus der Steuerung der pflegerischen Versorgung verabschiedet und es dem freien Markt überlassen, für ausreichend Angebote zu sorgen. Die kommunalen Pflichtaufgaben beschränken sich allein auf die Hilfe zur Pflege oder die Grundsicherung im Alter. Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse für pflegebedürftige Menschen ist vielerorts nicht mehr gegeben oder erst wieder mühevoll im Aufbau begriffen. Dabei ist doch das Dorf, die Siedlung, der Stadtteil, das Quartier von seiner Infrastruktur und seinen Angeboten her gefragt, wenn es darum geht, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich zu Hause bleiben können. In der Hand der Kommune liegt es auch maßgeblich, welche anderen Wohnformen als Alternativen zum klassischen Pflegeheim sich vor Ort eröffnen oder welche wohnortnahmen Angebote zur Entlastung für pflegende Angehörige eingerichtet werden.

Ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung werden sich bedauerlicherweise weiter viele Kommunen in Bayern nicht mit diesem Themenkreis auseinandersetzen. Hier könnten zumindest Seniorenvertretungen wichtige und vielerorts notwendige Impulse geben, wie sich Kommunen stärker und zielgerichtet einbringen können und müssen. Wenn es sie denn gäbe! Nach einem Bericht in der Bayerischen Staatszeitung vom 01.07.2022 haben von 2.127 bayerischen Gemeinden, Märkten und Städten gerade einmal 346 einen Seniorenbeirat.

Aus Sicht des VdK könnte hier ein Kompromiss sein, die verpflichtende Einrichtung einer Seniorenvertretung von der Größe der Gemeinde abhängig zu machen. Nach der neuen Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik (2022) werden 2040 13,7 Millionen Menschen, davon rund 3,5 Millionen Über-65-Jährige, in Bayern leben. Nach dieser Prognose wird insbesondere der ländliche Raum von der Alterung der Bevölkerung betroffen sein – vor allem weil der Zuzug aus dem In- und Ausland, der meist jünger sei als die ansässige Bevölkerung, geringer ausfalle. Da sich somit vor allem der ländliche Raum mit kleinen Gemeinden mit niedrigen und mittleren Bevölkerungszahlen im Verhältnis zu größeren Gemeinden besonders mit der Alterung der Bevölkerung und der Schaffung der Rahmenbedingungen für gleichwertige Lebensverhältnisse auseinandersetzen sollte, sollte hier die Bevölkerungsgrenze für eine Pflicht nicht zu hoch angesetzt werden. Rund 25 Prozent der bayerischen Bevölkerung leben in 1.475 Gemeinden bis unter 5.000 Einwohnern. Diese könnten ggf. von einer Verpflichtung, eine Seniorenvertretung einzurichten, freigestellt werden, wobei sie natürlich nicht davon abgehalten werden sollen, freiwillig tätig zu werden.

Weiter verzichtet der Gesetzesentwurf darauf, einen Mindeststandard für Themen sowie Art und Weise der Seniorenbeteiligung zu definieren, so dass die Kommunen wissen, was sie als Minimum an Beteiligungsmöglichkeiten anbieten müssen.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK bedarf es klarer Regularien über Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretungen und zu der Frage, bei welchen Vorgängen die Seniorenvertretungen hinzuzuziehen sind. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass es Teil unserer politischen Kultur sein sollte, dass neben Seniorinnen und Senioren auch alle anderen Menschen mit ihrem Anliegen – Menschen mit Behinderungen, Mitglieder der Jugendorganisationen oder Initiativen, Menschen mit Migrationshintergrund und viele andere bei den Belangen, die sie betreffen, beteiligt werden – gemäß dem Leitsatz aus der Politik für Menschen mit Behinderung: „Nichts über uns – ohne uns!“ Das sollte Normalität werden.

Als kurzfristige Zwischenlösung dazu könnten wir uns zur Festlegung der inhaltlichen Beteiligung der Seniorenvertretungen vorstellen, Vorgaben in Form einer Empfehlung oder innerhalb einer Verordnungsvorschrift zu machen. Z.B. könnten in einer Liste typische kommunale Vorhaben vom Krankenhaus bis zum Verkehrsprojekt benannt werden, an denen die Seniorenvertretungen regelhaft zu beteiligen sind.

Als Minimalvoraussetzungen sollten dazu im Übrigen ein Teilnahme- und ein Rederecht bei der Gremienarbeit und in Ausschüssen festgeschrieben werden.

Des Weiteren sollte es nicht dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen überlassen werden, wie und in welcher Form die praktische Arbeit der Seniorenvertretungen unterstützt wird. Mit der Einrichtung und Finanzierung einer Geschäftsstelle für einen Landesseniorenrat nach Artikel 7 des Gesetzesentwurfs wird für die Landesebene anerkannt, dass es einer gewissen sachlichen und personellen Ausstattung bedarf, um eine qualifizierte Vertretung auf Landesebene bewerkstelligen zu können.

Gleiches gilt natürlich auch für die kommunale Ebene.

Es wird sich zwar nicht vermeiden lassen, dass die Ausstattung mit Räumen und Sachmitteln sowie die finanzielle Unterstützung der Arbeit der Seniorenvertretungen (Reise- und Druckkosten, Teilnahmegebühren, Finanzierung von Aktionen etc.) von Kommune zu Kommune unterschiedlich geregelt und häufig von der Größe und Kassenlage der Kommune abhängen wird.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK sollten hier allerdings Mindestsätze vereinheitlicht werden, womit dennoch die notwendige Gestaltungsfreiheit belassen werden kann.

Darüber hinaus sollte die fachliche Unterstützung der Arbeit der Seniorenvertretung durch die Kommune nicht vom persönlichen Verhältnis zwischen den Seniorenvertretungen und den Gemeinde- und Stadtverwaltungen sowie den kommunalen Gremien abhängig sein. Natürlich lässt sich eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht von oben herab verordnen. Gerade aber auch deswegen wäre ein gesetzliches Leitbild und eine Zweckbestimmung, dass

das gemeinsame Interesse für die ältere Generation Seniorenvertretung, Verwaltung und Kommunalpolitik partnerschaftlich verbinden sollen, hilfreich.

Daneben definiert der Gesetzesentwurf nicht, was unter dem Begriff Seniorenvertretung zu verstehen ist und welche Personen überhaupt für eine Seniorenvertretung in Frage kommen. Im Ergebnis kann und soll jede Vertretungsform und jeder Mensch, egal wie alt, als Seniorenvertretung fungieren können. Überspitzt dargestellt könnten damit auch drei 18-Jährige die örtliche Seniorenvertretung bilden.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK sollte es deswegen auch bei der Frage, was und wer Seniorenvertretung ist, gewisse Regularien geben.

So halten wir eine Altersgrenze für die Vertreterinnen und Vertreter ab 60 Jahren für gut begründbar. Der Seniorenmitwirkungsgesetzesentwurf spricht in seiner Problembeschreibung ausdrücklich die Beteiligung älterer Menschen in Form der politischen Teilhabe an. Was läge da näher, als dann natürlich auch genau diese älteren Menschen in Persona zu beteiligen, wieder getreu dem Grundsatz: „Nichts über uns – ohne uns!“ Ein Seniorenmitwirkungsgesetz sollte auch dem Anspruch dieser Bezeichnung gerecht werden und die stärkere politische Partizipation von Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben. Ansonsten sollte es vielleicht besser als „Seniorenfürsprechergesetz“ bezeichnet werden.

Außerdem halten wir es für sinnvoll, dass Seniorenvertretungen und -vertreterinnen und -vertreter nicht auf Zuruf von den Gemeinden oder vom Bürgermeister bestimmt werden oder jemand aus dem Gemeinderat einfach mit diesem Amt betraut wird, sondern gewisse demokratische Grund- und Legitimationsprinzipien Einfluss auf den Berufungs- und Wahlprozess haben. Selbstverständlich sollte auch hier die Altersgrenze von 60 Jahren für Wählerinnen und Wähler gelten.

Wir sehen hier natürlich die Schwierigkeiten eines regelmäßig zu wiederholenden Wahlverfahrens, z.B. in der mangelnden Bekanntheit eines solchen Gremiums, das es auf der einen Seite mitunter schwierig macht, engagementbereite Personen als Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt zu gewinnen, und auch auf der anderen Seite bisweilen eine sehr geringe Wahlbeteiligung, die für die Legitimation der Wahl ebenso nicht förderlich ist. Daher ist es notwendig, dass Gemeinden Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretungen stärker bekannt machen, um Bewerber als auch Wähler anzusprechen und Unklarheiten über die Wahl gar nicht erst aufkommen zu lassen. Die Wahlen könnten auch dadurch mehr Zuspruch bekommen, wenn sie parallel zu Gemeinde- und Stadtratsratswahlen stattfinden.

Selbstverständlich braucht es auch barrierefreie Wahlalternativen sowie Wahlmöglichkeiten für nicht mobile Wählerinnen und Wähler. Auch an internet-basierte Abstimmungsformen könnte grundsätzlich gedacht werden. Ein weitergehender Vorschlag könnte auch sein, unter allen Bürgerinnen und Bürgern ab 60 Jahren eine gewisse Anzahl auszulösen und anzufragen, ob sie dieses Amt übernehmen würden. Das Auslosungsverfahren würde so lange fortgesetzt, bis sich eine gewünschte Anzahl von neuen, zufallsausgewählten Vertreterinnen und Vertreten gefunden hat. Damit könnten z.B. auch nicht organisierte Bürgerinnen und Bürger stärker beteiligt und damit eine in weitestem Sinne überparteiliche Interessenvertretung geschaffen werden.

Im Übrigen sollte in besonderem Maße daran gedacht werden, in Seniorenvertretungen alle Bevölkerungsgruppen, z.B. auch ältere Menschen mit Migrationshintergrund, zu beteiligen, um auch spezifische Belange abbilden zu können.

Auch eine Erweiterung der kommunalen Seniorenarbeit ist denkbar. Neben der arbeitsaufwändigen Vollmitgliedschaft in den Seniorenvertretungen könnten und sollten auch offene, zeitlich befristete, projektartige Mitarbeitsmöglichkeiten geschaffen werden.

Zuletzt fällt zu Artikel 1 auf, dass dieser nur die Gemeindeebene und in weitestem Sinne die Ebene der Landkreise als Ort der Zusammenarbeit abbildet. Ausgespart wurde die Ebene der Bezirke.

Nachdem die bayerischen Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe wichtige Ansprechpartner für die Soziale Infra- und Pflegestruktur für Seniorinnen und Senioren sind, sollten aus Sicht des VdK auch hier Seniorenvertretungen tätig werden können und eingebunden werden.

Auch ist aus unserer Sicht die Rolle, die die Landkreise einnehmen, nicht genau festgelegt. Landkreise als solche werden offenbar nicht angehalten, eine Seniorenvertretung einzurichten, obgleich es in Bayern bereits entsprechende Beispiele gibt. Vielmehr sollen die Seniorenvertretungen innerhalb der Gemeinden eines Landkreises zusammenwirken. Wenn es später in Artikel 2 um die Zusammensetzung des Landesseniorenrats geht, sollen aber aus der Seniorenvertretung eines Landkreises selbst Vertreterinnen und Vertreter benannt werden. Unklar ist damit das Verhältnis einer Seniorenvertretung einer Gemeinde zu der eines Landkreises.

Zu Artikel 2 Landesseniorenrat

Als zweiter Baustein der Seniorenmitwirkung in Bayern neben gemeindlichen Seniorenvertretungen sieht der Gesetzesentwurf die Einrichtung eines Landesseniorenrates bestehend aus Vertretern der örtlichen Seniorenvertretungen der Gemeinden oder Landkreise vor.

Grundsätzlich kann sich der Sozialverband VdK einen Landesseniorenrat auf Landesebene gut vorstellen. Diese Aufgabe, sich zu Belangen älterer Bürgerinnen und Bürger in Bayern zu äußern, wichtige Impulse für die Landespolitik zu setzen und ihre Interessen zu vertreten, nimmt bisher, neben Verbänden wie dem Sozialverband VdK Bayern e.V., u.a. die LandesSeniorenVertretung Bayern e.V. als freiwillige Dachorganisation für kommunale Seniorenvertretungen in Bayern wahr. Der Einbezug dieser bisherigen Dachorganisation in die neue geplante Seniorenmitwirkung nach dem BaySenG ist für uns allerdings nicht klar ersichtlich und würde noch einiger Klarstellungen bedürfen.

Wie bereits oben dargelegt, ist das Verhältnis der Gemeinden zu Landkreisen im Gesetzesentwurf und damit als jeweilige Benennungsebene uneindeutig. Schließt eine Landkreissenorenvertretung alle gemeindlichen Seniorenvertretungen in diesem Landkreis von der Vertretung im Landesseniorenrat aus? Können Gemeinden unabhängig davon einen Vertreter für den Landesseniorenrat benennen? Unterstellt, dass es keine Landkreissenorenvertretung gäbe und jede bayerische Gemeinde eine Seniorenvertretung hätte, könnte dann der Landesseniorenrat aus mehr als 4.000 Personen bestehen (mehr als 2.000 Kommunen in Bayern a mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter)?

Ein entsprechendes Gremium hielten wir für etwas zu groß dimensioniert, auch wenn es in seiner Gesamtheit offenbar eher als virtuelles Gremium konstruiert ist und nicht in seiner Vollmitgliederzahl sondern allenfalls nur in jeweiliger Landkreis- bzw. kreisfreier Stadt-Zusammensetzung (zur Wahl der Delegierten für die Landesversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 3) zusammenkommen soll.

Sowohl für den Landesseniorenrat als auch die Landesversammlung und den Landesvorstand halten wir im Übrigen ein Augenmerk auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis für notwendig!

Zu Artikel 3 Landesversammlung

Organ des Landesseniorenrates soll eine erst noch zu wählende Delegiertenversammlung sein, die als Landesversammlung bezeichnet wird.

Angesichts der möglichen Größe eines Landesseniorenrats macht es aus unserer Sicht Sinn, eine kleinere Delegation dessen als Landesversammlung zusammenzufassen und zusammenzutreten sowie offenbar die Geschäfte führen zu lassen. Nach unserer Hochrechnung wird es sich dabei aktuell um bis zu 136 Personen handeln.

Nach Artikel 8a und 6 soll die Landesversammlung Regularien und damit eine Geschäftsordnung für die künftige Wahl nach der vom Sozialministerium anfangs durchgeführten Konstituierungs-Landesversammlung aufstellen.

Aus unserer Sicht muss dabei auch geregelt werden, wie oft die Landesversammlung zusammentritt und wie das Verhältnis zum Vorstand sein soll. Ausweislich des Gesetzespekts soll dieser alleine ja keine Organstellung haben, was in Fragen der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit Zweifel aufwirft.

Nach Absatz 4 kann die Landesversammlung auch Ausschüsse mit Mitgliedern aus den eigenen Reihen oder aus den Reihen der weiteren kommunalen Seniorenvertreterinnen und -vertreter bilden, was angesichts der umfassenden Aufgaben in Artikel 5 natürlich hilfreich für die Arbeit sein wird.

Nicht vorgesehen ist hingegen die Zuziehung weiterer externer Personen.

Insbesondere die Zusammenarbeit mit den in Bayern weiteren tätigen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren wahrnehmen, zu denen der Sozialverband VdK Bayern zweifellos zählt, ist nicht geplant. Aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern sollte der Gesetzesentwurf um einen beratenden Ausschuss für die Landesversammlung, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern entsprechender Verbände, wie z.B. dem VdK zusammensetzt, mindestens aber um eine Regelung, die eine entsprechende Zusammenarbeit vorsieht, ergänzt werden, um deren Expertise auch für das Gremium nutzen zu können.

Sozialverband VdK Bayern e.V.
Schellingstraße 31
80799 München

Telefon: 089 / 2117-266
Telefax: 089 / 2117-210
eMail: sozialpolitik.bayern@vdk.de

München, 09.09.2022

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Andreas Krahl

Abg. Thomas Huber

Abg. Ulrich Singer

Abg. Robert Riedl

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

Abg. Raimund Swoboda

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) (Drs. 18/24626)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich Frau Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bayerische Staatsregierung legt heute einen Gesetzentwurf vor, der heute schon 20 % der Bevölkerung im Freistaat betrifft, in wenigen Jahren werden es sogar 25 % sein, nämlich unsere Seniorinnen und Senioren in Bayern, für die wir neue Möglichkeiten der Beteiligung schaffen, denen wir einen Stellenwert entsprechend ihrer gesellschaftlichen Bedeutung beimessen und denen wir schlicht und einfach den notwendigen Respekt erweisen.

Das Bayerische Seniorenmitwirkungsgesetz ist ein Respektgesetz. Als Staatsregierung übernehmen wir damit Verantwortung für die Seniorinnen und Senioren im Land – eine Verantwortung, die weit über parteipolitischem Geplänkel und taktischen Individualinteressen steht. Das Gesetz ist auf dem Weg zu einer wirkungsvollen Vertretung der älteren Generation ein Meilenstein. Wir nehmen die älteren Menschen ernst. Wir hören ihnen zu. Wir beteiligen sie und gießen diesen Respekt nun auch in ein Gesetz. Damit legen wir de jure fest, was heute de facto bayerische Seniorenpolitik schon ist, nämlich spitze in Deutschland.

Wie funktioniert das neue Gesetz? Ich würde als Erstes damit beginnen, wie es nicht funktioniert, nämlich mit Zwang. Wir nehmen im Gegenteil alles, was bisher schon gut war, auf und entwickeln es kraftvoll weiter. Konkret bedeutet das: In über 90 % der Gemeinden gibt es bereits Seniorenvertretungen. Unsere Kommunen leisten bei der Mit-

wirkung Pionierarbeit. Diese wertvollen Strukturen erhalten wir und bauen sie gemeinsam mit den Kommunen weiter aus.

Wir respektieren damit die gute Arbeit, die vor Ort geleistet wird. Wir machen keine unnötigen Vorgaben, sondern unterstützen mit konkreten Arbeitshilfen die Seniorenarbeit vor Ort, zum Beispiel mit dem Orientierungsleitfaden für Seniorenmitwirkung in Bayern, und erhalten die gewachsenen, wertvollen Strukturen.

Ich möchte hier ein herzliches Dankeschön für das sagen, was nicht nur unsere aktuell rund 350 Seniorenbeiräte, sondern auch die fast 1.700 Seniorenbeauftragten in Bayern leisten. Das ist einen Applaus wert.

(Beifall bei der CSU)

Sie sind nämlich die Seele der Seniorenarbeit in Bayern. Ihr Engagement soll fortbestehen. Wir unterstützen sie, wo wir nur können. Deswegen ausdrücklich: keine verpflichtende Einsetzung von Seniorenbeiräten! Wir wissen, dass die Menschen vor Ort mit ihren Seniorenbeauftragten genauso zufrieden sind wie mit ihren Seniorenbeiräten. Das zeigt unsere Umfrage im Dialogprozess. Deswegen bauen wir nicht um, sondern wir bauen auf dem Guten auf, das heute schon da ist, um es noch besser werden zu lassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, Kernstück des Seniorenmitwirkungsgesetzes ist der Landesseniorenenrat. Das ist ein echtes Novum und verankert die gelebte Partizipation gesetzlich im Landesrecht. Alle Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise können Vertreter als Mitglieder im Landesseniorenenrat benennen. Damit stärken wir die bewährten Strukturen und geben ihnen gleichzeitig eine Stimme auf Landesebene.

Der Landesseniorenenrat hat also viele Mitglieder. Er hat aber mit der Landesversammlung ein kleineres handlungsfähiges Organ. Der Landesseniorenenrat wird die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und Erhaltung von Seniorenvertretungen unter-

stützen. Er wird die seniorenspezifischen Interessen gegenüber dem Hohen Haus und der Staatsregierung vertreten. Auch wird er im Regelfall bei Vorhaben Staatsregierung, die schwerpunktmäßig Seniorinnen und Senioren betrifft, angehört. Dazu wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die bei all diesen Aufgaben unterstützend tätig wird.

Ich weiß nicht, was insbesondere an der Größe des Landesseniorenrates falsch sein soll. Auch bei größeren Vereinen, etwa dem Deutschen Alpenverein oder gar dem ADAC, hat noch nie jemand geschimpft, dass er so viele Mitglieder hat. Diese Kritik an der Größe des Landesseniorenrates ist schlicht an den Haaren herbeigezogen oder ein Produkt mangelhafter Sachkenntnis.

Ich lasse mir keinesfalls einreden, dass es schlecht sein soll, unsere Seniorenvertretungen im Land kraftvoll und umfassend zu repräsentieren.

(Beifall bei der CSU)

Wir haben den Landesseniorerat in seiner Mitgliederstruktur bewusst der Landessenorenvertretung Bayern, der LSVB, nachgebildet. Aus rechtlichen Gründen können wir die LSVB nicht mit den Aufgaben des Landesseniorenrates betrauen. Auch dort können alle kommunalen Seniorenvertretungen in Bayern auf Antrag Mitglied werden. Allerdings hat die LSVB – auch das gehört zur Wahrheit – nur etwa 220 Mitglieder, obwohl in Bayern von 2.056 Gemeinden über 90 % eine Seniorenvertretung haben.

Das handelnde Organ des Landesseniorenrats wird also die Landesversammlung sein, die aus den gewählten Delegierten und einem gewählten achtköpfigen Vorstand bestehen wird. Was die Aufgabenverteilung angeht, regelt der Gesetzentwurf nur das grundsätzlich Erforderliche. Die Details legt die Landesversammlung in ihrer Geschäftsordnung fest. Selbstverständlich werden wir dieses Gesetz drei Jahre nach Inkrafttreten evaluieren und dieses Haus über die Umsetzung berichten.

Das Seniorenmitwirkungsgesetz ist ein Respektgesetz. Wir respektieren die Lebensleistung unserer Seniorinnen und Senioren. Wir installieren klare, kraftvolle Beteili-

gungs- und Mitwirkungsstrukturen und partizipieren auf diese Weise auch als Gesellschaft insgesamt noch stärker an der Erfahrung, an der Lebensklugheit und am Know-how der älteren Menschen.

Bayern ist das beste Land, um alt zu werden. Aber wir wollen miteinander alt werden, nicht nebeneinander. Ältere Menschen sind heute gesünder. Sie sind fitter und sehr viel engagierter als jede Generation zuvor. Wir brauchen sie und wollen sie. Damit wir sie auch kriegen, binden wir sie umfassend mit ein.

Am Schluss sei auch noch gesagt: Während in Berlin die Ampel die Rentnerinnen und Rentner beim Entlastungspaket ignoriert, gehen wir auf unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger zu, zum Beispiel mit einem erfolgreichen Dialogprozess "SeniorenMitWirkung".

Liebe Carolina Trautner, ich danke dir sehr herzlich für dein großartiges Engagement. Du hast dieses Gesetz mit so viel Herzblut vorbereitet. Wir kommen jetzt auf die Zielgerade.

(Beifall bei der CSU)

Das Ergebnis dieses Dialogprozesses finden wir im vorliegenden Gesetzentwurf wieder, mit dem wir bewährte gemeindliche Strukturen stärken und gleichzeitig – mit dem Landesseniorenrat – ein neues, in den Kommunen verankertes Gremium schaffen. So sieht Partizipation aus, so sieht Bürgernähe aus, so geht Zukunftsgestaltung. Wir sind das Miteinander-Land. Das waren wir immer, und das werden wir auch in Zukunft bleiben.

Ich bitte das Hohe Haus herzlich um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, sehr geehrte Frau Staatsministerin. – Apropos Senioren: Ich sehe einen langjährigen Landtagskollegen als Senior auf der Zuschauertribüne. Heinrich Traublinger, herzlich willkommen an alter Wirkungsstätte!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit eröffne ich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD, SPD und FDP je 4 Minuten und die Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 2 Minuten sprechen.

Ich erteile Herrn Kollegen Andreas Krahl von den GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Andreas Krahl (GRÜNE): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Unsere Gesellschaft – nicht nur die in Bayern – wird immer älter. Damit wird unweigerlich auch die Gruppe der Seniorinnen und Senioren immer größer. Diese wachsende Gruppe ist fit, vielseitig und gesellschaftlich aktiv. Seniorinnen und Senioren tragen bereits heute ehrenamtliches Engagement auf ihren Schultern und sind aus – zum Beispiel – den Geflüchteten-Einrichtungen, den Tafeln, den Hausaufgabenhilfen, den Arche-Projekten, den Umweltschutzverbänden, den Hospizen, den Nachbarschaftshilfen und diversen anderen Verbänden und Vereinen längst nicht mehr wegzudenken.

Seniorinnen und Senioren also mehr Teilhabe und Einflussnahme auf allen politischen Ebenen zu ermöglichen, ist in vielfacher Hinsicht richtig und wichtig. Nach zahlreichen Umfragen und Expertenanhörungen im Rahmen des Dialogprozesses – Frau Ministerin, Sie haben es angesprochen – liegt nun das Seniorenmitwirkungsgesetz der Staatsregierung, leider mit einiger Verspätung, wie ich feststellen muss, vor.

Ich muss wirklich ernsthaft nachfragen: Wo ist der Dialogprozess in den Gesetzentwurf denn eingeflossen? Den Dialogprozess kann ich darin leider Gottes nicht erkennen, so sehr ich mich auch bemühe.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel bringen: In der Gemeinde A – ich nenne jetzt bewusst keinen Namen – arbeitet seit Jahren eine unabhängige und von den örtlichen Senioren und Seniorinnen legitimierte Vertretung erfolgreich mit dem Gemeinderat und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zusammen. Diese Vertretung bringt diverse Vorschläge zur Quartiersgestaltung, zum barrierefreien Ausbau usw. ein und wirkt bei deren Umsetzung tatkräftig mit.

In der Gemeinde B schlägt der Bürgermeister seinen Schwager, der Mitte 40 ist, als vergüteten Vertreter der Senioren und Seniorinnen sowie der Kleingärtner im Gemeinderat vor. Der Gemeinderat stimmt dieser Personalie zu. Der Schwager hat – allem voran – eine Leidenschaft für alte Apfelsorten.

Meine Damen und Herren, jetzt die Preisfrage in diesem Haus: Welche der beiden Gemeinden hätte nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine gültige Seniorenvertretung bestimmt, die dann auch Mitglied im Landesseniorenrat wäre? – Richtig, Gemeinde B!

In diesem Gesetzentwurf fehlt also eines – die Berücksichtigung dessen ist das, was ich Ihnen am meisten ans Herz lege –: die verbindliche Definition einer Seniorenvertretung. Es fehlt die Festlegung der Notwendigkeit, selbst Teil der zu vertretenden Gruppe zu sein, also eine Altersgrenze. Durch die Notwendigkeit der gemeindlichen Anerkennung bestehender Strukturen dringt die Staatsregierung in die bisher unabhängigen Wirkungskreise der bestehenden Strukturen ein.

Außerdem schafft der Gesetzentwurf nicht nur eine neue Struktur; er zerschlägt, zum Beispiel durch den Wegfall von Fördermitteln, faktisch auch bereits bestehende effektive Strukturen wie den unabhängigen Dachverband der kommunalen Seniorenvertretungen, LSVB, der bisher – ich glaube, das kann ich für alle Fraktionen dieses Hohen Hauses sagen – ein sehr zuverlässiger Ansprechpartner für alle Seniorinnen- und Seniorenvertretungen war und auf Landesebene als deren Interessenvertretung fungiert hat. Das Geld soll künftig in eine vom Staatsministerium personell und finanziell angemessen ausgestattete Geschäftsstelle eines Gremiums fließen, das eben diesem

Staatsministerium gegenüber in Tätigkeit und Mittelverwendung rechenschaftspflichtig ist.

Die Aufgabenbereiche des Landesseniorenrates sind im vorliegenden Gesetzentwurf relativ schwammig überrissen. Möglichkeiten, wie der Landesseniorerat dann auf landespolitischer Ebene Einfluss nehmen kann, wurden sogar nicht nur schwammig umrissen, sondern gänzlich ausgeklammert.

Was uns GRÜNEN außerdem fehlt, ist eine Quotenregelung, die sicherstellt, dass ein Bayerischer Landesseniorerat genauso vielfältig wird, wie es unsere Seniorinnen und Senioren nun einmal sind.

Meine Damen und Herren, dieser Entwurf ist in unseren Augen – trotz all der Zeit – viel zu hastig zusammengezimmert worden.

(Thomas Huber (CSU): Jetzt widersprecht ihr euch schon, oder?)

– Da du mich direkt ansprichst, lieber Thomas, kann ich es dir genau sagen: Ich glaube, euch rennt die Zeit vor einer kommenden Landtagswahl davon.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Dialogprozess, der nach dem anderen kommt, bringt kein Ergebnis. Deswegen musstet ihr noch schnell vor der Landtagswahl etwas zusammenschustern. Nichtsdestoweniger geben wir euch gern die Möglichkeit, im Ausschuss nachzubessern. Das schaffen wir noch, trotz bevorstehender Landtagswahl. Damit wird der Widerspruch, den du meinst gehört zu haben, prompt aufgelöst. – In diesem Sinne freue ich mich auf die Beratungen im Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Krahl. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Thomas Huber von der CSU-Fraktion. Bitte schön, Herr stellvertretender Ausschussvorsitzender, Sie haben das Wort.

Thomas Huber (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Das war kein meisterlicher Auftritt, lieber Kollege Krahl. Den Widerspruch kannst du nicht auflösen. Auf der einen Seite kommt der Vorwurf, wir seien zu langsam gewesen; auf der anderen Seite heißt es, der Entwurf sei zu hastig erarbeitet worden. Das nimmt dir keiner ab. Das war natürlich der Versuch der Opposition, einen guten Gesetzentwurf schlechtzureden.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Ministerin hat es gesagt: Der Anteil der älteren Menschen in Bayern wird immer größer. Die Zahl der Menschen über 65 Jahre wird in Bayern von 2020 bis 2040, also in einem Zeitraum von zwei Jahrzehnten, von rund 2,7 Millionen auf knapp 3,5 Millionen ansteigen. Der Anteil der älteren Menschen in den Gemeinde- und Stadträten sowie in den Kreistagen ist schon heute vielerorts recht hoch. Braucht es denn dann überhaupt noch ein Seniorenmitwirkungsgesetz?

Wir sagen ganz klar: Ja! Deswegen haben wir dieses Ziel auch in unseren Koalitionsvertrag aufgenommen. Mit diesem Gesetzentwurf setzen wir ein weiteres Versprechen der Bayernkoalition um. Damit ältere Menschen in der bayerischen Politik auf allen Ebenen ihren Belangen Ausdruck verleihen und systematisch auch an Entscheidungsprozessen teilnehmen können, soll die politische Mitwirkungsmöglichkeit nun auch gesetzlich geregelt werden. Denn wohin es führt, wenn Senioren in ihrer Mitwirkung beschränkt sind und gleichzeitig in Berlin eine Regierung im Amt ist, die die Anliegen der älteren Generation eben nicht im Blick hat, haben wir, Herr Kollege Krahl, beim ersten Entlastungspaket der Ampel gesehen. Dabei hat man nämlich über 17 Millionen Rentnerinnen und Rentner einfach mal so vergessen. Daran wird doch deutlich: Unsere älteren Mitbürger brauchen mehr Mitsprachemöglichkeiten.

Aber: Sie müssen auch gehört werden. In Bayern gehen wir deshalb diesen Weg. Wir sind mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz künftig sicherlich gut aufgestellt. Dieses Gesetz, mit dem wir nun einen wichtigen Punkt unseres Koalitionsvertrags verwirklichen, ist, wie unsere Ministerin schon sagte, ein Meilenstein unserer bayerischen Seniorenpolitik.

Lieber Kollege Krah!, warum hat das Ganze so lange gedauert? Für das Seniorenmitwirkungsgesetz hatten wir einen breit angelegten Dialogprozess organisiert – trotz Corona. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön auch an die frühere Sozialministerin Carolina Trautner, die diesen Dialogprozess so emotional und leidenschaftlich durchgeführt hat, um auf die wertvollen Erfahrungen und das vorhandene Expertenwissen von Senioren aus bereits bestehenden Seniorenmitwirkungsgremien zurückgreifen zu können. Diese Fachexpertise ist in die Erarbeitung eingeflossen. So gab es insgesamt vier regionale Fachdialoge und wegen Corona auch eine Onlineumfrage, bei der sich über 5.300 Seniorinnen und Senioren eingebracht haben. Die wesentlichen Erkenntnisse aus diesem Prozess haben wir selbstverständlich berücksichtigt.

Wir wollen hier ein Gesetz diskutieren und verabschieden, das wir mit den Seniorinnen und Senioren und für die Seniorinnen und Senioren erarbeitet haben. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an politischen Entscheidungen zu fördern, die Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensbereiche haben. Insbesondere soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aspekte sollen seniorenspezifischen Belangen besser gerecht werden.

Wieso eigentlich ein Gesetz? – Ungefähr jede zehnte Gemeinde in Bayern hat noch keine Seniorenvertretung in Form eines Seniorenrates, eines Seniorenbeirates oder/und einer Seniorenbeauftragten. Mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz wollen wir unter anderem diese Gemeinden dazu anspornen, animieren, motivieren, ebenfalls eine irgendwie geartete Seniorenvertretung einzurichten.

Ich kenne den weitverbreiteten Vorwurf, dass dieses Gesetz keine Verpflichtung gegenüber den Kommunen erzeuge und deshalb ein zahnloser Tiger sei. Mit dem Verzicht auf eine Verpflichtung wollen wir aber genau den bisherigen Weg, auf dem die Gemeinden bereits eigenverantwortlich heute schon Strukturen etabliert haben, weiterverfolgen. Wir wollen die Kommunen nicht bevormunden oder pauschale Konzepte über jede Gemeinde stülpen. Das wäre doch kontraproduktiv. Eben durch diese Wahl-

freiheit können die Neutralität, die Bürgernähe und die Niedrigschwelligkeit einer Seniorenvertretung viel besser gewährleistet werden.

So, wie ich das jetzt gerade gehört habe, werden Sie oder auch die Nachredner der Opposition gleich auf eben diese Freiwilligkeit zurückkommen und vielleicht auch auf ihr herumreiten. Daher nenne ich Ihnen gleich einmal einen weiteren Grund dafür: die kommunale Selbstverwaltung. Außerdem bewahren wir die Subsidiarität. Bei einer Verpflichtung der Kommunen würde zudem die Konnexität greifen.

Aber zwingende Folge einer Konnexität wäre nicht nur der Ausgleich mit Geld, der immer wieder angeführt wird. Das ist nicht der Hauptgrund, sondern die Einführung von Mindeststandards, die ja grundsätzlich nicht schlecht sind. Diese müssten wir vorgeben, damit der Oberste Rechnungshof auch sicher sein kann, dass das Geld bestimmungsgemäß ausgegeben wird. Aber diese Mindeststandards könnten wiederum die bereits in den unterschiedlichsten Formen vorhandenen, auch guten und bewährten Strukturen der Seniorenmitwirkung in den Kommunen gefährden. Das wollen wir auf keinen Fall. Wir wollen vorhandene Strukturen nutzen und sie nicht einreißen. Auch die Mitglieder der LSVB können sich zur Wahl stellen und können dann mit ihrem Fachwissen und mit ihrer Erfahrung weiterarbeiten.

Auf Landesebene schaffen wir mit dem Landessenziorenrat erstmalig eine parteipolitisch neutrale, verbandsunabhängige, überkonfessionelle und organisierte Form der politischen Teilhabe. Zentrales Organ dieses Landessenziorenrats wird handelnd die Landesversammlung sein, die sich aus zwei bis drei Delegierten je Landkreis oder kreisfreier Stadt und natürlich dem achtköpfigen Landesvorstand zusammensetzt.

Ich meine, so schaffen wir – demokratisch gewählt, von unten nach oben – erstmalig eine Institution, die alle Seniorinnen und Senioren in Bayern glaubhaft und unabhängig vertreten kann.

Der Landessenziorenrat hat dann künftig eine ganze Reihe von wichtigen Aufgaben: die Wahrnehmung seniorenspezifischer Interessen auf Landesebene und eben auch

die Vertretung dieser gegenüber uns, dem Landtag, und der Staatsregierung; die Unterstützung der Gemeinden und Landkreise in ihrer Seniorenarbeit, bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen und deren Information über seniorenrelevante Themen; auch die Durchführung von Fachtagungen und Anhörungen. Zudem soll der Landesseniorenenrat bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, die die Seniorinnen und Senioren im Schwerpunkt betreffen. Dafür wird das Sozialministerium dem Seniorenrat eine finanziell und personell angemessene Geschäftsstelle einrichten.

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, mit dem neuen Seniorenmitwirkungsgesetz verbessern wir die politische Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren, sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene. Ich denke, das ist schon ein wichtiger Schritt, um in den kommenden Jahren die zahlreich vorhandenen Belange besser voranzutreiben, die insbesondere die Älteren in unserer Gesellschaft betreffen.

Außerdem schauen wir uns nach drei Jahren an, welche Auswirkungen dieses Gesetz hat. In drei Jahren können wir dann noch mal überlegen, ob wir an der einen oder anderen Stelle aufgrund dieser Erkenntnisse etwas verändern.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ob bei der Pflege, der Barrierefreiheit, dem Wohnen im Alter oder bei der Digitalisierung: Es gibt so viele Themen, bei denen es sich wirklich lohnt, unsere Seniorinnen und Senioren noch besser einzubinden und diesen enormen Erfahrungsschatz der älteren Generation, aber auch diese Fachexpertise wirklich für unsere Gesellschaft und für die Politik zu nutzen.

Genau dafür wollen wir diesen Gesetzentwurf verabschieden, der jetzt im Fachausschuss ausreichend diskutiert werden kann. Ich freue mich auf den fachlichen Austausch und hoffe, dass wir gemeinsam im Sinne der Seniorinnen und Senioren etwas Gutes auf den Weg bringen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Huber. – Es gibt eine Zwischenbemerkung. Der Abgeordnete Ulrich Singer von der AfD hat das Wort.

Ulrich Singer (AfD): Geschätzter Kollege Thomas Huber, auch ich freue mich auf die weiteren Debatten im Ausschuss. Allerdings habe ich jetzt schon eine Frage: In Anbe tracht der demografischen Veränderungen hier soll es ja darum gehen, die Mitwirkung der Senioren zu verbessern, und es soll ein Landessenziorenrat geschaffen werden.

Die Argumentation habe ich soweit verstanden. Jetzt möchte ich aber in das Jahr 2009 zurückgehen. Da wurde ja ein Landessenziorenrat aufgelöst und abgeschafft. Er wurde mit der Landessenziorenvertretung zusammengelegt, aber mit den genau gleichen Argumenten. Man hat damals auch gesagt: Wir haben hier demografische Veränderungen. Wir möchten etwas Schlagfertiges schaffen, ein Gremium schaffen, das wirkungsvoll die Interessen der Senioren in Bayern vertreten kann. Man hat damals gesagt – und das steht auch jetzt noch auf der Internetseite des Staatsministe riums –, dass durch diese Weiterentwicklung ein wichtiger Impuls für Gesellschaft und Politik gesetzt werden konnte.

Jetzt wundere ich mich, dass sozusagen durch die Auflösung des Landessenziorenra tes dieser wichtige Impuls geschaffen werden konnte und er gleichzeitig jetzt doch wieder eingeführt werden soll. – Ich sehe da einen Widerspruch. Vielleicht könnten Sie den aufklären.

Thomas Huber (CSU): Herr Kollege, das ist kein Widerspruch. Ich kann Ihnen das schon erklären. Der damalige Landessenziorenrat ist ganz anders zustande gekom men. Wir schaffen jetzt erstmalig die Möglichkeit, demokratisch legitimiert, von unten nach oben, über alle 2.048 Gemeinden, über die Landkreise und die kreisfreien Städte hinweg, vor Ort Menschen zu wählen, die dann Mitglieder in diesem Landessenzioren rat sind. Aus diesem Landessenziorenrat heraus wird dann eine Landesversammlung gewählt, die hier handelnd tätig ist. Der achtköpfige Landesvorstand ist jetzt endlich geschäftsführend an der Spitze tätig.

Das ist also überhaupt nicht vergleichbar. Man darf die beiden Begrifflichkeiten des Landesseniorenrats von damals und dem von heute, den wir jetzt vorhaben, nicht miteinander vergleichen. Sie haben unterschiedliche Aufgaben, und vor allen Dingen setzen sie sich auch anders zusammen. Der Weg dorthin führt über Subsidiarität und kommunale Selbstverwaltung; es wird von unten nach oben demokratisch durchgewählt. Jeder Seniorenrat, jeder Seniorenbeirat, jeder Seniorenbeauftragte einer Kommune, der das heute schon ist, kann sich von unten nach oben wählen lassen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Huber. – Damit darf ich den nächsten Redner aufrufen. Das ist wiederum der Abgeordnete Singer. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Kollegen, geschätzter Thomas Huber von der CSU! Vielen Dank für die Antwort auf meine Frage. Es ist und bleibt ja so, dass durch diesen Gesetzesentwurf wieder eine Landesvertretung geschaffen werden soll, ein Landesseniorenrat, der 2010 letztlich doch aufgelöst wurde. Man hätte ihn vielleicht weiterentwickeln sollen. Selbst wenn die Strukturen jetzt etwas anders sind als früher, sehe ich hier immer noch eine 180-Grad-Wende, genauso, wie wir es bei einer Regierung Söder auch schon in anderen Bereichen erlebt haben.

Natürlich sollen auch die Gemeinden angeregt werden, auf niedriger Ebene Seniorenvertretungen einzurichten. Das Ziel des Gesetzesentwurfes soll es sein, die politische Teilhabe der älteren Menschen zu stärken.

Das ist grundsätzlich ein hehres Ziel. Das begrüßen wir natürlich. Aber die Frage ist, ob es durch diesen Gesetzesentwurf tatsächlich erreicht werden kann. Dazu haben wir als AfD-Fraktion einige Fragen. Im Gesetzesentwurf steht ja, dass die Umsetzung der geplanten Beteiligungsstruktur für Senioren unter Einbeziehung bereits vorhandener Strukturen erfolgen soll. Aber wir sehen da noch keinen konkreten Plan. Vielleicht erfahren wir im Ausschuss mehr dazu.

Die Frage ist vor allem auch: Wie soll die bereits bestehende Landessenorenvertretung Bayern, die LSVB, in diesen neu geplanten Landessenorenrat tatsächlich integriert werden? So, wie wir das sehen, werden Doppelstrukturen geschaffen; jedenfalls scheint es Reibungspunkte zu geben. Auch der LSVB selbst hat es in seiner aktuellen Pressemitteilung vom 3. November 2022 massiv kritisiert. Darin hat er dem geplanten Gesetz eine klare Absage erteilt und kritisiert – ich zitiere –: "Wir vermissen ein Mindestalter für Senioren:innenbeiräte, eine demokratische Wahl des Gremiums und eine politische Unabhängigkeit."

Die Landessenorenvertretung ist in Bayern gut organisiert und seit über 40 Jahren tätig. Sie ist ein gutes und auch verlässliches Sprachrohr für die Seniorenpolitik. Wir haben jetzt natürlich die Sorge, dass dieser Bereich sozusagen für die neue Struktur geopfert oder eingedampft werden soll.

Kollege Krahl von den GRÜNEN, Sie hatten erwähnt, Senioren sind fit, vielseitig und aktiv. Das ist auch tatsächlich so; schauen wir doch einfach mal hin: Die Senioren haben wie jeder andere Bürger in Bayern auch ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben die Möglichkeit, sich in die verschiedenen Gremien wählen zu lassen. Wir können auch einfach mal in den Bayerischen Landtag schauen: Das Durchschnittsalter hier im Haus beträgt 54 Jahre. Damit liegen wir an der deutschen Spitze, was das Durchschnittsalter angeht. Damit möchte ich Folgendes sagen: Die Senioren sind hier im Haus durchaus schon vertreten. Sie können hier ihre Wünsche äußern. Auch in den Gemeinderäten sind viele Senioren vertreten. Die ältere Generation ist hier durchaus sehr stark beteiligt.

Auch die AfD steht natürlich für Gerechtigkeit und will, dass Bürger beteiligt werden, aber es gibt ganz andere Personengruppen, die eingebunden werden sollten. Dabei spreche ich zum Beispiel vom ungeborenen Leben; denn das sind Menschen, die im Mutterbauch noch keine Stimme haben. Sie können sich nicht äußern und bräuchten eine Stimme, eine Vertretung für sich. Oft haben wir Menschen mit Behinderungen,

die auch tatsächlich eine Vertretung brauchen, weil sie ihren Willen manchmal nicht ausdrücken können. Auch hier wäre eine Vertretung interessant.

Senioren sind beteiligt, sie sind aktiv, sie sind in allen möglichen Gremien vertreten und können sich vor allem auch in die staatlichen Gremien wählen lassen. Die Senioren haben aktuell aber auch ganz andere Probleme; denn sie wissen nicht, wie sie heizen sollen, sie wissen nicht, wie sie sich bei den steigenden Lebensmittelkosten etwas zu essen kaufen sollen. Da hilft ihnen dieser Beirat auch nichts. Wir brauchen hier eine Debatte, aber ich denke, dass wir den Entwurf nach dem Abschluss unserer Debatten im Ausschuss ablehnen müssen.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Singer. – Damit darf ich den nächsten Redner aufrufen. Es ist der Kollege Robert Riedl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön, Herr Abgeordneter Riedl.

Robert Riedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Seniorinnen und Senioren, liebe zukünftige Seniorinnen und Senioren! Herr Krahl, wie alt muss jemand sein, um Senioren vertreten zu können – 45, 50, 60 oder 65? Wenn wir beide rausgehen und 100 Meter laufen, werde ich sicherlich gewinnen.

(Zuruf)

Ich bin 67; sind Sie dann Senior und dürfen mit 38 oder 40 Jahren Senioren vertreten? – Diese Frage stellt sich uns überhaupt nicht.

Der Entwurf zum Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz beweist einmal mehr, wie ergebnisorientiert die Regierungskoalition in Bayern arbeitet. Insbesondere die Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER setzt sich für die verstärkte Teilhabe am politischen Geschehen ein. Noch als Oppositionspartei im Jahr 2018 hat meine Fraktion einen Gesetzentwurf eingebracht und ihn in den Koalitionsvertrag eingearbeitet. Nun liefern

wir und gewährleisten, dass seniorenspezifische Belange in die politischen Entscheidungen sowohl in den Gemeinden als auch auf Landesebene intensiver einfließen. So können Seniorinnen und Senioren bei allen Entscheidungen, die Einfluss auf ihre Lebensbereiche haben, zukünftig noch besser mitgestalten.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die in den vergangenen Jahren gewachsenen Strukturen der Seniorenmitwirkung in den Kommunen einzubeziehen. Deshalb hat man sich bei der Erarbeitung des Gesetzes unter anderem bei den vier regionalen Fachdialogen im Oktober 2020 und bei einer Onlineumfrage, an der sich über 5.300 Seniorinnen und Senioren beteiligt haben, viele Gedanken zu diesem Gesetz gemacht. Aktuell haben bereits über 90 % der bayerischen Kommunen eine ehrenamtliche Seniorenvertretung, die die Interessen und Forderungen bündelt. Allerdings gilt es hier zu beachten, dass die Organisation von Kommune zu Kommune je nach Größe und Struktur anders ist, und das ist in sehr vielen Fällen gut begründbar.

Deshalb finde ich es sehr gut, dass wir uns in diesem Gesetzentwurf im Sinne der Wahrung des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen auf ein Anhalten und nicht auf eine gesetzliche Vorschrift geeinigt haben. Wir spornen dadurch die verbleibenden 9 % unserer Kommunen im Bayern an, eine Seniorenvertretung zu gründen, ohne den Kommunen vorzuschreiben, welche Organisation der Seniorenmitwirkung der Weisheit letzter Schluss ist, weil das eben, wie schon gesagt, von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann.

Außerdem werden Seniorenvertretungen sinnvollerweise zum landkreisweiten Zusammenwirken angehalten; auch das wird regional unterschiedlich gehandhabt. Zudem halte ich es für sehr gelungen, dass drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Staatsregierung berichten wird, wie sich die Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren in Bayern entwickelt hat. Dadurch ist ein Nachjustieren aufgrund von Fakten und nicht durch Annahmen möglich.

Zuletzt möchte ich noch auf die Schaffung des Landesseniorenrats eingehen. Ich bin der Überzeugung, dass die Gründung des Gremiums der Meinungsbildung, der Interessenvertretung, dem Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Seniorenpolitik sowie den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in Bayern gerecht wird. Besonders ansprechend ist, dass dieser Meinungsaustausch überkonfessionell und politisch neutral organisiert werden soll, um auch alle Bürgerinnen und Bürger anzusprechen. Auch diejenigen, die sich beispielsweise keiner Partei anschließen wollen und trotzdem die Interessen der Seniorinnen und Senioren artikulieren möchten, bekommen eine Plattform, bei der es um die Befassung mit Grundsatzen der Seniorenpolitik geht. Es können somit nun auch auf Landesebene Anregungen und Empfehlungen, der Wunsch nach Unterstützung und beispielsweise die Durchführung von Fachtagungen über seniorenspezifische Themen organisiert werden.

Insgesamt handelt es sich bei diesem Gesetz um eine positive Entwicklung, die dem demografischen Wandel und dessen Auswirkungen auf unsere Gesellschaft gerecht wird. Wir begeistern Menschen für politische Themen und schaffen mit diesem Gesetz auch, dass politische Entscheidungen noch näher an den Bürgerinnen und Bürgern getroffen werden.

An dieser Stelle möchte ich allen ehrenamtlich tätigen Seniorinnen und Senioren, die sich bisher engagiert haben, recht herzlich danken. Auf die Frage, Herr Singer, wie das in Zukunft wird: Diejenigen, die sich bisher schon engagiert haben, können sich wieder zur Wahl stellen. Es ist sogar begrüßenswert, wenn sie sich wieder zur Wahl stellen und dann nach diesem neuen Mitwirkungsgesetz mitarbeiten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun die Kollegin Doris Rauscher von der SPD-Fraktion.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Alles kann, nichts muss – das ist das Motto dieses Gesetzentwurfs der Staatsregierung. Mit echter Seniorenmitwirkung und einem Recht auf Mitgestaltung hat das leider nichts zu tun – im Gegenteil: Ihr Gesetzentwurf ist Rückschritt statt Fortschritt für die älteren Menschen in unserem Land. Er stärkt die Rechte und eine verlässliche Mitwirkungsmöglichkeit von Seniorinnen und Senioren nicht.

(Beifall bei der SPD)

Warum ist das so? – Statt eines Rechts auf Gründung einer demokratisch legitimierten Seniorenvertretung – das ist mehr als eine Person – auf kommunaler Ebene und damit statt eines Rechts auf Mitwirkung gibt es wieder nur eine unverbindliche Empfehlung an die Kommunen. An genau diesem Punkt stehen wir aber doch schon längst; das ist eigentlich keine Neuigkeit. Schon 2006 hat die damalige Sozialministerin Haderthauer die Thematik in den Leitfaden für kommunale seniorenpolitische Gesamtkonzepte aufgenommen. Das hat bis heute aber nicht zu einem durchschlagenden Erfolg in allen Kommunen für alle Seniorinnen und Senioren geführt. Nur 346 – das ist die letzte aktuelle Zahl, die ich habe, die Ministerin meinte: 350 – Gemeinden, Märkte und Städte haben laut Ministerium einen demokratisch legitimierten Seniorenbeirat. Das ist bei insgesamt 2.056 Gemeinden, Städten und Märkten in Bayern viel zu wenig.

(Beifall bei der SPD)

Dabei wäre es aber doch so wichtig: Ältere Menschen müssen sich einbringen. Sie müssen ihre Anliegen und Ideen für ihre Generation formulieren und in den Debatten der Politik platzieren können. Wer, wenn nicht sie, weiß, was sie brauchen und was sie wollen.

Es ist ja schön, dass nun endlich ein Gesetzentwurf der Staatsregierung vorliegt. Wir – und vor allem auch die älteren Menschen – haben lange darauf gewartet. Nur leider

ändert das Gesetz nichts; denn echte Einflussmöglichkeiten und Beteiligungsrechte fehlen auch weiterhin.

(Beifall des Abgeordneten Raimund Swoboda (fraktionslos))

Offenbar ist das seitens der Staatsregierung – diesen Eindruck macht es auf jeden Fall – auch nicht gewünscht; denn sonst würden Sie uns nicht solch einen zahnlosen Tiger vorlegen. Irgendwie geartete Vertretung – das ist uns eindeutig zu schwach, lieber Kollege Thomas Huber.

Bemerkenswert ist auch, dass uns die Einrichtung eines Landesseniorenrats als Meilenstein der bayerischen Seniorenpolitik verkauft wird. – Ein solches Gremium gab es bereits, und es wurde, wie schon erwähnt, 2010 wegen Ineffektivität vom Sozialministerium wieder abgeschafft.

Eingesprungen ist damals als Dachorganisation aller organisierten Seniorenvertretungen die Landesseniorenvertretung. Doch jetzt kommt also die Rolle rückwärts: Die LSVB als etabliertes, demokratisch legitimiertes Gremium wird sang- und klanglos abgeschafft, um nicht zu sagen: Es wird zerschlagen.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das kann man, das muss man aber nicht verstehen.

Dazu kommt: CSU und FREIE WÄHLER hatten im Juni 2020 noch einen Antrag eingebbracht, in dem sie gefordert hatten, statt der bloßen Schaffung neuer Gremien und Strukturen auf gut eingeführten und bewährten Akteuren der Seniorenpolitik aufzubauen. – Diesem Beschluss trägt dieser Gesetzentwurf auch in keiner Weise Rechnung.

Wir als SPD-Landtagsfraktion können den Gesetzentwurf in der aktuellen Form nicht gutheißen, ebenso wie die LSVB, der VdK oder unter anderem auch die Arbeiterwohlfahrt. Weil uns daran aber viel liegt, werden wir uns bei der Beratung im Ausschuss

natürlich konstruktiv mit Änderungsanträgen einbringen, um künftig ein verlässliches Mitwirkungsrecht für alle Senioren in Bayern zu bewirken.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist die Kollegin Julika Sandt von der FDP-Fraktion.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir bekommen hier genau wie vor zwei Jahren einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem es um mehr Beteiligung für Senioren geht. Das ist ein hehres Ziel. Beide Gesetzentwürfe sind aber absolut unzureichend.

Die SPD wollte alle Gemeinden – unabhängig von den Strukturen und unabhängig davon, ob es dafür überhaupt Interessenten gibt – dazu verdonnern, Seniorenbeiräte zu wählen. Ich habe bei der Behandlung damals auch schon ausgeführt, dass es solche Beiräte in Berlin gibt. Die Wahlbeteiligung lag da bei 0,44 %. Die Beiräte spiegeln die Gesellschaft auch überhaupt nicht wider; es gibt da zum Beispiel kaum Gewählte mit Migrationshintergrund.

Ich freue mich natürlich, wenn sich ältere Menschen politisch beteiligen, wenn sie mitreden. Ich sehe Helmut Markwort hier. Herr Freller – Charly Freller – wurde heute hier geehrt. Ich denke, es ist ganz wichtig, dass sich ältere Menschen beteiligen. Ich begrüße das sehr. In Bayern haben aber bereits – wie gesagt – über 90 % der Kommunen eine Seniorenvertretung, aber deutlich weniger als 5 % haben ein Jugendparlament. Sie erlauben jungen Menschen noch nicht einmal zu wählen.

Warum sollen jetzt also die restlichen 10 % der Gemeinden unbedingt dazu angehalten werden, Seniorenbeiräte zu gründen? – Wenn sie das wollen, können sie das jederzeit machen. Im Übrigen sind die Gemeinderäte ohnehin älter als der Schnitt der Bevölkerung.

Die Staatsregierung hat sich mit ihrem Gesetzentwurf auch einen schlanken Fuß gemacht, was die Seniorenvertretung vor Ort angeht. Sie widmet dem Ganzen gerade einmal zwei Sätze. Gemeinden sollen angehalten werden, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. – Sie sagen nicht, wie sie aussehen sollen. Sie sagen nicht, welche Entscheidungsspielräume sie haben sollen, wie sie gewählt werden sollen. Sie wollen es auch nicht in der Gemeindeordnung verankern. Warum? – Ein Blick in die Begründung klärt auf:

Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip [...] besteht nicht, da die Errichtung einer Seniorenvertretung der freien Entscheidung der Gemeinden obliegt.

Also, letztendlich Klartext: Sie wollen kein Geld ausgeben, und deshalb bleiben Sie an der Stelle so unbestimmt.

Richtig abenteuerlich wird es dann aber beim Landesseniorenrat. Da wird ein Gremium wieder eingeführt, das vor einigen Jahren wegen Ineffektivität gerade abgeschafft wurde. Jetzt macht man einen zweiten Versuch. Die Regelungen sind so, dass zumindest der Landesseniorenrat, wenn alle entsprechend entsendet werden, bis zu 4.000 Mitgliedern haben kann. – Also, als wir eine Landeselternvertretung für Kitakinder gefordert haben, wurde uns gesagt, ein Vertreter pro Landkreis wäre schon zu viel.

Dann dieses Chaos mit Landesseniorenrat, Landesversammlung. Die Regelungen sind ein völliges Durcheinander. Mal geht es um Gemeinden, mal um Landkreise, dann auf einmal um die Bezirke. Jedes vorgeschlagene Organ bezieht sich auf eine andere kommunale Ebene. Hier muss also nachjustiert werden. Hier muss einfach Klarheit geschaffen werden. Wie schon gesagt wurde: Sogar die Verbände, die eigentlich mit dem Thema befasst wären – LSVB, VdK etc. –, sind mit dem Gesetzentwurf ganz klar unzufrieden.

Dieses Gesetz ist zum Scheitern verurteilt. Wir werden es in der vorliegenden Form selbstverständlich ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehrung: Das Wort hat nun der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Verehrte Bürger, Hohes Haus! Die Söder-Administration versucht, das Wahlvolk wieder einmal zu beglücken. Heute sind die alten Menschen über 65 mit dem Versprechen zu mehr politischer Teilhabe auf allen Staatsebenen dran.

Der Gesetzentwurf ist aber leider eine CSU-Luftnummer; denn was drinsteht, ist nichts Neues. Vor allen Dingen wird die Wirkung, die man sich da erwartet, nicht eintreten. Auf Gemeindeebene kann – muss aber nicht – ein ehrenamtlicher Seniorenbeirat eingerichtet werden. Weder die Rechtsstellung noch die Besetzung sind im Gesetzentwurf geregelt. Auch die Kosten sollen die Gemeinden tragen. Das wirkt ja fast schon abschreckend.

Auf Landesebene wird der vom Bayerischen Sozialministerium wegen Ineffizienz 2010 abgeschaffte ehrenamtliche Landessenziorenrat mit einem Aufgabenkatalog allgemein gehaltener Tätigkeiten, die bisher von Vereinen, Verbänden und sozialen Netzwerken – und auch nicht schlecht – wahrgenommen wurden, reanimiert. Nein, eine Denkschmiede mit echtem politischen Beteiligungsrecht wird dieser neu aufgelegte, personal- und bürokratieintensive Landessenziorenrat nicht. Er darf lediglich über seniorenrelevante Themen und Interessen informieren und soll zu seniorenbezogenen Gesetzen, Verordnungen oder Vorhaben angehört werden. Auch der alle vier Jahre fällige Tätigkeitsbericht mit Finanzrechenschaft erhebt diese eine Million teure bayerische Opa- und Oma-Institution nicht zu einer wirkungsvollen Durchsetzungsmacht für alte Menschen, allenfalls zu einem Austragsstüberl für ausgediente Parteiberufspolitiker.

Was wir brauchen, hat uns das einsame, unmenschliche Sterben der Alten während der noch fortdauernden Corona-Pandemie-Wahnsinnszeit gelehrt: eine altengerechte Politik mit menschlichem Antlitz, nicht nur eine Pseudobeteiligung als Feigenblatt.

Klopfen Sie diesen Gesetzentwurf in die Tonne!

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht so. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24626

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Doris Rauscher, Margit Wild, Christian Flisek u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/25469

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)
(Drs. 18/24626)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Thomas Huber**
Berichterstatterin zu 2: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatterin zu 1: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatter zu 2: **Thomas Huber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25469 in seiner 76. Sitzung am 26. Januar 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

3. Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25469 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25469 in seiner 94. Sitzung am 16. Februar 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Art. 10 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2023“ und in Art. 10 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens des Art. 8a der „31. März 2024“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25469 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24626, 18/27059

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)

Art. 1

Seniorenvertretung der Gemeinde

¹Jede Gemeinde wird angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. ²Die Seniorenvertretungen innerhalb eines Landkreises werden angehalten, zusammenzuwirken.

Art. 2

Landesseniorenrat

(1) ¹Der Landesseniorenrat besteht aus natürlichen Personen, die ihre Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise repräsentieren. ²Eine Seniorenvertretung kann es ablehnen, im Landesseniorenrat vertreten zu sein. ³Seniorenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, oder mehrere Seniorenvertretungen einer Gemeinde oder eines Landkreises benennen aus ihrer Mitte in Gemeinden und Landkreisen

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) ¹Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Seniorenvertretung der Gemeinde oder des Landkreises aus, endet die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat. ²Die Seniorenvertretung benennt eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter.

Art. 3

Landesversammlung

(1) Organ des Landesseniorenrats ist die Landesversammlung.

(2) Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten und dem Vorstand.

(3) Aus ihrem Kreis wählen die Mitglieder innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Delegierte,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Delegierte.

(4) ¹Die Landesversammlung kann vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²Diesen Ausschüssen können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 angehören.

Art. 4 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.
(2) Die Delegierten aus einem Regierungsbezirk wählen aus ihrer Mitte
1. für den Regierungsbezirk Oberbayern zwei Vorstandsmitglieder und zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder,
2. für die übrigen Regierungsbezirke jeweils ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Art. 5 **Aufgaben**

Der Landessenziorenrat

1. befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik,
2. befasst sich mit Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder,
3. unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen,
4. unterstützt die Gemeinden und die Landkreise in ihrer Seniorenanarbeit und informiert sie über seniorenrelevante Themen,
5. nimmt seniorenspezifische Interessen auf Landesebene wahr und vertritt diese insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung,
6. führt insbesondere Fachtagungen und Anhörungen durch und nimmt überörtliche Presse- und Informationsarbeit wahr,
7. soll zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren,
8. berichtet dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) alle vier Jahre über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Art. 6 **Geschäftsordnung**

Das Nähere, insbesondere zur Wahl der Delegierten und der Mitglieder des Vorstands, ihrer Amtszeit, ihren Aufgaben und zum Geschäftsgang, bestimmt die Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluss im Einvernehmen mit dem Staatsministerium.

Art. 7 **Geschäftsstelle**

¹Das Staatsministerium richtet für den Landessenziorenrat eine finanziell und persönlich angemessen ausgestattete Geschäftsstelle ein. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.

Art. 8 **Erstattung von Reisekosten**

¹Die Tätigkeit im Landessenziorenrat ist ehrenamtlich. ²Die Vorstandsmitglieder, die Delegierten sowie die sonstigen Mitglieder der vorberatenden und beschließenden Aus-

schüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.

Art. 8a

Erstmalige Wahl der Landesversammlung

¹Die erstmaligen Wahlen der Delegierten und des Vorstands der Landesversammlung führt das Staatsministerium durch. ²Die erste gewählte Landesversammlung hat insbesondere unverzüglich die Bestimmungen nach Art. 6 zu treffen.

Art. 9

Berichtspflicht

Das Staatsministerium berichtet dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über seine Umsetzung.

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Art. 8a tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Thomas Huber

Abg. Ulrich Singer

Abg. Andreas Krahlf

Abg. Robert Riedl

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

Staatsministerin Ulrike Scharf

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) (Drs. 18/24626)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Doris Rauscher, Margit Wild, Christian

Flisek u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 18/25469)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Vorab gebe ich bekannt, dass die SPD zu ihrem Änderungsantrag auf Drucksache 18/25469 namentliche Abstimmung beantragt hat. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem ersten Redner Thomas Huber für die CSU-Fraktion das Wort. Passend zum Seniorenmitwirkungsgesetz hat der Redner noch nach seiner Brille gesucht und sie auch gefunden.

(Florian von Brunn (SPD): Das verschafft ihm aber auch keinen Durchblick! –

Thomas Huber (CSU): Ich habe bei der letzten Rede gemerkt, dass ich so schlecht gesehen habe!)

– Bitte schön, Herr Huber.

Thomas Huber (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass wir heute endlich das Bayerische Seniorenmitwirkungsgesetz auf den Weg bringen können. Es ist auch höchste Zeit dafür nach dem langen und intensiven Dialog, den wir miteinander geführt haben. Wir haben in den Ausschüssen bereits intensiv über das Seniorenmitwirkungsgesetz beraten. Ich möchte deshalb gleich eines vorwegnehmen: Ja, wir hätten das Seniorenmitwirkungsgesetz sicher an der

einen oder anderen Stelle auch anders ausgestalten können, und es gibt immer berechtigte Gründe, die dafür oder dagegen sprechen.

Eines möchte ich ganz klar in Richtung Opposition sagen: Bei der Diskussion zum Gesetzentwurf ist sehr deutlich geworden, dass es nicht die eine Meinung gibt. Die Bandbreite der einzelnen Vorstellungen ist enorm. Es gibt einerseits die Interessen der Landesseniorenvertretung Bayern und andererseits die berechtigten Anliegen der Seniorinnen und Senioren an der Basis; 2,7 Millionen Bürgerinnen und Bürger sind davon betroffen. Es gibt natürlich auch die zahlreich bestehenden unterschiedlichen Seniorenvertretungen, egal ob im Ehrenamt oder Hauptamt und egal ob es sich um Seniorenräte, Seniorenbeiräte, Seniorenbeauftragte, ein Gremium oder Einzelpersonen handelt.

Die Bandbreite wurde auch durch die Fachdialoge sowie durch die Online-Umfrage des Sozialministeriums deutlich, die im Vorfeld durchgeführt wurde. Über 5.000 Einzelmeinungen wurden kundgetan. Ich danke hier ganz besonders unseren Sozialministerinnen Nina Trautner und Ulrike Scharf, die mit dem Thema betraut waren, und natürlich auch unserer Kollegin Barbara Regitz als seniorenpolitischer Sprecherin für die gute Zusammenarbeit. Ich bin der festen Überzeugung, dass das Seniorenmitwirkungsgesetz ein guter Kompromiss und ein Ausgleich der zum Teil sehr verschiedenen Positionen ist. Es ist ein starkes Signal an unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, gerade in den Gemeinden, in denen es bis dato noch keine Mitwirkungsmöglichkeit gibt. An dieser Stelle wollen wir appellieren und motivieren, mitzumachen und auch die entsprechenden Strukturen zu schaffen. Ich möchte deshalb auch an alle appellieren: Geben Sie dem Seniorenmitwirkungsgesetz eine Chance, und lassen Sie sich darauf ein!

Sollten wir dann nach einiger Zeit feststellen, dass wir im Bereich der Seniorenbeteiligung nicht das erreicht haben, was wir uns heute vorgestellt haben, dann können wir immer noch nachsteuern. Deshalb haben wir auch im Gesetz festgelegt, dass wir uns

das Seniorenmitwirkungsgesetz in drei Jahren noch einmal genau anschauen werden. Diese Evaluation ist wichtig und richtig, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Ich schaue jetzt nach links zur Opposition: Nachdem Sie jetzt in den nachfolgenden Reden versuchen werden, das Haar in der Suppe zu finden, und vielleicht alles schlechtreden, sollten wir erst einmal schauen, wie es in der Praxis wirklich läuft. Deswegen lehnen wir den Änderungsantrag der SPD an dieser Stelle auch ab.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in einem Punkt dürften wir sicher einer Meinung sein: Es ist wichtig, dass wir die Interessen, aber auch die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren bei unseren Entscheidungen berücksichtigen, sei es vor Ort in der Gemeinde oder auf Landesebene. Die Zahl der Seniorinnen und Senioren wird in den nächsten Jahrzehnten in Bayern deutlich ansteigen. Im Freistaat leben im Moment rund 2,7 Millionen Menschen im Alter von über 65 Jahren. Wenn die Prognosen stimmen, dann werden es im Jahr 2040 knapp 3,5 Millionen ältere Menschen sein. Dieser Anstieg ist enorm. Deshalb müssen wir jetzt die politischen Weichen richtig stellen.

Dabei geht es in den Gemeinden um ganz konkrete Fragen wie zum Beispiel: Haben ältere Menschen, die nicht immer mobil sind, noch die Möglichkeit, die Geschäfte des täglichen Bedarfs zu erreichen? Wie ist die ärztliche Versorgung in einer Kommune? Wie ist die gesellschaftliche Teilhabe von Seniorinnen und Senioren? Aber auch: Wie können wir unsere Seniorinnen und Senioren in einer zunehmend digital werdenden Welt noch stärker unterstützen? – Das sind nur ein paar Beispiele, die deutlich machen sollen, wie wichtig es ist, dass die Belange der älteren Mitmenschen berücksichtigt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn wir das nicht tun, dann stehen wir in einigen Jahren vor großen Herausforderungen. Dabei bin ich aber auch der festen Überzeugung, dass unsere Seniorinnen und Senioren selbst am besten wissen, wie sie leben möchten und was sie brauchen. Der demografische Wandel ist für uns alle eine Herausforderung, gleichzeitig aber auch eine Chance.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die heutige Generation der Älteren ist die gesündeste, die fitteste und engagierteste aller Zeiten. Wir können es uns nicht länger leisten, auf das Wissen und die Potenziale älterer Menschen zu verzichten. Das sollte auch jeder Kommune bewusst werden, die das Angebot zur Mitwirkung ihrer Seniorinnen und Senioren noch nicht in dem Maße ausgebaut hat, wie wir uns das vorstellen und wie wir es mit dem Gesetz zu ermöglichen versuchen.

Auch die aktuellen Energie- und Lebenshaltungskosten zeigen: Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, dass die ältere Generation ein geregeltes Mitspracherecht hat; denn unsere Seniorinnen und Senioren sind am meisten davon betroffen. Umso wichtiger ist es, dass die Staatsregierung und der Landtag demokratisch legitimierte Ansprechpartner haben. Deswegen gibt es auch die basisorientierte Wahl von unten nach oben. Das ist auch der entscheidende Unterschied zu den Forderungen der Landesseniorenvertretung Bayern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der überwiegende Teil der bayerischen Kommunen handelt bereits vorbildlich; das möchte ich an dieser Stelle auch einmal sagen. In über 90 % der bayerischen Kommunen gibt es bereits eine Seniorenvertretung. Das ist hervorragend. Für dieses Engagement möchte ich unseren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, unseren Gemeinderätinnen und Gemeinderäten und natürlich unseren vielen ehren- und hauptamtlichen Seniorenbeauftragten und Seniorenvertretungen, die Räte oder Beiräte sind, herzlich danken. Sie leisten hervorragende Arbeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der SPD)

Mit unserem Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz wollen wir das Engagement vor Ort weiter unterstützen. Unser zentrales Anliegen war es, die bestehenden Strukturen vor Ort zu erhalten und diese Strukturen nicht kaputt zu machen. Unsere bereits bestehenden Seniorenvertretungen brauchen auch weiter Handlungsfähigkeit. Deshalb setzen wir bei unserem Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz auf Freiwilligkeit.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, als sozialpolitischem Sprecher der CSU-Landtagsfraktion war mir die Umsetzung unseres Koalitionsversprechens, das wir damals mit unserem Koalitionspartner, den FREIEN WÄHLERN, in den Koalitionsvertrag aufgenommen haben, nämlich die Schaffung eines Seniorenmitwirkungsgesetzes, von Anfang an ein besonderes Anliegen.

Wichtig war mir und allen Beteiligten dabei, dass das Seniorenmitwirkungsgesetz gemeinsam mit allen Betroffenen erarbeitet wird – und das haben wir getan. Wir haben die Basis und damit die Betroffenen engmaschig eingebunden. Ich kann mich noch an viele Veranstaltungen mit Nina Trautner erinnern, zum Teil coronabedingt online. Wir verabschiedeten heute das Ergebnis eines langen und auch erfolgreichen Dialogs.

Ich freue mich, dass das Bayerische Seniorenmitwirkungsgesetz nun mit Beschlussfassung heute hoffentlich zum 1. April dieses Jahres in Kraft treten kann. Damit bringen wir die Seniorenpolitik einen wichtigen Schritt voran. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Huber. – Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Abgeordnetem Singer, AfD-Fraktion, vor.

Ulrich Singer (AfD): Geschätzter Herr Kollege Huber, Sie haben angesprochen, dass dieser Gesetzentwurf gemeinsam erarbeitet worden sei, eben auch mit den Gruppierungen aus der Zivilgesellschaft. Ich frage mich: Vielleicht haben Sie nicht ganz zugehört, nachdem die Landesseniorenvertretung mit diesem Gesetzentwurf nicht einverstanden ist. Ich werde dann in meinem Redebeitrag noch auf verschiedene handwerkliche Fehler im Gesetzentwurf eingehen.

Aber was mich interessiert: Die Landesvertretung wird auch von Ihnen und der Staatsregierung über den grünen Klee hinaus gelobt. Warum hat man die Impulse von dort nicht stärker aufgegriffen? Dort wurden ja verschiedenste Bedenken gegen diesen Ge-

setzentwurf geäußert. Man hätte ihn besser machen können, und vor allem hätte man die Landessenorenvertretung da auch besser mitnehmen können und dann gemeinsam ein besseres Ergebnis erarbeiten können.

Deswegen schlage ich vor: Nehmen Sie den Gesetzentwurf zurück, und fassen wir ihn komplett neu. Dann haben wir auch ein richtig gutes Ergebnis.

Thomas Huber (CSU): Lieber Herr Kollege Singer, wir werden sicherlich nicht die Arbeit von vier Jahren – 2019, 2020, 2021, 2022 und Anfang 2023 – wieder komplett über den Haufen werfen. Wir haben Fachdialoge geführt und eine Online-Umfrage durchgeführt – fünf Fachdialoge, Online-Umfragen. Ich habe gesagt: Über 5.000 Einzelmeinungen kamen von der Basis von betroffenen Seniorinnen und Senioren. Dazu gehört auch die LSVB. Sie konnte sich sowohl in die Fachdialoge als auch bei den Online-Umfragen einbringen.

Ich habe vorher versucht, es zu erklären: Wenn man viele fragt, was unser Anliegen war, dann bekommt man viele Einzelmeinungen. Aber letztendlich ist das Ergebnis ein basisdemokratisch entstandener Entwurf. Man hat versucht, alle Meinungen zusammenzuführen. Was heute vorliegt, ist das Ergebnis eines breit angelegten Dialogprozesses. Ich kann mich, seitdem ich hier im Landtag bin, an kein Gesetz erinnern, für das wir so viel Aufwand betrieben haben und wo wir versucht haben, so viele Beteiligte engmaschig einzubinden. Das Angebot war da. Wer sich einbringen wollte, hat die Gelegenheit dazu gehabt.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Huber.

Thomas Huber (CSU): Auch die Landessenorenvertretung hat das gemacht. Aber natürlich konnten wir nicht allen Wünschen gerecht werden.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Huber. – Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Herr Kollege Andreas Krahl das Wort.

Andreas Krahl (GRÜNE): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Vier von fünf Senioren und Seniorinnen fühlen sich derzeit von der Politik nicht ausreichend berücksichtigt. 74 % beklagen einen mangelnden gesellschaftlichen Respekt, und mehr als die Hälfte dieser Gruppe findet, dass die Politik grundsätzlich falsche Schwerpunkte setzt. Ältere Menschen fühlen sich also ungewollt und leiden unter dem Mangel an Anerkennung ihrer Lebensleistung.

Da müsste man doch meinen: Da kommt ein Gesetzentwurf für ein Seniorenmitwirkungsgesetz gerade recht. Schließlich sichert ein Seniorenmitwirkungsgesetz, wie es der Name schon sagt – müsse man meinen –, die politische Teilhabe und damit auch ganz besonders die gesellschaftliche Einflussnahme.

Das könnte ein Seniorenmitwirkungsgesetz auch tatsächlich tun – wenn dieses Seniorenmitwirkungsgesetz auch gut gemacht wäre. "Gut gemacht" heißt zum Beispiel, klar zu definieren, liebe Kolleginnen und Kollegen, was einen Seniorenbeirat ausmacht und was der dann machen soll. "Gut gemacht", liebe Kolleginnen und Kollegen, wäre, wenn die Vertreter und Vertreterinnen dieser Bevölkerungsgruppe verbindlich Teil dieser Seniorenvertretung sein müssten. Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion, finden ja grundsätzlich Altersgrenzen auch ganz gut, wenn es um Wahlen geht. Warum verzichten Sie hier in einem so wichtigen Gesetz für eine Altersgruppe explizit auf diese Grenze?

(Beifall bei den GRÜNEN)

"Gut gemacht" ist ein Gesetz, das Teilhabe sichern und verbessern will, dann, wenn es nicht im ersten Schritt bestehende und funktionale Strukturen zerschlägt, um dann im nächsten Schritt aufwendig neue Strukturen zu etablieren, die in genau dieser Form vor wenigen Jahren bereits als ineffektiv abgeschafft wurden. "Gut gemacht" hieße für eine Landesvertretung nicht nur, klare Zielsetzungen zu definieren, sondern auch die Möglichkeit der Einflussnahme sicherzustellen und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Na ja, dann wird der Gesetzentwurf, wenn er schon nicht wirklich gut gemacht ist, doch wenigstens gut gemeint sein. Ich sage es Ihnen ganz ehrlich, liebe Regierungsfraktionen: Auch da habe ich persönlich so meine Zweifel. Wenn ich es damit ernst meine, die Interessen einer so großen Gruppe der Bevölkerung ernst zu nehmen, und diesen Menschen mehr Gehör in der Politik verschaffen will, dann achte ich doch darauf, diese auch möglichst breit und facettenreich zu beteiligen. Senioren und Seniorinnen – lieber Thomas Huber, du hast es angesprochen – sind doch nun wirklich keine homogene Gruppe mehr in unserer Gesellschaft.

(Thomas Huber (CSU): Habe ich doch gesagt!)

– Das habe ich gerade auch bestätigt. Aber euer Gesetzentwurf gibt es nicht wieder. Das ist der Punkt. – Weil es sich hierbei um keine homogene Gruppe handelt, muss doch ein Seniorenmitwirkungsgesetz genauso die Anliegen eines pensionierten Oberstudienrats berücksichtigen wie die der Migranten, der Gastarbeiter, die vor vierzig oder fünfzig Jahren zu uns nach Deutschland gekommen sind. Aber wenn wir alles sehen und hören wollen, liebe Damen und Herren, dann müssen wir doch 2023 endlich auch im Bayerischen Landtag so weit sein, anzuerkennen, dass wir die Stimmenverteilung in einem Gremium nicht dem Zufall überlassen und nicht die verkrusteten Strukturen aufrechterhalten können. Wo stellt Ihr Entwurf bitte sicher, dass auch Frauen, queere Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund gehört werden? Haben Sie überhaupt jemanden mitgedacht, der nicht ins Bild Ihrer Stammklientel passt?

Wir bleiben dabei, meine Damen und Herren: Der Gesetzentwurf ist auf der einen Seite weder gut gemacht noch auf der anderen Seite gut gemeint. In unseren Augen taugt dieser Gesetzentwurf nur dazu, am Ende dieser Legislaturperiode noch hastig ein Versprechen, das seinerzeit wahrscheinlich sogar halbherzig in den Koalitionsvertrag hineingeschrieben wurde, einzulösen, um ein weiteres Thema für den Landtagswahlkampf abzuhaken. In diesem Sinne werden wir den Gesetzentwurf auch heute hier im Plenum ablehnen. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Krahl. – Nächster Redner ist Herr Kollege Robert Riedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Robert Riedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Seniorinnen und Senioren, sehr geehrte zukünftige Seniorinnen und Senioren!

(Allgemeine Heiterkeit)

Ich freue mich heute als Erstes darüber, dass ich als Abgeordneter der FREIEN WÄHLER, nur "Bayernliga"-Partei, hier überhaupt sprechen darf. Wobei "Bayernliga"-Partei gar nicht schlecht ist: Man kennt seine eigenen Wähler noch, kennt ihre Meinungen, kennt ihre Ängste und Sorgen. Wenn ich in der Champions League immer auswärts spielt, kann es doch sein, dass ich nicht mehr weiß, was zu Hause passiert.

Diese Bürgernähe haben wir natürlich auch in dieses Seniorenmitwirkungsgesetz übernommen. Wir haben festgestellt, dass es viele verschiedene Meinungen gibt, nicht nur draußen, sondern auch bei den Verbänden. Diese Meinungsverschiedenheiten gibt es auch in unserer Fraktion. Deshalb werden zwei Mitglieder der Fraktion der FREIEN WÄHLER heute gegen dieses Gesetz stimmen, weil es Ihnen nicht weit genug geht. Das ist Demokratie, und das ist gut so.

Ich persönlich halte dieses neue Gesetz für sehr gut, wenn auch mit Kompromissen. Vielleicht hätte es etwas zügiger geschaffen werden können. Vier Jahre sind eine lange Zeit. Von Hast kann hier wirklich keine Rede sein, Herr Krahl. Lassen Sie das Gesetz doch erst einmal anlaufen. Reden Sie doch nicht gleich vorher alles wieder schlecht. Wenn der Fußballtrainer seine Mannschaft hinausschickt und in der Halbzeit sieht, dass es nicht passt, was macht er dann? – Er stellt das System um und wechselt Spieler aus, um das Spiel besser zu machen. Genau so ist es bei uns. Wir evaluieren das Gesetz in drei Jahren. Wenn es ruckelt, werden wir an den richtigen Stell-

schrauben drehen und es so rund laufen lassen. Details haben meine Vorredner schon sehr viele genannt.

Ich möchte heute etwas zu den Einwänden sagen, die von allen Seiten kommen. Das erste Totschlagargument heißt immer: Warum habt ihr es nicht verpflichtend gemacht? Vor einer Stunde haben wir über die kommunale Selbstverwaltung richtig schön diskutiert. Hier haben wir den gleichen Fall wieder. Über 90 % der Kommunen haben eine Seniorenvertretung. Jetzt wollen Sie die Kommunen verpflichten und wieder in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen.

Das zweite Argument ist die Verhältnismäßigkeit. Dieses Wort werden wir in diesem Haus jetzt öfter hören, weil wir in Zukunft die Gesetze auf die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit prüfen müssen. In diesem Fall stehen der Aufwand und das, was ich erhalten, in keinem Verhältnis zueinander.

Ein drittes Argument: Wenn ich einen Hund zum Jagen tragen muss, ist es immer noch so, dass er nichts taugt. Jede Kommune hat andere Strukturen. In manchen Kommunen ist es gar nicht möglich, einen Seniorenbeirat einzurichten. Dann ist es doch viel effektiver, wenn dieses neue Gremium die Kommunen unterstützt, berät und animiert, jetzt auch so eine Einrichtung zu schaffen. Das ist viel besser, effektiver und ohne Ärger.

(Beifall des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

Zum Mindestalter hat der Kollege Krahl beim letzten Mal so ein schönes Beispiel vom Schwager des Bürgermeisters, der in der Kommune arbeitet und diese Vertretung leitet, genannt. Der hatte Angst, dass er in den Beirat gewählt wird. Das ist doch im Gesetz ausgeschlossen. Im Gesetz steht ganz eindeutig, dass ehrenamtliche Vertreter hauptamtlichen Vertretern vorzuziehen sind. Ein Mindestalter ist also gar nicht notwendig.

Zur Zusammenlegung mit dem bisherigen Rat. Jeder hat gewusst, dass es eine Doppelstruktur nicht geben kann. Das ist rechtlich nicht möglich. Wir können jetzt eine Zusammenführung machen. Jeder, der sich bisher betätigt hat, kann sich wieder zur Wahl stellen.

Ein anderer Vorwurf war, dieser Landessenorenrat habe überhaupt keine Entscheidungsbefugnis. Jeder Jugendrat schickt seinem Stadtrat Forderungen. Entschieden wird vom Stadtrat.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Kommen Sie bitte zum Ende, Kollege Riedl.

Robert Riedl (FREIE WÄHLER): Genau so ist es hier auch. Der Seniorenrat schickt die Anträge hier herein. Wir beraten und entscheiden dann, und das ist gut so.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke schön, Herr Kollege Riedl. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Ulrich Singer für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Wertes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Die Ausschussberatungen haben gezeigt, dass die Staatsregierung, aber auch die Regierungskoalitionsparteien wieder einmal stur und unbelehrbar sind. Sie haben an dem Gesetzentwurf nichts geändert. Dabei gab es doch die Chance, die berechtigte Kritik einerseits der Oppositionsparteien, aber auch der bereits bestehenden Landessenorenvertretung in Bayern und anderer Stimmen aus der Zivilgesellschaft aufzugreifen und sinnvolle Verbesserungen an dem Gesetzentwurf vorzunehmen. Herr Kollege Huber, es genügt nicht, dass wir nur einen Dialog führen. Man muss dann auch zuhören und die Argumente, die einem entgegengebracht werden, annehmen. Es bleibt dabei, dass dieser Gesetzentwurf in dieser Form zurückgezogen und komplett neu ge-

fasst werden sollte, wenn wir wirklich eine Verbesserung für unsere Senioren herbeiführen wollen.

Ich kann in der Kürze der Zeit nur ein paar Kritikpunkte noch einmal hervorheben. Zum Beispiel fehlt ein Mindestalter. Dazu hätte es eine ganz klare Regelung im Gesetzentwurf geben müssen, um auch sicherzustellen, dass tatsächlich nur Menschen mit einer gewissen Lebenserfahrung, insbesondere Senioren und angehende Senioren, in der Seniorenvertretung auch vertreten sind. Diese Menschen sollen ihre eigenen Interessen wahrnehmen können. Offensichtlich traut die Staatsregierung den älteren Menschen nicht zu, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich selbst zu regeln, sonst hätte sie diese Argumente aufgreifen und eine Altersgrenze noch aufnehmen können.

Wir teilen aber auch weitere Sorgen, die von verschiedenen Seiten geäußert wurden. Das fängt an bei der hinreichend demokratischen Legitimation der Ratsmitglieder. Dann stellt sich aber auch die Frage nach der politischen Unabhängigkeit des geplanten Gremiums. Herr Kollege Riedl, dieser Gesetzentwurf ist gerade nicht gelungen. Gemäß Artikel 5 Nummer 8 des Gesetzentwurfs soll der Landesseniorenrat dem Staatsminister für Soziales alle vier Jahre über seine Tätigkeit berichten. Das Staatsministerium soll aber nach Artikel 9 dem Landtag alle drei Jahre berichten. Lustig daran ist, dass der erste Bericht des Landesseniorenrats ein Jahr nach dem Bericht des Ministeriums an uns gegeben werden soll. Das heißt, das Ministerium hat nach drei Jahren überhaupt noch keine Datengrundlage, uns zu berichten, weil ihm ein Bericht des Landesseniorenrats nicht vorliegt. Anscheinend will man diese Informationen nicht haben – das vermute ich –, denn sonst hätte man das in den Gesetzestext hineingeschrieben. So ist es eben widersprüchlich. Man kann doch nicht auf das Prinzip Hoffnung setzen, wie wir im Ausschuss gehört haben, dass man einfach davon ausgeht, der Landesseniorenrat würde Zwischenberichte abgeben, weil man gut zusammenarbeitet. Schreiben Sie es doch in das Gesetz hinein. Dann wäre es nicht widersprüchlich und würde passen.

Ich möchte auch daran erinnern, dass man bereits 2009 einen Landessenorenrat hatte. Der wurde dann aufgelöst, weil man damit nicht zufrieden war. Er wurde einvernehmlich durch Beschlüsse des Rats und der LSVB aufgelöst, und dann wurde gemeinsam eine Zusammenführung erarbeitet. Man hat jetzt eine Rolle rückwärts vollzogen. Ich frage mich, warum die LSVB jetzt nicht weiter unterstützt werden soll. Wie soll es damit weitergehen? Die Fördermittel sollen wohl gekürzt oder ganz entzogen werden. Das läuft eigentlich auf eine kalte Beendigung der LSVB hinaus, indem ihr einfach die Fördermittel entzogen werden. Warum hat man das bestehende System, das man über den grünen Klee hinaus gelobt hat, nicht weiterentwickelt und verbessert? Warum hat man nicht gemeinsam versucht, eine Lösung herbeizuführen, bei der auch die LSVB hätte mitgehen können? Ich sehe, dass die LSVB für die gute Arbeit, für die sie auch von der Staatsregierung so gelobt wurde, keine angemessene Entlohnung bekommt. So schaut der Lohn für gute Arbeit in Bayern aus: Man schafft die Mittel ab und bewirkt damit auch die Abschaffung dieser wirklich gut arbeitenden Einrichtung.

Dieser Gesetzentwurf weist sehr, sehr viele Mängel auf. Es gibt viele Unklarheiten, und deswegen müssen wir den Gesetzentwurf ablehnen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Huber von der CSU-Fraktion liegt vor.

Thomas Huber (CSU): Herr Kollege Singer, vielleicht eine kleine Richtigstellung. Vielleicht verwechseln Sie Altersbegrenzung mit Mindestalter. Wir haben deswegen kein Mindestalter aufgenommen, weil wir der Meinung sind, dass jemand mit 58 oder 59 Jahren, der Zeit für ehrenamtliches Engagement hat und der aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit hatte, sich Erfahrungen anzueignen, auch die Möglichkeit haben soll, mitzuarbeiten.

Zu Ihrem Vorwurf, wir würden den Älteren nichts zutrauen: Wir haben keine Altersbegrenzung im Gesetz. Jeder kann mitarbeiten, egal wie alt er ist, wenn er dafür gewählt wird. Das ist der Unterschied. Ich möchte Ihnen als Beispiel den Bayerischen Jugend-

ring nennen. Der Bayerische Jugendring hat bei seinen Ämtern auch keine Altersgrenze. Ich glaube, Sie sind mit uns einer Meinung, dass der Präsident Matthias Fack eine verdammt gute Arbeit macht, obwohl er sicherlich kein Jugendlicher mehr ist.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Singer, bitte.

Ulrich Singer (AfD): Womöglich hatte ich da einen Versprecher drin. Ich meine natürlich ein Mindestalter für die Seniorenvertretung. Da können wir noch über Jahre hinweg diskutieren, wie alt jemand mindestens sein muss, um in der Landesseniorenvertretung dabei zu sein; aber ich hatte in meiner Rede auch angesprochen, dass es um Senioren, aber auch um angehende Senioren geht. Da müssen wir nicht von einem Alter von 60 oder 65 reden. Man kann dann natürlich auch 50 oder 55 als gutes Alter ansetzen; aber es geht darum, dass es eine Seniorenvertretung von Senioren für Senioren sein sollte, weil die ihre Interessen dann hier auch selber am besten wahrnehmen können.

Dieses Mindestalter würde durchaus Sinn machen. Es kann ja nicht sein, dass theoretisch am Schluss dann eine Vielzahl junger Menschen hier über das Leben der Senioren entscheiden würde. Gerade das wollen wir ja verhindern. Wir wollen eben eine Seniorenvertretung haben. Da fehlt mir einfach dieses Mindestalter, das Sie hier ganz locker in das Gesetz hätten einbauen können. Da brauchen wir nicht über ein paar Jahre hin oder her zu diskutieren, sondern einfach darüber, dass gar keine Regelung in dem Gesetz enthalten ist.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Doris Rauscher für die SPD-Fraktion.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nicht über Senioren ohne Senioren. Wir reden hier nichts schlecht. Wir reden hier heute einfach über die Anliegen von Seniorinnen und

Senioren. Warum braucht es in Bayern ein Seniorenmitwirkungsgesetz mit verlässlichen Mitspracherechten? – Ein Gesetz haben wir als SPD-Fraktion bereits 2017 sehr konstruktiv eingebracht mit dem Ziel, gemeinsam ein Seniorenmitwirkungsgesetz auf den Weg zu bringen.

Unsere Gesetzentwürfe unterschieden sich von Anfang an deutlich. Wir forderten, eine robuste und niedrigschwellige Teilhabe-Chance für ältere Menschen in ganz Bayern bis hin zur landespolitischen Ebene zu eröffnen, weil wir bayernweit gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Seniorinnen und Senioren schaffen wollten. Senioren brauchen als größte Bevölkerungsgruppe ein höheres Gewicht für ihre eigenen Belange und Interessen als bisher. Wir wollten ein Zeichen für die Bedeutung politischer Mitsprache und politischen Engagements älterer Menschen setzen. Wir möchten seniorrelevante Themen in Zukunft mit den Expertinnen und Experten in eigener Sache voranbringen. Dafür stehen wir als SPD-Fraktion. All das findet sich entsprechend in unserem Gesetzentwurf, leider nicht in dem der Staatsregierung.

Wie sieht denn die Realität in Bayern momentan aus? – Es wird immer angeführt, 90 % der Kommunen hätten doch Seniorenvertretungen. Es gibt einzelne Seniorenvertretungen, die namentlich genannt sind. Das sind oftmals auch Hauptamtliche aus der Gemeindeverwaltung. Was wir wollen, sind demokratisch legitimierte, aus der Bürgerschaft gewählte Seniorenvertretungen.

(Beifall des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD))

Das ist ein großer Unterschied. Genau diese demokratisch gewählten Vertretungen gibt es in Bayern in nur 346 von gut 2.000 Gemeinden, Märkten und Städten. Nur in 346 – das sind 17 % – gibt es diese demokratisch gewählten Seniorenbeiräte. Das macht einen deutlichen Unterschied. Von einem flächendeckend umgesetzten Recht kann man hier also auch im Hinblick auf diesen Gesetzentwurf – nach der Einführung des Gesetzes – nicht sprechen.

Damit kommen wir zum Kern der heutigen Debatte; denn während unser Gesetzentwurf die Teilhabe der älteren Menschen gesetzlich fördern und flächendeckend verankern will, will der Entwurf der Staatsregierung lediglich den Status quo erhalten. Über eine Absichtserklärung gehen Sie heute mit Ihrem vermutlich mehrheitlichen Beschluss nicht hinaus. Dabei wissen wir, dass es in den Kommunen oftmals noch vom Goodwill des Bürgermeisters abhängt, ob sich ein Seniorenbeirat gründen darf oder nicht. Tatsächlich gibt es bekannte Fälle, in denen in Kommunen verhindert wird, dass engagierte Senioren einen Seniorenbeirat gründen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das kann doch nicht sein.

(Beifall des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD))

Genau deshalb kritisieren neben uns auch Verbände wie der VdK, Ver.di, die LSVB, die AG 60 plus, die Arbeiterwohlfahrt und übrigens auch durchaus namhafte CSU-Politiker den Gesetzentwurf, der heute zur Abstimmung vorliegt. Ihr Gesetz ist also kein Fortschritt, sondern ein zahnloser Tiger. Ein Gesetz sollte immer einen Mehrwert bringen. Ihr Gesetz hält den Status quo und ist somit eigentlich ein Rück- und kein Fortschritt.

(Beifall des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD))

Wie schon erwähnt, fehlt in Ihrem Gesetz das Kernstück. Deshalb müssen wir – es sei denn, Sie stimmen vielleicht unserem konstruktiven Änderungsantrag zu – Ihren Gesetzentwurf ablehnen. Wenn Sie sich dazu durchringen könnten, unserem Änderungsantrag zuzustimmen, dann könnten wir darüber reden, ob wir aus dem Gesetz noch ein wirklich gutes Gesetz machen könnten, das am Ende mehr als nur einen Appell an die Kommunen darstellt. – Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Rauscher. – Das Wort hat Frau Julika Sandt für die FDP-Fraktion.

Julika Sandt (FDP): Mitwirkung für Seniorinnen und Senioren klingt erst mal toll. Das steht auf dem Etikett dieses Gesetzes, das Sie uns heute vorlegen; aber selbst die Landesseniorenenvertretung lehnt dieses Gesetz ab. Sie haben die Stellungnahme der Landesseniorenenvertretung komplett ignoriert. Also: Genau diejenigen, deren Situation Sie angeblich mit diesem Gesetz verbessern wollen, lehnen es ganz klar ab und sind ganz eindeutig dagegen. So machen Sie, die Staatsregierung, die CSU, vor, wie man in diesem Land an den Menschen vorbeiregiert, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der FDP)

Das machen Sie unter dem Etikett der Mitwirkung. Das ist doch wirklich grotesk. Also, die Landesseniorenenvertretung hat – Gott sei Dank – klargestellt: Sie wird den Kakao nicht auch noch trinken, durch den die Staatsregierung sie ziehen will. Warum haben Sie solche Angst, auf die Landesseniorenenvertretung zu hören? – Ein Blick in die Begründung verrät es. Ich zitiere: "Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip [...] besteht nicht, da die Einrichtung einer Seniorenvertretung der freien Entscheidung der Gemeinden obliegt." Das heißt übersetzt: Man will kein Geld ausgeben. Das ist ein Billiggesetz, also eine echte Mogelpackung, unter dem Etikett "Seniorenmitwirkung" schön als Wahlgeschenk verpackt.

Wir sind aber auch gegen dieses Gesetz, weil wir denken, dass ein Gremium, das aus bis zu 4.000 Mitgliedern bestehen könnte, nicht notwendig und auch nicht effizient ist. In dem Gesetzentwurf gibt es auch noch ein wirres Durcheinander der verschiedenen föderalen Ebenen. Unklar ist, wie die Seniorenvertretung überhaupt aussehen soll.

Mit dem Seniorenrat wird zudem ein Gremium wieder eingeführt, das es bereits von 2005 bis 2009 gab, CSU-geführt, und das im Jahr 2010 wegen Ineffektivität abgeschafft wurde. Dafür, dass Sie jetzt ein Gremium wieder einführen, das Sie mal abgeschafft haben, schaffen Sie jetzt ein seit Jahren etabliertes Gremium ab, nämlich die Landesseniorenenvertretung. Dafür ist kein Platz mehr im neuen Gesetz. Also wäre es doch sinnvoll, diese Landesseniorenenvertretung in ein Gesetz zu gießen und zusätzlich

den Gemeinden weiterhin die freiwillige Option zur Errichtung von Seniorenvertretungen zu lassen. Das ist sinnvoll. Ich denke, Senioren brauchen echte Mitwirkung, aber nicht so eine billige Mogelpackung. Deswegen lehnen wir dieses Gesetz ab.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Sandt. – Das Wort hat Frau Staatsministerin Ulrike Scharf für die Staatsregierung.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir legen dem Hohen Haus heute einen Gesetzentwurf vor, der den Geist höchsten Respekts atmet; denn wir verdanken den Seniorinnen und Senioren in unserem Land wirklich viel. Wir sind heute aufgrund ihrer Leistungen und ihres Engagements da, wo wir sind. Sie haben ein Fundament aus den stärksten Materialien geschaffen, die es gibt, nämlich aus Fleiß, Beständigkeit und Leidenschaft.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor wir uns über die Paragrafen unterhalten, sage ich klar und deutlich: Die Seniorinnen und Senioren sind das Beste, was unserem Land seit 1946 passieren konnte. Wir verneigen uns vor ihrer Lebensleistung und sind dankbar für ihr Engagement in der Gegenwart, aber auch in der Zukunft. Das ist ein Engagement, dem wir mit dem neuen Gesetz den richtigen, weil maßgeschneiderten Rahmen einräumen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Bayerische Seniorenmitwirkungsgesetz betrifft eine gesellschaftliche Gruppe, die bald ein Viertel der bayerischen Bevölkerung ausmacht. Für diese bedeutende Gruppe verankern wir eine starke Partizipation auf Landesebene. Herzstück dieses Gesetzes ist der Landesseniorenrat. Liebe Kollegin von der FDP, gut zuhören, der Landesseniorenrat ist etwas Neues. Er hat wenig mit dem früheren bayerischen Landesseniorenrat zu tun, der völlig anders zusammengesetzt war.

(Beifall des Abgeordneten Thomas Huber (CSU))

Jetzt kommt der Lerneffekt. Früher waren Mitglieder im Landesseniorenrat die Sozialministerin, Landtagsabgeordnete, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und die LSVB. Künftig können alle kommunalen Seniorenvertretungen Mitglieder benennen. Der Landesseniorenrat wird also viele Mitglieder haben, nämlich diejenigen, für die sich die Seniorenvertretungen der Landkreise, der Städte und der Gemeinden entschieden haben, denen sie die Vertretung der Senioreninteressen am meisten zutrauen. Es gibt also keinen Grund, sich über dieses Gremium und seine künftigen Repräsentanten lustig zu machen; in der politischen Debatte haben wir hier ja einiges erleben müssen.

(Beifall bei der CSU – Thomas Huber (CSU): Bravo!)

Außerdem: Der Landesseniorenrat hat eine wichtige Aufgabe; er wählt die Delegierten zur Landesversammlung. Diese Wahlen finden auf der Landkreisebene statt. In Zukunft wird es also keine Zusammenkunft des gesamten Landesseniorenrates geben; das ist im Übrigen genau so, wie das jeder große Verein macht. Ich möchte als Beispiel nur den Alpenverein nennen.

Die Landesversammlung ist dann bis zu 226 Köpfe stark, mit gewählten Delegierten und einem ebenfalls gewählten achtköpfigen Vorstand. Das ist fast dieselbe Struktur wie bei der jetzigen LSVB. Das passt aber, weil wir die Seniorenmitwirkung weiterentwickeln wollen. Was wir allerdings nicht wollen: das Rad aus Ideologie, aus Aktionismus und Freude an der Selbstbeschäftigung neu erfinden.

(Manfred Ländner (CSU): Bravo!)

In diese Richtung geht der Änderungsantrag der SPD. Das Seniorenmitwirkungsgesetz hält alle Gemeinden dazu an, ehrenamtliche Seniorenvertretungen einzurichten. Die Frage ist: Warum nur anhalten, warum keine Pflicht, wie die SPD fordert? – Die Antwort, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist einfach: weil niemand eine Pflicht braucht,

weil wir bereits in über 90 % der Gemeinden eine Seniorenvertretung haben und weil eine Pflicht nicht verfassungskonform wäre. Eine Pflicht wäre außerdem schädlich in der Sache.

Der Änderungsantrag der SPD, mehrköpfige Gremien zu wählen, würde die Seniorenvertretung in ihrem Bestand massiv gefährden. Genau das wollen wir nicht. Unter den rund 2.100 Seniorenvertretungen in Bayern sind 1.700 Seniorenbeauftragte, also Einzelpersönlichkeiten, und circa 350 Seniorenbeiräte, die größtenteils nicht gewählt wurden. Das heißt, wenn man die Rechnung aufmacht, würden genau 155 gewählte Seniorenbeiräte ihre Arbeit fortsetzen können; bei denen ist dann nicht sicher, ob sie Ihren Anforderungen, wie es im Änderungsantrag steht, der parteipolitischen Unabhängigkeit gerecht werden könnten.

(Unruhe)

Also, von über 2.000 Vertretungen runter auf 155; das ist eine Radikalkur und das Gegen teil von Beteiligung.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist auch eine Ignoranz gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden, die sich klar und deutlich geäußert hat – so würde ich den SPD-Änderungsantrag interpretieren. Die kommunalen Spitzenverbände sagen uns klar, die verpflichtenden Regelungen für die Gemeinden wären ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Das Recht auf Selbstverwaltung ernst zu nehmen, heißt nicht nur, die Verfassung ernst zu nehmen, sondern auch, zu respektieren, dass sich die Lösungen vor Ort unterscheiden. Vielerorts setzen sich engagierte Stadt-, Gemeinde- und Vereinsmitglieder für die Belange älterer Menschen ein, ohne sich offiziell Seniorenvertretung zu nennen. Es mag für die Opposition vielleicht eine Neuigkeit sein, aber Politik besteht nicht aus Vorschriften und Verboten,

(Zuruf des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

sondern Politik ist in allererster Linie die Kunst des Aktivierens.

(Beifall bei der CSU)

Wir setzen auf Bewusstseinsbildung, auf Entwicklung und vor allen Dingen auf Motivation statt auf gesetzlichen Zwang,

(Unruhe)

weil wir uns darüber im Klaren sind: Seniorenmitwirkung funktioniert dort, wo alle sie für wichtig halten; so etwas kann man nicht einfach von oben verordnen, so etwas muss aus der Mitte der Gesellschaft erwachsen. Das tut es in den allermeisten Gemeinden in Bayern. Der Staat ist dabei nicht der Vorgesetzte; er hat eine flankierende, eine unterstützende Funktion. Das ist unser Selbstverständnis, kein Dirigismus, sondern eine lebendige und lebenswerte Demokratie.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir werfen nicht über den Haufen, was gut funktioniert, sondern wir bauen auf dem Guten weiter auf, auf etablierten Strukturen, auf eingespielten Abläufen, auf engagierten Frauen und Männern vor Ort. Viele von uns haben intensiven Kontakt zu Seniorenvertretungen, und wir wissen sehr genau, was vor Ort geleistet wird. Unsere Gemeinden und Landkreise leisten bei der Seniorenmitwirkung hervorragende Arbeit.

Wir haben den Dialogprozess "Seniorenmitwirkung" durchgeführt, der gezeigt hat, dass die allermeisten Menschen mit ihrer Seniorenvertretung zufrieden sind. Das respektieren wir nicht nur, sondern fördern es mit unserem neuen Gesetz. Ich bin davon überzeugt: Wir werden auf diese Weise bei der Seniorenmitwirkung schnelle Fortschritte sehen. Wir brauchen unsere älteren Menschen. Wir wollen sie, und damit wir sie einbinden können, wollen wir sie mit unserem Gesetz mitnehmen. Ich freue mich genauso wie meine Vorgängerin, die ich von hier sehen kann. Liebe Carolina Trautner, du hast viele Jahre an diesem Gesetz gearbeitet. Ich freue mich wirklich, wenn wir dieses Gesetz heute auf den Weg bringen.

Bayern ist es schon heute und soll es auch in Zukunft bleiben, liebe Kolleginnen und Kollegen: das beste Land, um älter, um alt zu werden. Unser Seniorenmitwirkungsgesetz respektiert

(Unruhe)

die Seniorinnen und Senioren in unserer Heimat, wertschätzt die Arbeit vor Ort und achtet die Selbstverwaltung der Gemeinden. So muss es sein, so sieht echte Partizipation aus. Ich bitte das Hohe Haus um Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Staatsministerin. – Es liegen zwei Wortmeldungen zu Zwischenbemerkungen vor. Zunächst darf ich jedoch um etwas mehr Ruhe im Hohen Haus bitten. Jede Rednerin und jeder Redner hat das verdient.

Zur ersten Zwischenbemerkung erteile ich der Kollegin Doris Rauscher, SPD-Fraktion, das Wort.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrte Frau Ministerin, Sie missinterpretieren das Anliegen der SPD-Fraktion mit dem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf durchaus. Es ist klar, dass niemand von oben verpflichtet werden kann, einen Seniorenbeirat zu gründen, wenn sich niemand zur Verfügung stellt. Wie sollte das funktionieren? Deswegen geht es um das Recht für Seniorinnen und Senioren, weniger um die Pflicht. Ich frage: Wie gehen Sie denn mit Gemeinden um, wenn es engagierte Senioren vor Ort gibt, die durchaus dieses Gremium gründen, demokratisch wählen wollen, aber nicht dürfen? Genau da soll ein Gesetz ansetzen, um den Willigen den Weg zu ebnen.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Liebe Frau Kollegin, ich weiß nicht, warum man an der Realität immer vorbeischaut. Wir haben in 90 % unserer Kommunen Vertretungen. Jetzt kann man von ganzen Gremien sprechen; aber damit zerstören Sie doch die gewachsene Struktur. Ich kenne so viele Seniorenvertre-

terinnen und -vertreter, die ihre Arbeit ausgesprochen engagiert machen, im Übrigen ganz unabhängig vom Alter. Das ist auch etwas, was ich nicht nachvollziehen kann. Ich kenne 50-Jährige, die diese Aufgabe wunderbar erfüllen. Ich kann nicht verstehen, dass Sie diese bewährten Strukturen zerschlagen und komplett neu wählen lassen wollen. Sie schließen also alle, die bis jetzt tätig sind, 1.700 Seniorenvertretungen plus die Beiräte, die nicht gewählt sind, von der künftigen Mitwirkung nach dem Mitwirkungsgesetz aus. Das ist nicht in Ordnung; das ist nicht unsere Vorstellung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Zu einer weiteren Zwischenbemerkung erteile ich dem Abgeordneten Ulrich Singer für die AfD-Fraktion das Wort.

Ulrich Singer (AfD): Frau Staatsministerin Scharf, es gab ja eine Landessenorenvertretung bis 2009; sie war anders aufgebaut als der jetzt geplante Landessenorenrat, das gebe ich natürlich zu. Aber sie wurde zusammengeführt mit unserem Landessenorenbeirat. Jetzt wollen Sie das quasi wieder rückabwickeln. Sie sagen, mit dem Gesetz wollen Sie nichts über den Haufen werfen, was gut funktioniert. Es funktioniert doch jetzt eigentlich sehr gut. Ich habe hier über die Landessenorenvertretung Bayern nur gute Worte gehört. Wieso können wir das nicht weiterentwickeln? Ist es denn nicht so, dass es sich um eine indirekte Abschaffung der bestehenden Landessenorenvertretung Bayern handelt, wenn man dort künftig die Mittel entziehen möchte? Ich sehe darin einen Widerspruch. Lassen Sie es doch so, wie es ist. Entwickeln Sie das weiter, was besteht, ohne eine gut funktionierende Organisation in der Form abzustrafen.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Herr Kollege Singer! Erstens. Doppelstrukturen sind nicht möglich und machen auch keinen Sinn. Zweitens. Die LSVB deckt 10 % der Seniorinnen- und Seniorenvertretungen in Bayern ab. Wir wollen mehr. Wir wollen ganz Bayern. Wir wollen alle Kommunen dabeihaben. Den LSVB-Vertreterinnen und -Vertretern steht nichts im Wege, wenn sie sich für die

Wahl zum neuen Landesseniorenrat zur Verfügung stellen und aktiv mitmachen wollen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/24626, der Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/25469 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf der Drucksache 18/27059.

Zunächst ist über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/25469, der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie zur Ablehnung empfohlen wird, abzustimmen. Die Abstimmung findet, wie vorab bekannt gegeben, in namentlicher Form statt. Sie wird elektronisch durchgeführt. Bitte verwenden Sie hierfür Ihr Abstimmgerät. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten und beginnt jetzt. Die Abstimmung ist freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 15:11 bis 15:14 Uhr)

Allen, die mit der Abstimmung schon fertig sind, kann ich sagen, dass im Anschluss daran die Sitzung für kurze Zeit unterbrochen werden muss, weil wir über das Gesetz selbst erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses über diesen Änderungsantrag abstimmen können. Sie können sich also auf eine Pause von etwa fünf Minuten einstellen.

Meine Damen und Herren, hatte jeder Kollege und jede Kollegin die Gelegenheit, die Stimme abzugeben? – Das scheint der Fall zu sein. Die Abstimmung ist hiermit geschlossen.

Die Sitzung wird bis zum Vorliegen des Abstimmungsergebnisses der namentlichen Abstimmung unterbrochen.

(Unterbrechung von 15:14 bis 15:24 Uhr)

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Sitzung wird wieder aufgenommen.

Ich gebe nun das Ergebnis der vorher durchgeföhrten namentlichen Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/25469 bekannt.

(Unruhe)

– Ich wäre dankbar, wenn diejenigen, die sich im Sitzungssaal befinden, sich auf ihre Plätze begeben würden, damit wir etwas Ruhe im Sitzungssaal haben.

Das Ergebnis ist wie folgt: Mit Ja haben 56 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 101 Abgeordnete gestimmt; es gab zwei Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/24626. Der federführende Ausschuss für Arbeit, Soziales, Jugend und Familie hat Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Artikel 10 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2023" und in Artikel 10 Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens des Artikels 8a der "31. März 2024" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/27059.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FREIEN WÄHLER und die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen der SPD-Fraktion, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP-Fraktion, der AfD-Fraktion sowie der Abgeordneten Johann Häusler (FREIE WÄHLER), Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER) und Michael Busch (fraktionslos). – Ich höre gerade: Zustimmung auch noch vom fraktionslosen Abgeordneten Sauter.

Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach und Plenk. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER sowie der Abgeordnete Sauter (fraktionslos). Ich bitte, Platz zu nehmen. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind wieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, AfD-Fraktion, FDP-Fraktion sowie die Abgeordneten Schmidt und Häusler von den FREIEN WÄHLERN und der fraktionslose Abgeordnete Busch. Auch Stimmenthaltungen bitte ich so anzuseigen. – Bei Stimmenthaltung der fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach und Plenk. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz".

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 02.03.2023 zu Tagesordnungspunkt 5: Änderungsantrag der Abgeordneten Doris Rauscher, Margit Wild, Christian Flisek u. a. und Fraktion SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) (Drs. 18/24626) (Drucksache 18/25469)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Enghuber Matthias		X	
Adjei Benjamin	X			Fackler Wolfgang		X	
Aigner Ilse				Dr. Faltermeier Hubert		X	
Aiwanger Hubert				Fehlner Martina	X		
Arnold Horst	X			Fischbach Matthias		X	
Atzinger Oskar	X			Flierl Alexander		X	
Aures Inge	X			Flisek Christian			
Bachhuber Martin		X		Franke Anne	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Freller Karl			
Bauer Volker		X		Friedl Hans		X	
Baumgärtner Jürgen		X		Friedl Patrick	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Fuchs Barbara	X		
Bayerbach Markus			X	Füracker Albert		X	
Becher Johannes				Gehring Thomas	X		
Becker Barbara		X		Gerlach Judith		X	
Beißenwenger Eric		X		Gibis Max		X	
Bergmüller Franz	X			Glauber Thorsten			
Blume Markus				Gotthardt Tobias		X	
Böhm Martin	X			Gottstein Eva		X	
Bozoglu Cemal	X			Graupner Richard		X	
Brandl Alfons		X		Grob Alfred		X	
Brannekämper Robert		X		Güller Harald	X		
Brendel-Fischer Gudrun		X		Guttenberger Petra		X	
von Brunn Florian				Häusler Johann		X	
Dr. Büchlner Markus	X			Hagen Martin		X	
Busch Michael			X	Prof. Dr. Hahn Ingo	X		
Celina Kerstin				Halbleib Volkmar			
Dr. Cyron Anne	X			Hartmann Ludwig			
Deisenhofer Maximilian				Hauber Wolfgang		X	
Demirel Gülsener	X			Haubrich Christina			
Dorow Alex		X		Hayn Elmar	X		
Dremel Holger		X		Henkel Uli	X		
Dünkel Norbert		X		Herold Hans		X	
Duin Albert		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Ebner-Steiner Katrin	X			Herrmann Joachim			
Eck Gerhard		X		Dr. Herz Leopold		X	
Eibl Manfred				Dr. Heubisch Wolfgang		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Hierneis Christian		X	
Eisenreich Georg				Hiersemann Alexandra		X	
Enders Susann				Hintersberger Johannes			
				Högl Petra		X	

Bayerischer Landtag – 18. Wahlperiode

Plenarprotokoll 18/137 v. 02.03.2023

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael			
Hold Alexander	X		
Holetschek Klaus			
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Martin			
Huber Thomas	X		
Huml Melanie			
Jäckel Andreas	X		
Dr. Kaltenhauser Helmut	X		
Kaniber Michaela			
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro	X		
Klingen Christian			
Knoblauch Paul	X		
Köhler Claudia	X		
König Alexander	X		
Körber Sebastian			
Kohler Jochen	X		
Kohnen Natascha	X		
Krahl Andreas	X		
Kraus Nikolaus			
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Kurz Sanne	X		
Ländner Manfred	X		
Lettenbauer Eva			
Löw Stefan			
Dr. Loibl Petra	X		
Lorenz Andreas	X		
Ludwig Rainer	X		
Magerl Roland	X		
Maier Christoph	X		
Mang Ferdinand	X		
Mannes Gerd	X		
Markwort Helmut	X		
Dr. Mehring Fabian	X		
Dr. Merk Beate	X		
Miskowitsch Benjamin	X		
Mistol Jürgen	X		
Mittag Martin	X		
Monatzeder Hep	X		
Dr. Müller Ralph			
Müller Ruth	X		
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter	X		
Dr. Oetzinger Stephan	X		
Osgyan Verena	X		
Pargent Tim	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pittner Gerald	X		
Plenk Markus	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef	X		
Radler Kerstin			
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris	X		
Regitz Barbara	X		
Reiß Tobias	X		
Riedl Robert	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans	X		
Ritter Florian	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin	X		
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	X		
Scharf Ulrike	X		
Schiffers Jan			
Schmid Josef	X		
Schmidt Gabi	X		
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer Kerstin	X		
Schuberl Toni	X		
Schuhknecht Stephanie			
Schulze Katharina			
Schuster Stefan			
Schwab Thorsten			
Schwamberger Anna	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sengl Gisela	X		
Siekmann Florian	X		
Singer Ulrich	X		
Skutella Christoph	X		
Dr. Söder Markus			
Sowa Ursula	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Dr. Spitzer Dominik			
Stachowitz Diana	X		
Stadler Ralf	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus			
Stolz Anna	X		
Straub Karl	X		
Streible Florian			
Dr. Strohmayer Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Swoboda Raimund			
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter	X		

Bayerischer Landtag – 18. Wahlperiode

Plenarprotokoll 18/137 v. 02.03.2023

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Triebel Gabriele	X		
Urban Hans			
Vogel Steffen	X		
Wagle Martin	X		
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Dr. Weigand Sabine	X		
Weigert Roland	X		
Widmann Jutta	X		
Wild Margit			
Winhart Andreas	X		
Winter Georg	X		
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	56	101	2

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 17. März	2023
-------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
10.3.2023	Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) 2170-10-A	78
10.3.2023	Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2030-1-1-F, 2031-1-1-F, 1102-1-F, 302-1-J, 2022-1-I, 2230-7-1-K, 2030-2-27-F	80
10.3.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 210-3-I, 2015-1-1-V, 103-2-V, 210-3-2-I, 2013-1-2-F, 2024-1-I, 2242-1-WK, 210-1-I	91
28.2.2023	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung 2030-2-31-F	93
22.2.2023	Verordnung zur Änderung der StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht und zur Aufhebung der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz 2030-3-3-2-J, 300-12-3-J	94
28.2.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Aufhebung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2023 Nrn. 97, 98 2126-1-21-G	95

2170-10-A

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)

vom 10. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Seniorenvertretung der Gemeinde

¹Jede Gemeinde wird angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. ²Die Seniorenvertretungen innerhalb eines Landkreises werden angehalten, zusammenzuwirken.

Art. 2

Landesseniorenrat

(1) ¹Der Landesseniorenrat besteht aus natürlichen Personen, die ihre Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise repräsentieren. ²Eine Seniorenvertretung kann es ablehnen, im Landesseniorenrat vertreten zu sein. ³Seniorenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, oder mehrere Seniorenvertretungen einer Gemeinde oder eines Landkreises benennen aus ihrer Mitte in Gemeinden und Landkreisen

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) ¹Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Seniorenvertretung der Gemeinde oder des Landkreises aus, endet die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat. ²Die Seniorenvertretung benennt eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter.

Art. 3

Landesversammlung

(1) Organ des Landesseniorenrats ist die Landesversammlung.

- (2) Die Landesversammlung besteht aus den Dele-

gierten und dem Vorstand.

(3) Aus ihrem Kreis wählen die Mitglieder innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Delegierte,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Delegierte.

(4) ¹Die Landesversammlung kann vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²Diesen Ausschüssen können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 angehören.

Art. 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Die Delegierten aus einem Regierungsbezirk wählen aus ihrer Mitte

1. für den Regierungsbezirk Oberbayern zwei Vorstandsmitglieder und zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder,
2. für die übrigen Regierungsbezirke jeweils ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Art. 5

Aufgaben

Der Landesseniorenrat

1. befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik,
2. befasst sich mit Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder,
3. unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen,
4. unterstützt die Gemeinden und die Landkreise in

- ihrer Seniorenenarbeit und informiert sie über seniorenrelevante Themen,
5. nimmt seniorenspezifische Interessen auf Landesebene wahr und vertritt diese insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung,
 6. führt insbesondere Fachtagungen und Anhörungen durch und nimmt überörtliche Presse- und Informationsarbeit wahr,
 7. soll zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren,
 8. berichtet dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) alle vier Jahre über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Art. 6

Geschäftsordnung

Das Nähere, insbesondere zur Wahl der Delegierten und der Mitglieder des Vorstands, ihrer Amtszeit, ihren Aufgaben und zum Geschäftsgang, bestimmt die Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluss im Einvernehmen mit dem Staatsministerium.

Art. 7

Geschäftsstelle

¹Das Staatsministerium richtet für den Landesseniorenrat eine finanziell und personell angemessen ausgestattete Geschäftsstelle ein. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.

Art. 8

Erstattung von Reisekosten

¹Die Tätigkeit im Landesseniorenrat ist ehrenamtlich.
²Die Vorstandsmitglieder, die Delegierten sowie die sonstigen Mitglieder der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern gelgenden Vorschriften.

Art. 8a

Erstmalige Wahl der Landesversammlung

¹Die erstmaligen Wahlen der Delegierten und des Vorstands der Landesversammlung führt das Staatsministerium durch. ²Die erste gewählte Landesversammlung hat insbesondere unverzüglich die Bestimmungen nach Art. 6 zu treffen.

Art. 9

Berichtspflicht

Das Staatsministerium berichtet dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über seine Umsetzung.

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Art. 8a tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

München, den 10. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

vom 10. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „108 Abs. 9“ durch die Angabe „108 Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

2. In Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt.

3. Die Art. 35 und 36 werden wie folgt gefasst:

„Art. 35

Grundlagen des
Orts- und Familienzuschlags

¹Der Orts- und Familienzuschlag wird nach Anlage 5 gewährt. ²Seine Höhe richtet sich nach der Ortsklasse des Hauptwohnsitzes (§ 21 Abs. 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes) des Beamten oder der Beamtin und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten oder der Beamtin entspricht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen.

Art. 36

Ortsklassen und Stufen des
Orts- und Familienzuschlags

(1) ¹Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes des Beamten oder der Beamtin entspricht der Mietenstufe nach § 12 des Wohngeldgesetzes, welcher die Gemeinde zugeordnet ist. ²Ist die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Beamten oder der Beamtin keiner Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz zugeordnet, ist anstelle des Hauptwohnsitzes auf den dienstlichen Wohnsitz abzustellen. ³In den Fällen des Art. 38 richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe der entsendenen Dienststelle. ⁴Für die Bestimmung der Ortsklasse sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgebend.

(2) Zur Stufe L gehören alle Beamten und Beamtinnen, die nicht zur Stufe V, zur Stufe 1 oder den folgenden gehören.

(3) Zur Stufe V gehören, soweit diese nicht zur Stufe 1 oder den folgenden gehören, verheiratete Beamte und Beamtinnen sowie Beamte und Beamtinnen in einer Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

(4) ¹Zur Stufe V gehören auch, soweit diese nicht zur Stufe 1 oder den folgenden gehören, Beamte und Beamtinnen, die eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. ²Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Anspruchsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Versorgungsberechtigte einen Orts- und Familienzuschlag der Stufe V wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen im Sinn des Satzes 1 in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen, wird der Betrag der Stufe V des für den Berechtigten oder die Berechtigte maßgebenden Orts- und Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(5) ¹Zur Stufe 1 und den folgenden Stufen gehören die Beamten und Beamtinnen, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. ²Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. ³Die Entscheidung der Familienkasse

ist bindend. ⁴Hat neben dem Beamten oder der Beamtin eine andere Person Anspruch auf einen kindbezogenen Anteil nach einem Besoldungs- oder Versorgungsgesetz, wird der auf das jeweilige Kind entfallende Betrag dem Beamten oder der Beamtin gewährt, dem oder der das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskinder-geldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; Beamte und Beamtinnen im Sinn des Abs. 7 gelten insoweit als Berechtigte im Sinn des § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG. ⁵Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskinder-geldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. ⁶Art. 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer oder eine der Anspruchsberechtigten im Sinn des Satzes 4 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(6) ¹Zur Stufe 1 und den folgenden Stufen gehören auch Beamte und Beamtinnen, die einen Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. ²Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Abs. 5 gilt für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(8) Die Bezügestellen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

4. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
- In Satz 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
- In Satz 3 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

5. Art. 38 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²Bei Anwendung des § 54 des Bundesbesoldungs-

gesetzes tritt in dessen Abs. 1 Satz 1 der Orts- und Familienzuschlag der Stufe V an die Stelle des Familienzuschlags der Stufe 1 sowie in dessen Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Art. 6 an die Stelle des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

- In Art. 75 Abs. 1 Satz 3, Art. 76 Satz 1 und 2, Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 4 und Art. 85 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
- In Art. 91 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 94 bis 96)“ durch die Angabe „(Art. 95 und 96)“ ersetzt.
- Art. 94 wird aufgehoben.
- In Art. 108 werden die Abs. 13 und 14 die Abs. 12 und 13.
- Nach Art. 108 wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109

Übergangsvorschriften zu orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteilen

(1) ¹Berechtigte erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2023 einen orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteil in Höhe des Betrags, um den der Orts- und Familienzuschlag bei Anwendung der Art. 35 bis 37 in der am 1. April 2023 geltenden Fassung auf diesen Zeitraum den aufgrund der Art. 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich gewährten Familienzuschlag übersteigt. ²Für die Jahre 2020 bis 2022 ist bei der Berechnung des Orts- und Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 in der am 1. April 2023 geltenden Fassung anstelle der Anlage 5 auf die Anlage 11 abzustellen. ³Art. 36 Abs. 6 ist bei der Berechnung des Orts- und Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 in der am 1. April 2023 geltenden Fassung nicht anzuwenden. ⁴Eine im Zeitraum des Satzes 1 gewährte Ballungsraumzulage nach Art. 94 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die nach den Sätzen 1 und 2 zu gewährenden Beträge anzurechnen.

(2) ¹Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht für Berechtigte, die nicht ein Fehlen der Amtsangemessenheit der Alimentation durch Widerspruch oder Klage geltend gemacht haben oder über deren Widerspruch oder Klage bereits abschließend entschieden worden ist, nur für die Jahre, in denen der Dienstherr allgemein auf das Erfordernis einer Geltendmachung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet hat. ²Im Falle eines Dienstherrenwechsels bestehen

gesonderte Ansprüche nach Abs. 1 gegen die jeweiligen Dienstherren für die Zeiten, in denen dort ein entsprechendes Dienstverhältnis begründet war, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach Satz 1 und Abs. 1 vorliegen.

(3) ¹Berechtigten, die am 31. März 2023 Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 oder einer Ballungsraumzulage nach Art. 94 oder auf beide Leistungen haben, werden diese Leistungen weiter gewährt, solange die jeweiligen Voraussetzungen in der am 31. März 2023 geltenden Fassung vorliegen und solange und soweit die betragsmäßige Summe der Leistungen den nach den Art. 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Orts- und Familienzuschlag übersteigt. ²Im Fall einer Beurlaubung ohne Anspruch auf Bezüge sind die Leistungen im Sinn des Satzes 1 maßgeblich, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. März 2023 maßgebend wären.

(4) ¹Berechtigten, die, ohne dass darüber bereits abschließend entschieden worden ist, ein Fehlen der Amtsangemessenheit der Alimentation für ein drittes oder weiteres Kind durch Widerspruch oder Klage geltend gemacht haben, wird für bezugsberechtigte Zeiträume bis einschließlich

31. Dezember 2019 ein erhöhter Familienzuschlag nach Maßgabe der folgenden Sätze gewährt. ²Eine Nachzahlung erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in welchem Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde. ³Ein Anspruch besteht nur, soweit im entsprechenden Zeitraum für das jeweilige Kind ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 oder höher in der jeweils geltenden Fassung bestand. ⁴Die zu gewährenden Erhöhungsbeträge betragen monatlich 313,97 € je drittem oder weiterem Kind. ⁵Teil 3 Abschnitt 6 findet keine Anwendung.“

11. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
 - „3. Art. 109 Abs. 1, 2 und 4 sowie Anlage 11 mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“

12. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

Anlage 5

Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2023

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I				446,07	436,16	522,16
II		77,00	305,34	477,46	449,25	563,90
III			326,23	508,84	462,73	606,06
IV		99,00	347,12	540,22	476,61	648,60
V		121,00	368,01	609,85	490,91	691,56
VI	149,83	149,83	480,52	690,66	505,63	734,95
VII						

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe								
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	
I	30,94	27,39	26,45	24,60	21,64	19,66	15,91	9,60	
II	32,79	30,77	29,71	27,63	24,31	22,08	17,87	10,78	
III	36,43	34,18	33,01	30,69	27,01	24,53	19,85	11,97	
IV	40,47	37,97	36,67	34,09	30,01	27,25	22,05	13,30	
V	44,47	41,72	40,29	37,46	32,97	29,94	24,22	14,61	
VI	48,33	45,34	43,79	40,71	35,83	32,54	26,32	15,88	
VII	53,10	49,82	48,12	44,73	39,37	35,75	28,92	17,45	

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

13. Folgende Anlage 11 wird angefügt:

Anlage 11

Kalenderjahr 2020
Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I	20,00	266,28	389,02	394,67	400,32	421,88
II						
III						
IV						
V		32,67	277,48	405,97	415,65	565,65
VI		65,34	283,08	467,98	428,12	603,12
VII	130,67	130,67	288,67	539,46	440,96	640,96

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	29,68	22,50	21,61	19,82	16,99	15,08	11,48	5,44
II	29,97	25,28	24,27	22,26	19,08	16,94	12,89	6,11
III	30,25	28,08	26,97	24,73	21,20	18,82	14,32	6,78
IV	33,61	31,20	29,96	27,48	23,56	20,91	15,91	7,53
V	36,93	34,28	32,92	30,19	25,88	22,97	17,48	8,27
VI	40,14	37,26	35,78	32,82	28,13	24,97	19,00	8,99
VII	44,10	40,95	39,32	36,06	30,91	27,43	20,88	9,87

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Kalenderjahr 2021
Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I	20,28	270,02	394,48	385,71	461,76	
II						
III						
IV		281,55	425,92	409,20	535,95	
V		33,13	293,08	441,62	421,48	573,58
VI		66,25	304,61	503,32	434,12	611,57
VII	132,50	132,50	316,13	574,32	447,14	649,94

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,10	24,18	23,27	21,45	18,59	16,65	13,00	6,88
II	31,23	27,16	26,14	24,10	20,88	18,71	14,61	7,72
III	32,36	30,18	29,04	26,78	23,20	20,78	16,23	8,58
IV	35,96	33,53	32,26	29,75	25,78	23,09	18,03	9,53
V	39,51	36,84	35,45	32,69	28,32	25,37	19,81	10,47
VI	42,95	40,04	38,53	35,53	30,78	27,57	21,53	11,37
VII	47,19	44,00	42,34	39,04	33,82	30,30	23,65	12,49

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Kalenderjahr 2022
Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I	20,28	270,02	394,48	385,71	461,76	
II						
III						
IV		290,10	422,63	397,28	498,68	
V		33,13	450,78	409,20	535,95	
VI		66,25	478,92	421,48	573,58	
VII	132,50	330,26	542,20	434,12	611,57	
		350,33	615,68	447,14	649,94	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,10	24,36	23,44	21,63	18,77	16,83	13,18	7,05
II	31,35	27,36	26,34	24,30	21,09	18,91	14,81	7,92
III	32,59	30,40	29,26	27,00	23,43	21,01	16,45	8,80
IV	36,21	33,78	32,51	30,00	26,03	23,34	18,28	9,78
V	39,79	37,12	35,73	32,97	28,60	25,65	20,08	10,74
VI	43,25	40,34	38,83	35,83	31,08	27,87	21,83	11,67
VII	47,52	44,33	42,67	39,37	34,15	30,63	23,98	12,82

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufen L und V“ ersetzt.
 - b) Im Satzteil nach Nr. 9 wird das Wort „Familienzuschlag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufen L und V“ ersetzt.
2. Art. 26 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrags“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlags“ ersetzt.
3. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrags (Art. 69 Abs. 2)“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlags nach Art. 69 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1
Orts- und Familienzuschlag,
Ausgleichsbetrag“.
5. Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69
Orts- und Familienzuschlag

(1) ¹Auf den Orts- und Familienzuschlag finden

die für Beamte und Beamtinnen geltenden Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung. ²Im Fall des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayBesG ist auf die Ortsklasse I abzustellen. ³Besteht kein Anspruch nach Abs. 2, ist bei der Bemessung des Witwengeldes nach Art. 36 Abs. 1 der Orts- und Familienzuschlag der Stufe L nach dem Hauptwohnsitz des Witwers oder der Witwe zugrunde zu legen.

(2) ¹Der nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz zustehende Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. ²Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten, der Beamtin, des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin für die Bemessung des Orts- und Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit der Witwer oder die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) haben würde. ³Soweit kein Anspruch nach Satz 2 besteht, wird der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Orts- und Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte, die Beamtin, der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin noch lebte. ⁴Hatte der Versorgungsurheber zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Orts- und Familienzuschlag nach Art. 36 Abs. 6 BayBesG und wird die Pflege von dem Witwer, der Witwe oder der Waise fortgeführt, ist die Stufe 1 oder folgende bei der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen, solange die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. ⁵Sind nach dem Tode eines Beamten, einer Beamtin, eines Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, richtet sich die Ortsklasse einheitlich nach dem Hauptwohnsitz des Witwers oder der Witwe. ⁶Ist kein Witwer oder keine Witwe vorhanden, richtet sich die Ortsklasse einheitlich nach dem Hauptwohnsitz des jüngsten Versorgungsempfängers. ⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder oder Anspruchsberechtigte nach Art. 36 Abs. 6 BayBesG zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

6. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

- bb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
7. In Art. 77 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
8. Art. 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrags“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlags“ ersetzt.
9. In Art. 101 Abs. 5 Satz 2 und Art. 114d Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „oder des Orts- und Familienzuschlags“ eingefügt.
10. Nach Art. 114f wird folgender Art. 114g eingefügt:

„Art. 114g

Übergangsvorschriften zu
orts- und familienbezogenen
Versorgungsbestandteilen

(1) ¹Am 31. März 2023 zugestandene Familienzuschläge werden vor dem 1. April 2023 vorhandenen Versorgungsempfängern in entsprechender Anwendung des bis 31. März 2023 geltenden Rechts solange anstelle des Orts- und Familienzuschlags weiter gewährt, bis die Anspruchsvoraussetzungen nach dem am 31. März 2023 geltenden Recht nicht mehr vorliegen oder ein höherer Orts- und Familienzuschlag zusteht. ²Die Zuschläge nehmen nicht an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach Art. 4 teil. ³Verstirbt der Versorgungsurheber nach dem 30. April 2023, findet abweichend von Satz 1 Art. 69 Anwendung.

(2) ¹Ein Differenzbetrag nach Art. 109 Abs. 3 BayBesG, der vor der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestanden hat, wird Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen mit folgenden Maßgaben weiter gewährt:

1. soweit er auf einem am 31. März 2023 bestehenden Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 beruht, gilt er als ruhegehaltfähiger Bezug;
2. soweit er auf einem am 31. März 2023 besteh-

henden Anspruch auf Unterschiedsbetrag des Familienzuschlags zwischen der Stufe 1 und der nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz zustehenden Stufe beruht, wird er neben dem Ruhegehalt weitergezahlt;

3. soweit er auf einem am 31. März 2023 Anspruch auf Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG in der am 31. März 2023 geltenden Fassung beruht, bleibt er außer Ansatz.

²Der Differenzbetrag vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich ein daneben zustehender Orts- und Familienzuschlag erhöht. ³Der Anspruch entfällt, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen nach dem am 31. März 2023 geltenden Recht nicht mehr vorliegen oder der Orts- und Familienzuschlag die betragsmäßige Summe der Familienzuschläge nach dem am 31. März 2023 geltenden Recht übersteigt. ⁴Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Beamte und Beamten, die nach dem 1. Januar 2020 in den Ruhestand traten oder versetzt wurden, gilt Art. 109 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 2 Satz 1 BayBesG entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Differenzbetrages der Orts- und Familienzuschlag erst ab der Stufe 1 anzusetzen ist.

(4) Für Versorgungsempfänger gilt Art. 109 Abs. 4 BayBesG entsprechend.“

11. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 114g Abs. 3 und 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

12. In Art. 83 Abs. 2 Satz 2, Art. 85 Abs. 2 Satz 2 und Art. 86 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

In Art. 96 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3 Satz 7 des

Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

In Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Das Bayerische Ministergesetz (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. einen Orts- und Familienzuschlag nach den für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;“.
2. In Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 15 Abs. 5 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
3. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember

1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. einem Orts- und Familienzuschlag und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.“
2. In Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 45 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
2. In Art. 53 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufe V“ ersetzt.
3. In Art. 55 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2022 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <p>a) In Nr. 1 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „einem Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III nach Maßgabe des Art. 59b“ ersetzt und die Wörter „, hinzu tritt eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG),“ gestrichen.</p> <p>b) In Nr. 2 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III nach Maßgabe des Art. 59b“ sowie die Wörter „, ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen und eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 BayBesG“ durch die Wörter „und ein Versorgungszuschlag von 25 v.H. aus diesen Bezügen“ ersetzt.</p> <p>2. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen. b) Satz 2 wird aufgehoben. <p>3. Art. 41 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.</p> <p>4. In Art. 44 Satz 2 wird die Angabe „BayBesG“ durch die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG“ ersetzt.</p> <p>5. Vor Art. 60 wird folgender Art. 59b eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Art. 59b
Weitere Übergangsregelungen</p> <p>¹Der Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III wird ab 1. April 2023 in Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 gemäß der Anlage 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der am 31. März 2023 geltenden Fassung geleistet. ²Der nach Satz 1 bestimmte Betrag wird</p> <p>1. ab 1. August 2023 zuzüglich eines Drittels der Differenz zwischen dem sich aus Satz 1 ergebenen Betrag und dem Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III,</p> <p>2. ab 1. Januar 2024 in voller Höhe des Orts- und Familienzuschlags der Stufe 1 in Ortsklasse I–III geleistet.“</p> <p>6. In Art. 17 Abs. 1 Satz 4 und Art. 31 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „der Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III nach Maßgabe von Art. 59b“ ersetzt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Änderung der
Bayerischen Beihilfeverordnung</p> <p>Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 2021 (GVBl. S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Halbsatz 1 und 2 sowie § 36 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt. 2. In § 5 Abs. 6 Satz 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt. <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.</p> <p>München, den 10. März 2023</p> <p style="text-align: right;">Der Bayerische Ministerpräsident</p> <p style="text-align: right;">Dr. Markus Söder</p> |
|--|---|

Gesetz zur Änderung des **Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes** **und weiterer Rechtsvorschriften**

vom 10. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz zum
Melde-, Pass- und Personalausweiswesen
(BayGMPP)“.

2. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Pass- und Personalausweiswesen

(1) Die AKDB führt jeweils einen zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestand gemäß § 27a Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung und § 34a Satz 1 des Personalauswgesetzes (PAuswG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung.

(2) Soweit Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Justizvollzugsanstalten die Pass- oder Personalausweisbehörden um Übermittlung von Daten ersuchen, gelten § 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 PaßG und § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 PAuswG entsprechend.“

3. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. für den Datenbestand nach Art. 10 Abs. 1 die von der AKDB zu speichernden Daten, Inhalt und Umfang der von den Pass- und Personalausweisbehörden der AKDB zu übermittelnden Daten sowie das Nähere zu Art und Form des Verfahrens für Betrieb und Nutzung einschließlich des Übermittlungswegs und abrufberechtigter Behörden festzulegen.“

4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Nach § 8c der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663), durch Verordnung vom 29. November (GVBl. S. 678), durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVBl. S. 688), durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726) und durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) geändert worden ist, wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d

Pass- und Personalausweiswesen

(1) ¹Pass- und Personalausweisbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden. ²Sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

(3) Für die Ausstellung von Donauschifferausweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Passverordnung ist die Stadt

Passau zuständige Passbehörde.“

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

In § 1 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 762) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeitsrechts“ die Wörter „sowie des § 22a Abs. 2 Satz 3 des Paßgesetzes und des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Meldedatenverordnung

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 2022 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5, Abs. 2, 3 und 5, § 4 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, §§ 11 bis 13 und § 17 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „BayAGBMG“ durch die Angabe „BayGMPP“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Kostenverzeichnisses

In der Tarif-Nr. 2.II.4/1.7 der Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmelde-

gesetzes“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Speiseeissteuer“ die Wörter „, eine Übernachtungssteuer“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Dem Art. 15 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 findet aus Gründen des Schutzes kulturellen Erbes keine Anwendung.“

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 18. März 2023 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 249, BayRS 210-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 140 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 17. März 2023 außer Kraft.

München, den 10. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2030-2-31-F

Verordnung zur Änderung der **Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung**

vom 28. Februar 2023

Auf Grund des Art. 93 Abs. 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 625) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Zur Begleitung einer behinderten Person bei einer stationären Krankenhausbehandlung kann Beamten, deren Dienst- oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung – im Monat des Beginns der Freistellung ein Zwölftel der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, Dienstbefreiung bis zu 80 % des Ausmaßes gewährt werden, auf das Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 44b des Fünf-

ten Buches Sozialgesetzbuch geltend machen können. ²Für die verbleibenden 20 % besteht ein Anspruch auf Freistellung nach § 13. ³§ 3 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 4 werden die Wörter „unter Wegfall der Besoldung und einer etwaigen Ballungsraumzulage nach Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ gestrichen.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „BayBesG“ durch die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 28. Februar 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2030-3-3-2-J, 300-12-3-J

**Verordnung
zur Änderung der
StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht und zur
Aufhebung der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 22. Februar 2023

- Auf Grund
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahnge-
setzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410,
571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f
Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl.
S. 414) geändert worden ist,
 - des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 56 Satz 1 und 2
des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002
(BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), das zuletzt
durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020
(BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und
 - des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung
des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom
14. Dezember 2010 (GVBl. S. 851, BayRS 2186-1-I),
die zuletzt durch § 1 Abs. 177 der Verordnung vom
26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- Die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts werden für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz übertragen auf
1. den Generalstaatsanwalt in München für die Be-
diensteten der Staatsanwaltschaften, der Gene-
ralstaatsanwaltschaften und des Justizvollzugs
sowie
 2. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Mün-
chen im Übrigen.“
 3. Der bisherige § 10 wird § 11 und in der Überschrift
wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „In-
krafttreten“ ersetzt.

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht (ZustV-JM) vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 353, BayRS 2030-3-3-2-J), die zuletzt durch Verordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Waffenrecht

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung über waffenrechtliche Zu-
ständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM) in der in der
Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-3-J) ver-
öffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 77
des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geän-
dert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer
Kraft.

München, den 22. Februar 2023

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E s e n r e i c h , Staatsminister

2126-1-21-G

**Verordnung
zur Aufhebung der
Siebzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 28. Februar 2023

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 97 vom 28. Februar 2023 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 98 vom 28. Februar 2023 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612